



Vernehmlassungsbericht zum kantonalen Wassergesetz (WsG)

Fassung vom 18. Dezember 2012



**Baudirektion
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Vernehmlassungsbericht zum kantonalen Wassergesetz (WsG)

Zürich, 18. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1. Anlass für die neue Gesetzesvorlage	6
1.2. Das neue Wassergesetz – ein modernes Gesetz	7
1.3. Struktur der Gesetzesvorlage	7
2. Wichtige Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht im Überblick	9
2.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)	10
2.2. Schutz vor dem Wasser und Renaturierung (2. Abschnitt)	11
2.3. Schutz der Gewässer (3. Abschnitt)	12
2.4. Nutzung der Gewässer (4. Abschnitt)	12
2.5. Umsetzung des Gesetzes (5. Abschnitt)	13
3. Kommentierung der einzelnen Paragraphen	15
3.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)	16
3.2. Schutz vor dem Wasser und Renaturierung (2. Abschnitt)	23
3.3. Schutz der Gewässer (3. Abschnitt)	35
3.4. Nutzung der Gewässer (4. Abschnitt)	44
3.5. Umsetzung des Gesetzes (5. Abschnitt)	53
4. Auswirkungen der Gesetzesvorlage	63
4.1. Finanzhaushalt des Kantons	64
4.2. Finanzhaushalt der Gemeinden	65
4.3. Private und Wirtschaft	65
4.4. Natur und Umwelt	66
Anhang 1: Übersicht zu wichtigen Verfahren des Wassergesetzes	67
Anhang 2: Konkordanztabelle	71

Abkürzungen

- **ABCV:** Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
- **Abfallgesetz:** Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1)
- **AbtrG:** Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 782.30)
- **BGF:** Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0)
- **BV:** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- **EG GSchG:** Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
- **EG ZGB:** Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)
- **FAG:** Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (LS 131.1)
- **GG:** Entwurf des neuen Gemeindegesetzes (Stand Vernehmlassung vom 6. Oktober 2010)
- **GSchG:** Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
- **GSchV:** Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- **HWSchV:** Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.1)
- **KonzV WWG:** Konzessionsverordnung vom 21. Oktober 1992 zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.211)
- **KV:** Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- **Landwirtschaftsgesetz:** Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1)
- **PBG:** Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- **RPG:** Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
- **StJVg:** Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331)
- **VStrR:** Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
- **VOG RR:** Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)
- **VRG:** Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
- **Kantonales Waldgesetz:** Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)
- **WBG:** Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- **WBV:** Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, SR 721.110.1)
- **WRG:** Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, SR 721.80)
- **WWG:** Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)
- **ZGB:** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)



1. Einleitung

1.1. Anlass für die neue Gesetzesvorlage

1.1.1. Bisherige Wassergesetzgebung

Vielschichtiges Wasserrecht

Das Wasserrecht regelt alle Belange im Zusammenhang mit oberirdischen und unterirdischen Gewässern, einschliesslich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Früher standen Wassernutzungsrechte im Vordergrund, z. B. für Mühlräder. Heute muss eine Vielzahl von Themen geregelt werden, die in ihrer Gesamtheit für die Sicherheit, Gesundheit und Lebensqualität der Menschen, die Energieversorgung und Biodiversität sehr wichtig sind.

Wasserrechtliche Regelungen finden sich heute im Bundesrecht, im kantonalen und im kommunalen Recht. Ihr Zusammenspiel ist vielfältig und komplex: Teils hat der Bund eine umfassende Kompetenz zur Gesetzgebung (z. B. Gewässerschutz, Art. 76 Abs. 3 Bundesverfassung), teils ist diese beschränkt auf Grundsätze (z. B. Wassernutzung, Art. 76 Abs. 2 BV). Den Kantonen verbleiben wichtige Rechtssetzungskompetenzen, z. B. Regelung der Eigentumsverhältnisse an Gewässern, Wasserversorgung, und auch Vollzugsaufgaben. Das kantonale Recht bestimmt, in welchem Rahmen die Gemeinden zu eigenständiger Regelung befugt und verpflichtet sind (z. B. Wasserversorgung). Wichtige Triebkräfte für die Rechtsentwicklung sind der technische Fortschritt, die Hochwassergefahren, die Gewässernutzungen, die Erhaltung und Verbesserung der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung, der Eintrag von Dünger und Chemikalien in Gewässer, die Beeinträchtigung der Gewässer durch Verbauungen sowie der Schutz und die Förderung der Biodiversität.

Bisherige Erlasse

Im Kanton Zürich ist das geltende Wasserrecht in zwei Gesetzen und vier Verordnungen geregelt:

- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992
- Konzessionsverordnung vom 21. Oktober 1992 zum Wasserwirtschaftsgesetz
- Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992
- Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975

1.1.2. Acht gute Gründe für eine neue Wassergesetzgebung

Die kantonalen Erlasse bedürfen aus mehreren Gründen einer Verbesserung:

Revision Bundesrecht zur Gewässerrenaturierung

1. Der Bund hat in den letzten Jahren sein Wasserrecht nach und nach den Bedürfnissen der Zeit angepasst. In verschiedenen Bereichen steht das kantonale Recht derzeit nicht mehr im Einklang mit dem Bundesrecht. Wichtige Änderungen brachte die Revision vom 11. Dezember 2009 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, die im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungs-Initiative)» (07.060) bildete. Die Kantone müssen bei der Revitalisierung von Gewässern vermehrt aktiv werden und den Geschiebehaushalt in Flüssen verbessern. Sie sind verpflichtet, bis Ende 2018 den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen und Gewässernutzungen nötig ist. Der Kanton Zürich muss die Ziele und Mittel des Hochwasserschutzes an das Bundesgesetz über den Wasserbau anpassen und die Notfallplanung im Hochwasserschutz regeln.

2. Die heutigen kantonalen Regelungen genügen teilweise auch der Kantonsverfassung nicht mehr. Art. 105 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, die Renaturierung der Gewässer zu fördern. Das heutige kantonale Wasserrecht enthält dazu bloss eine Subventionsbestimmung. Tatsächlich nötig sind Rechtsgrundlagen für Projekte. Weiterer Verbesserungsbedarf ergibt sich aus den erhöhten Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für Beiträge und Gebühren (Art. 38 Abs. 1 lit. d und Art. 126 KV).	Anpassung an neue Kantonsverfassung
3. Bislang fehlt auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene eine vorausschauende, in sich abgestimmte und bereichsübergreifende Massnahmenplanung für die oberirdischen und unterirdischen Gewässer.	Massnahmenplanung Wasser
4. Der Kanton Zürich will die lebenswichtigen Infrastrukturen der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung durch geeignete Organisations- und Bewirtschaftungsregeln stärken, damit sie langfristig funktionstüchtig bleiben.	Stärkung Organisation und Bewirtschaftung
5. Die Verfahren und Rechtswege sind heute unübersichtlich und uneinheitlich. Das kantonale Wasserrecht muss optimiert und soweit möglich vereinheitlicht werden.	Vereinfachung Rechtswege
6. Verschiedene Bestimmungen bedürfen der Präzisierung, beispielsweise die Kostenregelungen im Hochwasserschutz.	Präzisierung Bestimmungen
7. Die Regelungen im Wasserwirtschaftsgesetz und im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sind teils veraltet und umständlich formuliert. Sie sind sprachlich zu verbessern und möglichst zu kürzen.	Modernisierung Gesetzessprache
8. Zwischen dem WWG und dem EG GSchG bestehen viele Abhängigkeiten und beide Gesetze sind revisionsbedürftig. Weil die Wasserwirtschaft einer besonders guten, in sich abgestimmten Regelung bedarf, entschied sich der Regierungsrat zur Revision und Zusammenlegung des WWG und EG GSchG in einem neuen Erlass (Wassergesetz, WsG).	Zusammenlegung WWG und EG GSchG

1.2. Das neue Wassergesetz – ein modernes Gesetz

Das neue Wassergesetz des Kantons Zürich ist ein modernes, schlankes Gesetz. Die 130 Paragraphen, die zusammengezählt im WWG und im EG GSchG enthalten sind, wurden auf 95 Paragraphen reduziert. Das Wassergesetz harmonisiert das kantonale Wasserrecht mit der Kantonsverfassung und dem revidierten Bundesrecht. Der Rechtsschutz und die Verfahren sind einfacher ausgestaltet. Die Regelungen sind klarer und verständlicher formuliert.

1.3. Struktur der Gesetzesvorlage

Nach dem anerkannten Konzept der integralen Wasserwirtschaft sind die drei Handlungsfelder «Schutz der Menschen vor dem Wasser», «Schutz der Gewässer» und «Nutzung des Wassers» aufeinander abgestimmt zu regeln und zu vollziehen. Das Wassergesetz folgt diesem Konzept in den zentralen mittleren Abschnitten. Ergänzt wird das Gesetz mit einem vorangestellten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» und einem nachgestellten Abschnitt «Umsetzung des Gesetzes».

Drei Regelungsbereiche

Struktur Wassergesetz				
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	2. Abschnitt Schutz vor dem Wasser und Renaturierung	3. Abschnitt Schutz der Gewässer	4. Abschnitt Nutzung der Gewässer	5. Abschnitt Umsetzung des Gesetzes
Gegenstand und Geltungsbereich Öffentliche Interessen Begriffe Öffentliche und private Gewässer Eigentum an Gewässern Gewässerplan Massnahmenplanung Wasser Raumbedarf der oberirdischen Gewässer	A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt	A. Kantonale Bewilligungspflichten	A. Allgemeines Gemeingebrauch – gesteigerter Gemeingebrauch – Sondernutzung Konzessionen / Bewilligungen Gebühren	A. Behördliche Kompetenzen Kompetenzen Kanton / Gemeinden Aufgabenübertragung Auskunfts- und Duldungspflichten Enteignungsrecht
	B. Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt	B. Siedlungsentwässerung Entwässerungsplanung Private Abwasseranlagen Kanalisationsanschluss Siedlungsentwässerungsverordnung	B. Wasserkraftnutzung Zuständigkeit Wasserzins	B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination
	C. Wasserbauprojekte Projektfestsetzung Verfahren	C. Schadenereignisse Aufgaben Pflichten Kostentragung	C. Weitere Nutzungen Grundwasserdurchfluss Landanlagen Materialentnahmen Wassermangel	C. Rechtsschutz
	D. Finanzierung Zuständigkeitsfinanzierung Kostenausgleich Förderung	D. Planerischer Gewässerschutz Aufgaben Verfahren Grundwasserschutzzonen	D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen	D. Strafbestimmungen
		E. Finanzierung Siedlungsentwässerung Grundwasserschutz	E. Wasserversorgung Zweck Aufgaben Sparsame Verwendung Anschlusspflicht Finanzierung und Förderung	E. Schluss- und Übergangsbestimmungen Aufhebung und Änderungen Übergangsbestimmungen Inkrafttreten

Abb. 1 Übersicht über den Inhalt der fünf Abschnitte des neuen Wassergesetzes



2. Wichtige Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht im Überblick

2.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Verwaltungsrechtsweg

In Zukunft werden Streitigkeiten über Rechte an Gewässern auf dem Verwaltungsrechtsweg entschieden statt vom Zivilrichter (§ 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 91 WsG). Das Verfahren wird einfacher: Der Sachverhalt wird von Amtes wegen ermittelt, und das aufwendige Beweisverfahren vor dem Zivilrichter entfällt. Es entsteht keine Gabelung des Rechtswegs mehr, wenn sich die Frage im Zusammenhang mit Gewässernutzungen stellt, was oft der Fall ist.

Massnahmenplanung Wasser

Als umfassendes Planungs- und Koordinationsinstrument im Bereich Wasser wird die «Massnahmenplanung Wasser» eingeführt (§§ 7 und 8 WsG). Diese besteht in einer kantonalen und kommunalen Planung, deren oberste Ziele im «Leitbild Wasser» bestimmt werden. Die zentralen Planungsaufgaben werden auf kantonaler Ebene von der Baudirektion und auf kommunaler Ebene von der Gemeindeexekutive wahrgenommen. Die «Massnahmenplanung Wasser» soll im Sinne der integralen Wasserwirtschaft die wichtigen Schutz- und Nutzungsbelange miteinander abstimmen. Sie bildet die Grundlage für die Kosten- und Finanzplanung.

Umsetzung bundesrechtlicher Raumbedarf

Der Bund verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer bis Ende 2018 grundeigentümerverbindlich festzulegen. Das Wassergesetz setzt diese Bundesvorgabe um (§ 9 WsG). Im Gewässerraum gilt von Bundesrechts wegen ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten und ein Gebot für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Die neuen Bestimmungen ersetzen die bisherigen kantonalen Regeln zum Gewässerabstand von Bauten und Anlagen (§ 21 WWG).

Damit der Kanton den Raumbedarf der Gewässer bis Ende 2018 festlegen kann, müssen die nötigen Vollzugsbestimmungen bald in Kraft treten. Aus diesem Grund werden sie dem Wassergesetz zeitlich vorgezogen und auf Verordnungsebene geregelt. Der erste Teil dieser Vollzugsbestimmungen (§§ 15 ff. HWSchV: Festlegung Gewässerraum im nutzungsplanerischen Verfahren) ist seit dem 1. November 2012 in Kraft. Der zweite Teil kann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 verabschiedet werden. Weil die genannten Verordnungsbestimmungen nur den Vollzug von Bundesrecht regeln, bewirken sie keine Eingriffe in Grundrechte, welche eine Regelung im Gesetz erfordern (Art. 36 Abs. 1 BV).



2.2. Schutz vor dem Wasser und Renaturierung (2. Abschnitt)

Der Kanton Zürich harmonisiert die kantonalen Regelungen zum Hochwasserschutz mit dem Bundesrecht. Die Massnahmenstufen entsprechen neu dem Wasserbaugesetz des Bundes (1. Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen; 2. wasserbauliche Eingriffe; 3. Objektschutzmassnahmen, wenn wasserbauliche Eingriffe nicht umweltgerecht sind oder die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen; § 12 WsG).

Harmonisierung mit Bundesrecht

Gegenüber dem bisherigen Wasserwirtschaftsgesetz regelt das neue Wassergesetz die Pflichten von Eigentümerinnen und Eigentümern von Objekten in Gefahrengebieten klarer. Bei «normalen» Objekten wie Wohnhäusern oder Gewerbebauten sind Objektschutzmassnahmen – wie bisher – erst nötig, wenn erhebliche bauliche Änderungen vorgenommen werden. Demgegenüber sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Sonderobjekten wie etwa dem Hauptbahnhof Zürich unabhängig von baulichen Änderungen zu Objektschutzmassnahmen verpflichtet. Im Normalfall werden Objektschutzmassnahmen von den Gemeinden angeordnet und müssen vom Kanton nicht mehr genehmigt werden. Bei Sonderobjekten und Sonderrisiken werden sie direkt von der Direktion angeordnet (§ 14 Abs. 4 WsG).

Klare Regelung Objektschutzpflichten

Die Bemessungsregeln für einen Kostenausgleich für wasserbauliche Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Gemeinwesen und zwischen Gemeinwesen und Privaten sind im neuen Wassergesetz klarer geregelt, um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht zu genügen (§§ 24 und 25 WsG).

Bemessungsregeln Kostenausgleich

Art. 24 der Wasserbauverordnung des Bundes verpflichtet die Kantone zum Aufbau und Betrieb eines Frühwarndienstes für Hochwasserereignisse. § 15 WsG bildet die dazu nötige Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage Frühwarndienst

Das Wassergesetz enthält im Sinne von Art. 105 Abs. 3 KV und Art. 38a GSchG einen an den Kanton und die Gemeinden gerichteten Revitalisierungsauftrag (§ 17 WsG). Zur Konkretisierung werden die zu erreichenden Revitalisierungsziele genannt (§ 17 Abs. 2 und Abs. 5 WsG). Die übergeordnete Planung der Revitalisierungen erfolgt in der Massnahmenplanung Wasser (§§ 7 und 8 WsG). Die Projektplanung und Ausführung obliegt je nach der Bedeutung des Gewässers dem Kanton oder der Standortgemeinde. Es besteht dieselbe Zuständigkeit wie beim Hochwasserschutz (§ 11 WsG).

Revitalisierungsauftrag an Kanton und Gemeinde

In welchem Umfang tatsächlich Gewässer revitalisiert werden können, steuert der Kantonsrat mit der Budgetierung der entsprechenden Finanzmittel. Der Bund richtet den Kantonen erhebliche Beiträge für Revitalisierungen aus (im Durchschnitt rund 60 % der anrechenbaren Kosten).

Steuerung über Budgetierung



2.3. Schutz der Gewässer (3. Abschnitt)

Siedlungsentwässerung	Die Siedlungsentwässerung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Das Wassergesetz fasst die Bestimmungen über die Planung, den Bau und Betrieb der Anlagen klarer als das heutige Recht (z. B. § 28 Abs. 4 WsG: Pflicht, eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren zu führen).
Kontrolle privater Abwasseranlagen	Neu eingeführt werden periodische Kontrollen von privaten Abwasseranlagen durch die Standortgemeinden (§ 30 Abs. 2 WsG). Gemäss Untersuchungen ist ein erheblicher Anteil dieser Abwasseranlagen beschädigt. Schadhafte Abwasseranlagen müssen saniert werden.
Planerischer Gewässerschutz	Die Regelungen zum planerischen Gewässerschutz (Gewässerschutzbereiche, Zuströmbereiche, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen) werden neu aufgebaut und gestrafft; der Rechtsschutz der betroffenen Privaten wird verbessert (§§ 36 ff. WsG).
Finanzierungsregelung	Das Wassergesetz regelt die Finanzierung der Siedlungsentwässerung präziser (§§ 39 ff. WsG) und sorgt damit für eine gute demokratische und verfassungsrechtliche Abstützung (Legalitätsprinzip im Abgaberecht).

2.4. Nutzung der Gewässer (4. Abschnitt)

Gemeingebrauch – gesteigerter Gemeingebrauch–Sondernutzung	Gegenüber dem heutigen Wasserwirtschaftsgesetz enthält das Wassergesetz klarere Regeln für die Einstufung von Nutzungen als Gemeingebrauch (ohne Bewilligung zulässig), gesteigerten Gemeingebrauch (Bewilligung nötig) oder Sondernutzung (Konzession nötig; §§ 44–46 WsG).
Wasserkraftnutzung	Bei der Wasserkraftnutzung wird der Regierungsrat entlastet, weil er nur noch für die Konzessionierung von Anlagen mit einer Bruttoleistung von über 3000 kW zuständig ist (heute über 300 kW).
Wasserversorgung	Die Wasserversorgung erfährt gegenüber der heutigen Regelung im WWG einige Verbesserungen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben von Kanton und Gemeinden werden klarer gefasst (§§ 70 und 71 WsG).



Abb. 2 Kraftwerk Eglisau-Glattfelden; Quelle: axpo

2.5. Umsetzung des Gesetzes (5. Abschnitt)

Der 5. Abschnitt des Wassergesetzes regelt die behördlichen Kompetenzen und die unterstützenden Mittel für den Vollzug, wie die Grundlagenbeschaffung, die Ersatzvornahme, die Enteignung von Rechten, Sicherheitsleistungen, die behördliche Zusammenarbeit, den Rechtsschutz und die Strafbestimmungen. Auch diese Regelungen sind kompakter und klarer als das heutige, auf zwei Gesetze verteilte Recht. Materiell finden sich die meisten Regelungen schon in den heutigen Erlassen.

Klare Strafbestimmungen

Neu ist die Regelung der Auslagerung von Aufgaben der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung durch die Gemeinden an Dritte. Solche Auslagerungen erfolgen durch Ausgliederungen nach §§ 74 ff. des neuen Gemeindegesetzes (§ 79 Abs. 1 WsG). Eine Aufgabenübertragung auf juristische Personen des Privatrechts (z. B. Aktiengesellschaften) soll nur zulässig sein, wenn die übertragende Gemeinde über 100 % des Kapitals und der Stimmrechte verfügt (§ 79 Abs. 2 WsG). Die Regelung will die dauerhafte Einflussnahme der Gemeinden auf die Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung gewährleisten. Insbesondere sollen dadurch betriebswirtschaftlich nicht begründete Erhöhungen von Abwasser- und Wassergebühren vermieden werden. Für bestehende privatrechtlich organisierte Träger solcher Aufgaben besteht eine Sonderregelung (hinten § 94 Abs. 3–4).

Konzession Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Der Rechtsschutz ist im Wassergesetz wesentlich einfacher als bisher ausgestaltet. Heute sind als Rechtsmittelinstanzen für Verfügungen nach dem WWG und dem EG GSchG der Regierungsrat, der Bezirksrat, das Baurekursgericht oder das Verwaltungsgericht zuständig. Neu ist dies grundsätzlich in allen Fällen das Baurekursgericht (§ 91 Abs. 1).

Vereinfachung Rechtsschutz



3. Kommentierung der einzelnen Paragraphen

3.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Absatz 1 zählt die Regelungsgegenstände des Wassergesetzes auf: Erfasst sind alle wasserwirtschaftlichen Bereiche. Neben den Gegenständen des heutigen WWG und EG GSchG gehören dazu der Raumbedarf und die Renaturierung der Gewässer im Sinne des am 11. Dezember 2009 teilrevidierten Gewässerschutzgesetzes des Bundes (AS 2010 4285; BBl 2008 8079).

Absatz 2 bestimmt wie das heutige Recht (§ 6 Abs. 1 WWG), dass nicht nur die öffentlichen, sondern auch die (wenigen) privaten Gewässer unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

§ 2 Öffentliche Interessen

Absatz 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, eine Vorbildfunktion auszuüben, indem sie ihr eigenes Handeln nach diesem Gesetz an öffentlichen Interessen ausrichten. Als Orientierungshilfe für die vollziehenden Behörden sind die wichtigsten öffentlichen Interessen ausdrücklich aufgelistet. Gegenüber dem heutigen WWG (§ 2) und EG GSchG (§ 1) neu dazu gekommen sind die Sicherung des Bestandes und Raumbedarfs der Gewässer (lit. a) sowie die Erhaltung des natürlichen Zustands und die Renaturierung der oberirdischen Gewässer (lit. c). Die Liste ist nicht abschliessend. Weitere öffentliche Interessen, wie etwa das Interesse an einer effizienten Energienutzung, sind von Fall zu Fall möglich.

Nach Absatz 2 gelten die öffentlichen Interessen von Absatz 1 auch bei der Anwendung des Gesetzes gegenüber Privaten. Dies gilt schon heute. Absatz 2 dient bloss der Präzisierung.

§ 3 Begriffe

§ 3 umschreibt die wichtigsten Begriffe des Gesetzes. Soweit möglich werden diese an die Festlegungen des Bundesrechts angepasst. Damit wird dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung entsprochen.

Lit. a umschreibt den Begriff der Gewässer. Dazu gehören alle oberirdischen und unterirdischen Gewässer. Die im Übergang von einem unterirdischen zu einem oberirdischen Gewässer liegenden Quellen fallen ebenfalls unter den Gewässerbegriff.

Lit. b bestimmt den Umfang der oberirdischen Gewässer etwas enger als das heutige WWG. Vorländer und (Hochwasser-)Dämme gehören neu nicht mehr zum Gewässer, weil das GSchG sie auch nicht dazu zählt und der Schutz anderweitig gewährleistet ist: Erstens stehen die Vorländer und Dämme weitgehend im Eigentum des Kantons. Dieser liess bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen die nötigen Landflächen praktisch immer abparzellieren und erwarb sie zu Eigentum. Zweitens werden die Uferbereiche entlang von Gewässern und damit ganz oder teilweise auch Vorländer und Dämme durch die bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum geschützt. Mit Bezug auf das übergeordnete Recht ist diese Anpassung zulässig, denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Kantone im Sinne von Art. 664 Abs. 3 ZGB befugt, den Umfang der öffentlichen Gewässer näher zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 2C_622/2010 vom 20. Dezember 2010, E. 3.2).

Lit. c definiert die unterirdischen Gewässer wie das Bundesrecht (Art. 4 Bst. b GSchG).

Lit. d umschreibt die «Renaturierung». Wie im Bundesrecht bildet diese auch hier einen Oberbegriff für die Verbesserung des Zustandes eines Gewässers. Die Renaturierung umfasst

- die Revitalisierung (wasserbauliche Massnahmen zur Verbesserung des Zustandes des Gewässers),
- die Gewährleistung der Fischwanderung und weiteren ökologischen Vernetzungsfunktionen,
- die Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen von einheimischen Tieren und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk¹ oder
- die Vermeidung solcher Beeinträchtigungen durch veränderten Geschiebehaushalt.

Der Begriff Renaturierung wird auch in Art. 105 Abs. 3 der Kantonsverfassung verwendet.

Lit. e entspricht dem bundesrechtlichen Begriff der Revitalisierung (Art. 4 Bst. m GSchG) und umfasst (wasser-)bauliche Massnahmen zur Verbesserung von Gewässern.

Lit. f definiert den Begriff der Landanlage. Dabei handelt es sich um einen Teil eines ehemaligen oberirdischen Gewässers, der aufgrund einer kantonalen Konzession mit Bodenmaterial aufgefüllt wurde, um Land zu gewinnen. Der entsprechende Gewässerteil wurde dadurch als öffentliche Sache aufgegeben («entwidmet»).

Absatz 1 statuiert wie das heutige Recht (§ 5 Abs. 1 WWG) die gesetzliche Vermutung, dass Gewässer öffentliche Sachen im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB sind. Die Vermutung ist widerlegbar (Abs. 6). Da im Detail Abgrenzungsfragen auftreten können, wird der Regierungsrat beauftragt, die Einzelheiten zu regeln. Bereits unter dem heutigen Recht erliess der Regierungsrat solche Bestimmungen, etwa zur Frage, ab welcher Abflussmenge Grundwasservorkommen öffentlich sind (§ 18a KonzV WWG: Abflussmenge $Q_{347} > 10 \text{ l/min}$). Dieses wichtige Beispiel einer Abgrenzung wird in Absatz 1 ausdrücklich erwähnt.

§ 4 Öffentliche und private Gewässer

Es ist möglich, dass von einem Gewässer nur ein Teil eine öffentliche Sache bildet und ein Teil Privateigentum darstellt. Ein typischer Fall sind die vielen kleinen Bäche ohne eigenes Gewässergrundstück (sogenannte Servitutsgewässer, unten § 5). Dort sind der Untergrund unter dem Wasserbett und die Uferböschungen Teil des privaten Grundstücks, auf dem sie sich befinden. Demgegenüber bilden der Wasserkörper (das fließende Wasser im Bach) und das Wasserbett (Gewässersohle) eine öffentliche Sache.

Wie unter dem bisherigen Recht fallen auch Gewässer, die nur zeitweise Wasser führen, unter die Öffentlichkeitsvermutung von Absatz 1.

Absatz 2 hält fest, dass in Drainageleitungen abgeleitetes Wasser weiterhin eine öffentliche Sache ist (heute § 5 Abs. 1 WWG). Die Bestimmung erfasst das unterirdische Abführen von Wasser (Entwässerung) aus landwirtschaftlich oder anders genutzten Böden mit gelochten Röhren, Schläuchen usw.

Absatz 3 räumt dem Kanton die Gewässerhoheit über die öffentlichen Gewässer ein (heute § 5 Abs. 2 WWG). Die Natur der Gewässer als öffentliche Sache ist von grösster Bedeutung für die gesamte Wasserwirtschaft. Der Kanton nimmt die mit der Hoheitsfunktion verbundenen Pflichten wahr (z. B. Hochwasserschutz) und genießt die daraus fließenden Rechte (z. B. Recht, für Wassernutzungen Konzessionsgebühren zu verlangen).

¹ Damit werden Flutwellen und Trockenphasen bezeichnet, die beim Entleeren und Auffüllen von Speicherbecken (meist zum Zwecke der Spitzenstromproduktion) auftreten. Im Kanton Zürich bestehen praktisch keine Schwall-Sunk-Probleme.

Absatz 4 regelt die Bedeutung der Gewässer. Bereits heute werden die öffentlichen oberirdischen Gewässer beim Vollzug des Hochwasserschutzes und beim Unterhalt (§§ 12 und 13 WWG) in solche von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung eingeteilt. Diese Einteilung ist wichtig für die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Im Wesentlichen sind es drei Arten von Aufgaben, die an oberirdischen Gewässern anfallen: der Hochwasserschutz, der Gewässerunterhalt und die Renaturierung der Gewässer. In den folgenden Sachkapiteln des Gesetzes werden die Aufgaben konkret zugewiesen nach dem bereits heute geltenden Prinzip, wonach der Kanton zuständig ist für Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden für Gewässer von lokaler Bedeutung (§ 13 Abs. 1 und 2 WWG).

Wie heute (§ 6 Abs. 2 WWG) stehen die privaten Gewässer auch künftig unter der Aufsicht des Kantons (Abs. 5).

Absatz 6 vereinfacht die Klärung der Frage, ob ein bestimmtes Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Das heutige WWG regelt, dass ein Privater, der die Öffentlichkeit eines Gewässers (sprich: die Natur eines Gewässers als öffentliche Sache im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB) anzweifelt, einen Zivilprozess gegen den Kanton führen muss (§ 6 Abs. 3 WWG). Der Zivilrechtsweg dauert lange und ist oft mit hohen Kosten verbunden. Die Regelung hat sich nicht bewährt. Zum einen scheuen sich die Privaten, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. So wurde in den letzten zehn Jahren kein einziger solcher Zivilprozess geführt. Zum andern ist die Frage der Öffentlichkeit im Streitfall meist mit Konzessionsfragen verknüpft, was ein öffentlichrechtliches Thema darstellt. In der Praxis behelfen sich die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht damit, zur Vermeidung von Zivilprozessen die Frage der öffentlichen oder privaten Natur eines Gewässers «vorfrageweise» selbst zu klären. Dem heutigen § 6 Abs. 3 WWG kam nie Bedeutung zu. Neu werden alle Fragen auf dem Verwaltungs- bzw. Verwaltungsrechtsweg entschieden: Nach Absatz 6 kann jede Person, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Feststellung der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit eines Gewässers hat, von der Baudirektion jederzeit den Erlass einer Feststellungsverfügung verlangen. Diese kann auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Mit der neuen Regelung wird die erstinstanzliche Rechtsanwendung der Baudirektion zugewiesen; sie hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Den privaten Parteien obliegt eine Mitwirkungspflicht. Folge einer Beweislosigkeit ist, dass das betreffende Gewässer oder der Teil davon, für den kein Privateigentum nachgewiesen wird, als öffentliche Sache gilt (Abs. 1).

Die in Absatz 6 enthaltene Formulierung «zuständige Direktion des Regierungsrats (Direktion)» gilt über diese Bestimmung hinaus für das gesamte Wassergesetz und wird in den hinteren Paragraphen nicht mehr wiederholt. Die Zuständigkeiten der Direktionen sind für alle Rechtsbereiche in der VOG RR geregelt. Nach Anhang 1 Bst. G obliegt die Zuständigkeit für den Wasserbau, die Gewässernutzung und den Gewässerschutz der Baudirektion. Der Begriff «Direktion» ist demnach im gesamten Wassergesetz zu lesen als «Baudirektion».

Vorbemerkungen:

§ 5 Eigentum an Gewässern

Mit Bezug auf das Eigentum bestehen wie im heutigen Recht drei Typen von oberirdischen Gewässern:

- Typ 1: Gewässer mit selbstständigem Grundstück (eigenes Grundbuch-Blatt), das im Gelände vermarktet ist.
- Typ 2: Gewässer mit selbstständigem Grundstück (eigenes Grundbuch-Blatt), das im Gelände nicht vermarktet ist. Zum Sparen von Aufwand wurden zwar Grundbuchblätter angelegt, aber es wurde keine Vermarkung im Gelände vorgenommen.
- Typ 3: Gewässer ohne selbstständiges Grundstück (sogenannte Servitutsgewässer).

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 ermächtigt und verpflichtet den Kanton wie das heutige Recht, für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke auszuscheiden und in sein Eigentum zu überführen (heute § 7 Abs. 1 WWG). Soweit zweckmässig, sollen diese den Gewässerraum umfassen. Zweckmässig ist ein Erwerb von Flächen im Gewässerraum namentlich bei Wasserbauprojekten für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung, weil dort den Uferstreifen eine wichtige Funktion zukommt (Vorländer und Dämme für Hochwasserschutz, naturnah gestaltete Flächen für gewässertypische Pflanzen und Tiere und als Raum, in dem sich das Gewässer künftig durch Ufererosion entfalten darf). Nach Art. 68 Abs. 5 GSchG sollen die Flächen im Gewässerraum so weit möglich im Besitz von Landwirten bleiben und gelten als ökologische Ausgleichsflächen. Die Regelung von Absatz 1 ist grundsätzlich für alle drei Typen von oberirdischen Gewässern anwendbar.

Absatz 2 regelt wie das heutige Recht (§ 7 WWG) die Gewässer mit selbstständigem Grundstück, aber ohne Vermarkung (Typ 2). Auch heute sind noch nicht alle im Grundbuch auf den Kanton als Eigentümer lautenden Gewässergrundstücke im Gelände vermarktet. Als Grenze für das Eigentum des Kantons gilt bei diesen Gewässern in der Regel die Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird (wie § 7 WWG). Gewässer mit selbstständigem Grundstück, aber ohne Vermarkung, dürfen nicht verwechselt werden mit den «Servitutsgewässern» (Typ 3). Dabei handelt es sich um kleinere Gewässer (meist Bäche), für die der Kanton gar nie selbstständige Grundstücke ausschied. Servitutsgewässer fliessen über Grundstücke von Dritten (Private, Gemeinden). Der Untergrund unter dem Wasserbett und die Uferböschungen stehen grundbuchlich nicht im Eigentum des Kantons. Demgegenüber bilden der Wasserkörper und das Wasserbett (mit Steinen, Kies, Feinsedimenten, tierischer und pflanzlicher Besiedlung) öffentliche Sachen im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB und unterliegen der Hoheit des Kantons.

Absatz 3 entspricht der heutigen Regelung (§ 5 Abs. 3 WWG). Er schliesst z. B. aus, dass jemand einem Gewässer lange Zeit eigenmächtig Wasser entnimmt und dann die Ersitzung einer Konzession behaupten kann.

Absatz 4 ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die grundbuchliche Behandlung der Gewässer zu regeln. Faktisch trifft der Regierungsrat diese Regelungen seit über 90 Jahren². Zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit wird diese Zuständigkeit ausdrücklich im Wassergesetz verankert.

Nach Absatz 1 werden die oberirdischen Gewässer in einem Gewässerplan dargestellt (heute § 7 WWG). § 6 Gewässerplan

Gemäss Absatz 2 hat der Gewässerplan lediglich orientierenden Charakter; eine direkte Anfechtung der Eintragungen ist weder möglich noch besteht dafür ein Bedarf, weil der Rechtsschutz der Privaten anderweitig gewährleistet wird (vgl. Bemerkungen zu § 4). Insbesondere grenzt der Gewässerplan die oberirdischen Gewässer (zu denen auch eingedolte oberirdische Gewässer zählen) von Meteorwasserkanalisationen und Entwässerungsleitungen ab, denen keine Gewässereigenschaft zukommt.

² Anweisung vom 18. Juni 1920 betreffend die Behandlung der öffentlichen Gewässer und Strassen und der Waldungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich (Vermessungsanweisung von 1920; altLS 254.2; diese wurde per 1. November 2012 aufgehoben und ersetzt durch verschiedene Bestimmungen in der Kantonalen Verordnung vom 27. Juni 2012 über die amtliche Vermessung (KVAV; LS 704.12), der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeolV; LS 704.11) sowie der HWSchV.

§ 7 Massnahmenplanung
Wasser
a. kantonale Planung

Vorbemerkungen:

Seit langem bestehen beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sektorielle Planungen für bestimmte wasserrechtliche Aufgaben (z. B. Abwassersanierung, Hochwasserschutz an oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung). Die Anforderungen an den Vollzug sind in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Um ein gutes Gesamtergebnis und Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erzielen, bedarf es einer Planung und Abstimmung der zahlreichen Ziele und Mittel. § 7 führt dazu die «Massnahmenplanung Wasser» ein. Diese besteht aus einem Leitbild und einer Umsetzungsplanung. Die zentralen Planungsaufgaben werden von der Direktion wahrgenommen.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 verpflichtet die Direktion, für den langfristigen Vollzug des Gesetzes ein Leitbild zu erstellen. Das Leitbild erfasst das ganze Kantonsgebiet. Es setzt im Sinne der integralen Wasserwirtschaft und im Rahmen der Gesetzgebung Ziele für die wichtigen Schutz- und Nutzungsbelange.

Nach Absatz 2 erstellt die Direktion eine Umsetzungsplanung. Die Umsetzungsplanung konkretisiert das Leitbild. Bei der Ausarbeitung sind die Interessen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Umsetzungsplanung erfolgt möglichst umfassend für ein bestimmtes Gewässereinzugsgebiet. Sie wirkt als Koordinationsinstrument. Neben den Entwicklungszielen bestimmt die Umsetzungsplanung auch die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung. Die Umsetzungsplanung erfolgt gewässerabschnittsweise für das Einzugsgebiet.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen noch keine Umsetzungsplanung besteht. Deren Entwicklung braucht Zeit. Mangels einer Umsetzungsplanung sind die verschiedenen Interessen im Rahmen der Projektierung von Vorhaben zu berücksichtigen.

Schliesslich regelt Absatz 4, dass die Massnahmenplanung (nur) behördenverbindlich ist. Eine direkte Anfechtung des Leitbildes oder der Umsetzungsplanung durch Private ist ausgeschlossen.

§ 8
b. kommunale Planung

Nach Absatz 1 sollen auch die Gemeinden die Umsetzung ihrer wasserrechtlichen Aufgaben planen. Auch für sie ist der Vollzug über die letzten Jahrzehnte anspruchsvoller geworden. Ein rein sektorielles Vorgehen ist auch auf Gemeindeebene nicht mehr sinnvoll.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden zur Abstimmung der Planungen. Wie auf kantonaler Ebene sollen widersprüchliche Planungen vermieden und die Wirkung des Mitteleinsatzes gesteigert werden. Zudem ist auf Gemeindeebene die übergeordnete kantonale Planung (§ 7) zu berücksichtigen.

§ 9 Raumbedarf der
oberirdischen Gewässer

Vorbemerkungen:

Art. 36a Abs. 1 GSchG verpflichtet die Kantone, bei oberirdischen Gewässern den Raum festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Revision vom 11. Dezember 2009 des Gewässerschutzgesetzes; AS 2010 4285, BBl 2008 8079). Art. 36a Abs. 2 GSchG beauftragt den Bundesrat, die Einzelheiten dieser Bestimmung in der Verordnung zu regeln. Am 4. Mai 2011 ergänzte der Bundesrat die Gewässerschutzverordnung mit Bestimmungen zur Bemessung, Festlegung und Nutzung der Gewässerräume³. Diese stehen seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Die Kantone haben die Gewässerräume nach Art. 41a und 41b GSchV bis zum 31.

³ Art. 41a–41c sowie Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011.

Dezember 2018 auszuscheiden. Solange sie dies nicht getan haben, geben die Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der GSchV im Sinne einer sichernden Massnahme beidseits der Fliessgewässer (bzw. entlang der Ufer von Seen) sogenannte Uferstreifen vor, in denen grundsätzlich nicht gebaut werden darf⁴. Die vom bundesrechtlichen Bauverbot betroffenen Flächen sind regelmässig grösser als die vom Kanton festzulegenden Flächen der Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 2 und 41b Abs. 1 GSchV. So weisen diese etwa bei stehenden Gewässern eine Breite von 20 Metern ab der Uferlinie auf. Demgegenüber misst der Regelgewässerraum nach Art. 41b Abs. 1 GSchV nur 15 Meter. Es besteht deshalb ein gewichtiges Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauland, dass der Gewässerraum möglichst bald festgelegt wird.

Die heute massgebenden bundesrechtlichen Uferstreifen und der vom Kanton festzulegende Gewässerraum treten an die Stelle des 5-Meter-Gewässerabstandes nach § 21 WWG.

Die Regelung in § 9 zum Gewässerraum belässt dem Regierungsrat bewusst Spielraum bei der Ausgestaltung des Verfahrens, damit er möglichen Entwicklungen zum Gewässerraum auf Bundesebene sowie den Ergebnissen der derzeit laufenden Pilotprojekte in Gemeinden Rechnung tragen kann.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Nach Absatz 1 obliegt die Festlegung des Gewässerraums der Direktion. Die Direktion ist gehalten, die Gewässerräume im ganzen Kantonsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu bemessen. Die Bemessungsregeln sind zwar weitgehend vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 41a und 41b GSchV). Trotzdem stellen sich im Detail noch Fragen, die aus Gründen der Rechtsgleichheit für alle Betroffenen im Kanton gleich zu beantworten sind. So kann etwa unklar sein, wie breit eine Gerinnesohle tatsächlich ist (namentlich bei flachen Ufern) und in welchem Mass das betreffende Gewässer naturnah oder verbaut ist (beides wirkt sich auf die Breite des Gewässerraums aus). Die Direktion ist verpflichtet, die Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur angestrebten Festlegung der Gewässerräume frühzeitig anzuhören. Sie stellt die rechtskräftig festgelegten Gewässerräume in einer Gewässerraum-Karte dar.

Absatz 2 regelt die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen von Rahmen- und Sondernutzungsplanverfahren. Für die Einhaltung des Koordinationsgebots (Art. 25a Abs. 4 Raumplanungsgesetz) sind die raumplanerischen Verfahren mit dem Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums abzustimmen. Die Einzelheiten sind in der Verordnung zu regeln.

Absatz 3 sieht vor, dass bei Wasserbauprojekten auch der Gewässerraum festgelegt werden kann. Dies drängt sich auf, damit die Rechtsverhältnisse und Nutzungen in der nahen Umgebung solcher Projekte dauerhaft geregelt werden können.

Absatz 4 ermöglicht, dass in Verfahren zur Gewässerraumfestlegung die rechtliche Natur des Gewässers (öffentliches oder privates Gewässer) und seine Ausdehnung geklärt werden. Diese ergänzenden Feststellungen verbessern für alle Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Private) die Rechtssicherheit.

Absatz 5 regelt den Rechtsschutz. Danach kann eine Verfügung zur Festlegung des Gewässerraums von den Personen, welche die üblichen Anforderungen an die Rekurs- bzw. Beschwerdeberechtigung erfüllen⁵, auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Es gilt der Standardrechtsschutz mit folgendem Rechtszug (§ 91 WsG):

Verfügung der Direktion → Baurekursgericht → Verwaltungsgericht → Bundesgericht

⁴ Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV.

⁵ Zum Rekurs (und zur Beschwerde) ist berechtigt, wer von der Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§§ 21 und 49 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Absatz 6 regelt den Bestandesschutz bei bestehenden Bauten und Anlagen. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand «grundsätzlich geschützt». Die Kantone haben mit Bezug auf den Bestandesschutz in den Bauzonen Spielraum, gegenüber der Bundesregelung eine angepasste Lösung ins kantonale Recht aufzunehmen. Im Sinne einer Angleichung der Vorschriften über den Bestandesschutz an das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich erweist es sich als sachgerecht, die Anforderungen gemäss § 357 des Planungs- und Baugesetzes auch für den Bestandesschutz im Gewässerraum vorzusehen. Nach dieser kantonalen Vorschrift dürfen bestehende Bauten und Anlagen, die Bauvorschriften widersprechen, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. In Absatz 6 wird deshalb auf § 357 PBG verwiesen.

Absatz 7 ermächtigt den Regierungsrat, die Festlegung des Gewässerraums bei gewissen Gewässern an die Gemeinden zu delegieren. Eine solche Regelung kommt namentlich für kleine Gewässer in Bauzonen in Betracht (lit. a). Ferner kann der Regierungsrat ergänzende Bemessungsregeln erlassen (lit. b). Solche sind etwa nötig für stehende Gewässer von weniger als 5'000 Quadratmeter Fläche, weil das Bundesrecht hierzu keine Regelungen enthält.

Die Grundzüge des Verfahrens sind im Anhang 1 dieses Berichts dargestellt.

3.2. Schutz vor dem Wasser und Renaturierung (2. Abschnitt)

A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

Absatz 1 regelt wie das heutige Recht, dass Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen (§ 18 Abs. 1 WWG). Eine Bewilligung ist nach dem heutigen Recht auch nötig für Bauten und Anlagen im Gewässerabstandsbereich (§ 18 Abs. 1 bzw. § 21 WWG). Da der Gewässerraum (oben § 9 WsG) den Gewässerabstand nach § 21 WWG ersetzt, wird die Bewilligungspflicht neu auf Bauten und Anlagen «in oberirdischen Gewässern *und im Gewässerraum*» bezogen. Neu wird in diesem Absatz auch die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung geregelt (Direktion).

§ 10 Bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum

Absatz 2 nennt in allgemeiner Form die Gründe für eine Verweigerung der Bewilligung. Sie entsprechen dem heutigen Recht (§ 18 Abs. 2 WWG).

Absatz 3 entspricht sinngemäss dem heutigen Recht (§ 18 Abs. 3 WWG). Bei den Auflagen wird präzisiert, dass diese auch Belange der Revitalisierung, der Zugänglichkeit oder den Unterhalt der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume umfassen dürfen. Wie bisher kann anstelle einer Verpflichtung auch eine dieser entsprechenden Kostenbeteiligung auferlegt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass kantonale und kommunale Wasserbauprojekte, die dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung dienen, dem Projektbewilligungsverfahren nach § 22 unterliegen (gleich wie heute: § 18 Abs. 4 WWG).

Absatz 5 ermöglicht dem Regierungsrat, bei Bagatellfällen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen. Die Regelung ist neu und bezweckt, unnötige Verfahren zu vermeiden.

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt nach der Bedeutung der oberirdischen Gewässer. Diese wird nach § 4 Abs. 4 WsG (wie bisher) vom Regierungsrat festgelegt. Die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz und Unterhalt sind im heutigen Recht gleich geregelt: Bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig, bei Gewässern von lokaler Bedeutung sind es die Standortgemeinden (§§ 12 Abs. 2 und 13 WWG). Die Revitalisierung ist eine neue Aufgabe, welche die Kantone aufgrund von Art. 38a GSchG wahrnehmen müssen. Weil die meisten Revitalisierungen Hand in Hand mit Hochwasserschutzprojekten erfolgen (sogenannte «Kombi-Projekte»), ist dieselbe Zuständigkeitsordnung wie beim Hochwasserschutz angezeigt (vgl. oben). Lediglich bei privaten Gewässern obliegen alle Aufgaben den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Dies betrifft namentlich auch die Ausbesserung von Dämmen, damit diese Hochwassern standhalten, oder die Gewährleistung der Abflusskapazität.

§ 11 Aufgabenteilung

Nach Absatz 2 kann der Kanton die Revitalisierung von Gewässern von lokaler Bedeutung selbst ausführen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde regeln. Die Bestimmung will einen Vollzugsstau verhindern, wenn eine Gemeinde keine Anstrengungen für Revitalisierungen unternimmt.

Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat die Einzelheiten.

§ 12 Hochwasserschutz
a. Ziele und Mittel

Absatz 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden im Sinne von Art. 105 Abs. 1 KV zum Hochwasserschutz. Dieser besteht im «Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser». Die Nutztiere (z. B. Rinder und Schweine) sind speziell zu erwähnen, weil sie seit einigen Jahren zivilrechtlich nicht mehr als Sachen gelten (Art. 641a Abs. 1 ZGB). Die Hochwasserschutzdefinition von Absatz 1 entspricht dem Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 WBV).

Absatz 2 gibt, im Einklang mit dem Bundesrecht (Art. 3 WBG), die Reihenfolge der Massnahmen vor: An erster Stelle stehen der Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen. Letztere umfassen Richt-, Nutzungs- und Sondernutzungspläne, wie Gestaltungs- oder Quartierpläne. Wenn diese nicht genügen, sind wasserbauliche Massnahmen zu treffen. Ein allfälliger Ausbau von Gewässern hat nach Art. 4 Abs. 2 WBG naturnah zu erfolgen.

Absatz 3 verlangt, dass die wasserbaulichen Massnahmen umweltgerecht sowie wirtschaftlich und zweckmässig sein müssen. Diese Kriterien verlangt auch der Bund als Bedingung für Bundesbeiträge an den Hochwasserschutz (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 WBG). In den anderen Fällen sind gefährdete Bauten und Anlagen mit Objektschutzmassnahmen zu sichern (§ 14 WsG).

§ 13
b. Anforderungen

Absatz 1 ermächtigt den Regierungsrat, die Anforderungen an den Hochwasserschutz durch Verordnung festzulegen, wobei diese nach der Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden abzustufen sind. Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Schutzzielmatrix, die bereits Bestandteil des kantonalen Richtplans ist. Die Überführung der Anforderungen in die Raumplanung erfolgt bei den Gefahrengebieten (§ 14 WsG).

Nach Absatz 2 kann die Direktion im Einzelfall für Sonderrisiken wie Eisenbahnanlagen von nationaler Bedeutung oder Einkaufszentren erhöhte Hochwasserschutzanforderungen festle-

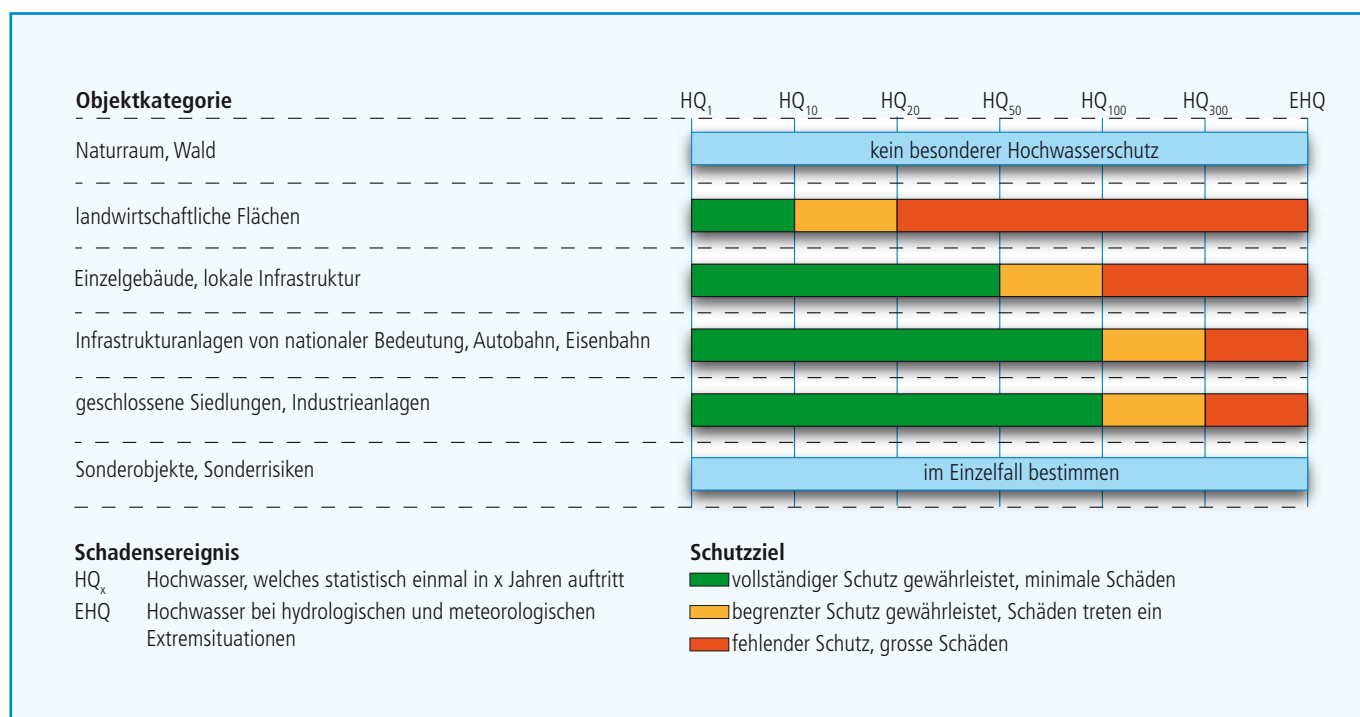


Abb. 3 Schutzzielmatrix für Hochwasser (gemäss Kantonalem Richtplan, Teilplan Landschaft / Versorgung, Entsorgung, Richtplantext, S. 7)

gen (vgl. Schutzzielmatrix). Weil sich daraus allenfalls Pflichten für die Anlageinhaberinnen und -inhaber ergeben, können diese die Festlegung anfechten. Es gilt der Standardrechtsschutz (§ 91 WsG).

Absatz 3 regelt den sogenannten Überlastfall. Ein solcher liegt vor, wenn in vom Kanton festgelegten Notentlastungsräumen hochwasserbedingte Überschwemmungen auftreten. Die Notentlastungsräume werden in den Gefahrenkarten festgelegt. Das Risiko in diesen Gebieten ist zu begrenzen (2. Satz). Nach einem Überlastfall kann der Kanton den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern finanzielle Unterstützung gewähren, wenn diese unzumutbare Schäden erlitten haben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere Regeln zur Begrenzung des Risikos und der Begriff der «unzumutbaren Schäden» sind auf Verordnungsebene festzulegen.

Vorbemerkungen:

Nach Art. 21 WBV bezeichnen die Kantone die Gefahrengebiete. Der Bund erlässt gemäss Art. 20 WBV Richtlinien über die Erstellung der Gefahrenkataster und -karten. Schon das heutige Recht regelt die «Gefahrenbereiche» (§ 22 WWG). Die heutige Umschreibung im WWG entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Bundes, weil die Festlegung neben der (wissenschaftlich bestimmbar) Gefahrenlage auch davon abhängig ist, ob die «Hochwassersicherheit im Sinne von § 12 kurzfristig nicht mit verhältnismässigen Mitteln hergestellt werden kann».

§ 14
c. Gefahrengebiete

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 regelt die Gefahrengebiete gemäss den Vorgaben des Bundes nach wissenschaftlichen Kriterien. Wie bisher (§ 22 Abs. 3 WWG) erlässt die Direktion die Gefahrenkarten mit den Gefahrenbereichen. Diese sind nach Art. 27 Abs. 1 WBV periodisch auf den neuesten Stand zu bringen. Bei der Gefahrenkarte handelt sich um eine wasserrechtliche Fachplanung eigener Art, welche sich nicht auf das Raumplanungsrecht stützt. Ähnlich wie beispielsweise der Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32c USG ist sie einerseits von den Planungsbehörden zu beachten (z. B. bei der Erstellung von Richt- und Nutzungsplänen), andererseits entfaltet sie nach § 14 Abs. 3 und 4 WsG unmittelbare Wirkungen auf die Privaten.

Absatz 2 regelt etwas präziser als bisher, dass die Gefahrenbereiche bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere aber bei der Raumplanung, zu berücksichtigen sind. Die Regelung entspricht dem Bundesrecht (Art. 21 Abs. 3 WBV). Die Gefahrenkarten sind dabei insbesondere zu berücksichtigen bei

- der Erarbeitung, Anpassung und Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen,
- bei der Planung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauten und Anlagen,
- bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen,
- sowie bei der Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen (insbesondere Verkehrs- und Versorgungsanlagen), Wohnbauten, Gewässerausbauten, Bodenverbesserungen oder Schutzmassnahmen.

Absatz 3 nimmt den Vorbehalt von § 12 Abs. 3 auf, wonach wasserbauliche Hochwasserschutzmassnahmen umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig sein müssen. Andernfalls müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen treffen. Diese sind in der Verordnung auszuführen. Objektschutzmassnahmen sind:

bei bestehenden Bauten:	bei Neubauten:
- Anbringen eines Rückstauschutzes bei Kanalisationen, Verankern von Öltanks	- erhöhte Lage des Erdgeschosses bzw. der Öffnungen
- Anheben von Lichtschächten	- angepasstes Nutzungskonzept der Innenräume
- Abdichten von Öffnungen und Aussenwänden	- Anordnung der Neubauten auf einer Anschüttung
- Dämme und Mauern	- Dämme und Mauern

Tab. 1 Objektschutzmassnahmen (nach Richtlinie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich von 1999)

Bei Neubauten, Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen, Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt (z. B. Industrieanlagen mit grossen Mengen an gefährlichen Stoffen) und Sonderobjekten (z. B. Eisenbahnanlagen oder Einkaufszentren mit hohem Publikumsaufkommen) müssen Objektschutzmassnahmen von Amtes wegen verlangt werden (lit. a, c, d und e). Bei sonstigen bestehenden Bauten und Anlagen sind Objektschutzmassnahmen erst durchzuführen, wenn ein wesentlicher Umbau oder eine Zweckänderung erfolgt (lit. b).

Absatz 4 legt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen fest. Die Gemeinden sind wie unter dem heutigen Recht (§ 22 WWG) zuständig für Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen. Dazu kommt die Zuständigkeit bei Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen (Abs. 3 lit. a, b und c). Da Massnahmen bei Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen aufwendig sein können und Zeit erfordern, sind sie gemäss der Dringlichkeit, allenfalls gestaffelt über einen längeren Zeitraum, anzuordnen. Die Direktion ist zuständig für Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt sowie Sonderobjekte und Sonderrisiken (Abs. 3 lit. d und e).

Die heutige Pflicht der Gemeinden, die von ihnen angeordneten Objektschutzmassnahmen der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 22 Abs. 4 WWG), verursacht viel Aufwand, bringt kaum Nutzen und wurde deshalb gestrichen.

Absatz 5 gewährleistet den Rechtsschutz. Gefahrenkarten haben mitunter erhebliche Auswirkungen auf das Grundeigentum. Kommt etwa ein bestehendes Gebäude in eine rote Zone zu liegen, schränkt dies die Veräußerlichkeit und den Wert erheblich ein. Dieser Fall ist im Kanton Zürich allerdings sehr selten.

Die Gefahrengebiete müssen auf Veranlassung der Betroffenen in einem förmlichen Verfahren auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft werden können. Unabhängig davon ist auch eine vorfrageweise (akzessorische) Überprüfung in einem konkreten Anwendungsfall (Baugesuch) möglich. Damit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht gezwungen sind, Gefahrenkarten nach der Festsetzung innert einer Rechtsmittelfrist auf Vorrat anzufechten, gewährt ihnen Absatz 5 das Recht, von der Direktion jederzeit eine anfechtbare Verfügung zur Rechtmässigkeit der Eintragungen zu verlangen. Diese ist innert der angesetzten Rechtsmittelfrist anzufechten, ansonsten sie in Rechtskraft erwächst. Wird ein Entscheid rechtskräftig, kann dann wieder eine Verfügung verlangt werden, wenn sich die tatsächlichen Hochwasserhältnisse wesentlich geändert haben. Es gilt der übliche Rechtsschutz (vgl. § 91 WsG).

Nach Absatz 6 soll die Direktion die Gemeinden bei der risikogerechten und integralen Umsetzung der Gefahrenkarten unterstützen. Dies ist sinnvoll, weil auch das übrige Hochwasser-Gefahrenmanagement der Baudirektion obliegt.

Vorbemerkungen:

Damit Hochwasserereignisse möglichst wirksam bekämpft werden können, bedarf es einer spezifischen Notfallplanung auf kantonaler Ebene. Das WWG enthält keine Regelungen für die Vorwarnung und Bewältigung von Hochwasserereignissen. Art. 24 WBV verpflichtet indes die Kantone zum Aufbau und Betrieb eines Frühwarndienstes. Die kantonale Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz regelt allgemein die Vorbereitung der Einsatzkräfte und Ereignisbewältigung.

§ 15
d. Notfallplanung

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 schafft den Auftrag und die Rechtsgrundlage für die Notfallplanung. Die Planung ist zusammen mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden zu erarbeiten.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage, damit der Kanton die Wasserstände der Gewässer, namentlich der grösseren Seen, regulieren kann, wenn dies für die Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden zweckmässig erscheint. Andere öffentliche Interessen, wie der Naturschutz, sind dabei zu berücksichtigen.

Vorbemerkungen:

Es kann (selten) vorkommen, dass Bauten und Anlagen, die an Gewässern gestützt auf eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder eine wasserrechtliche Konzession erstellt wurden, vom Bewilligungsinhaber «auf eigene Kosten» geändert oder beseitigt werden müssen, damit Hochwasserschutzmassnahmen ihre Wirkung entfalten. § 16 regelt diese Fälle. Die Bestimmungen wurden weitgehend aus dem heutigen § 20 WWG übernommen. «Die Behörden» wurde durch «die Direktion» ersetzt. Der heutige § 20 Abs. 2 WWG (Anspruch auf Entschädigung nur bei erheblicher Schmälerung der Nutzung) wurde weggelassen, weil die Entschädigungsfrage nach Bundesrecht zu entscheiden ist. Allfällige Entschädigungsforderungen sind im Verfahren nach dem kantonalen Enteignungsrecht zu stellen (§ 85 Abs. 6 WsG).

§ 16
e. Anpassungspflicht bei
Bauten und Anlagen

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 entspricht dem ersten Satz des heutigen § 20 Abs. 1 WWG. Der zweite Satz von § 20 Abs. 1 WWG (Ersatzabgabe für Unterhalt) findet sich in § 19 WsG.

Absatz 2 entspricht dem heutigen § 20 Abs. 3 WWG.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem heutigen § 20 Abs. 4 WWG. Streitigkeiten über solche Ersatzabgaben unterliegen dem Verfahren des üblichen Rechtsschutzes (§ 91 WsG). Das heutige Recht verweist dafür fälschlicherweise auf das kantonale Enteignungsrecht.

§ 17 Revitalisierung

Vorbemerkungen:

Die Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern folgt zum einen aus Art. 105 Abs. 3 KV und zum anderen aus Art. 38a GSchG (Revision vom 11. Dezember 2009; AS 2010 4285, BBl 2008 8079). Nach Art. 38a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben. Nach Art. 38a Abs. 2 GSchG haben die Kantone die Revitalisierungen zu planen und dafür einen Zeitplan festzulegen. Art. 41d GSchV gibt für die Planungen einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen vor. Für Fliessgewässer hat die Planung bis zum 31. Dezember 2014, für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 zu erfolgen (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Auf der Grundlage der Planungen berechnet der Bund die Finanzbeiträge an die Kantone für die Umsetzung der Revitalisierungsprojekte (im Durchschnitt 60 %).

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zur Revitalisierung der Gewässer im Sinne von Art. 105 Abs. 3 KV und Art. 38a GSchG. Im Kanton Zürich sind heute 50 % der Fliessgewässer stark beeinträchtigt, künstlich oder eingedolt. Zudem weisen sie 27'000 künstliche Barrieren (Schwellen, Querwerke) auf, welche die Fischwanderung verhindern. Nur 31 % der Fliessgewässer sind noch natürlich oder naturnah. Es besteht ein ausgewiesener Revitalisierungsbedarf.

Revitalisierungen erstrecken sich auf den Wasserlauf selbst und den umgebenden Gewässer-raum, weil dieser zum Gewässer in einer wichtigen ökologischen Beziehung steht. So sind viele Tierarten (z. B. Laubfrosch, Ringelnatter, Teichrohrsänger, Libellen) und Pflanzenarten (z. B. Sibirische Schwertlilie, Bachnelkwurzel, Kleiner Igelkolben) auf naturnahe Lebensräume an Gewässern angewiesen. Rund 10 % aller Arten in der Schweiz benötigen spärlich bewachsene Uferbereiche, die sich mit ausgeprägten, in den Gewässerraum reichenden neuen Flachufeln schaffen lassen. Revitalisierungen sind nur vorzunehmen, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen ist. Sodann sind bei der Planung die öffentlichen Interessen zu beachten, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen. Unter den Begriff der öffentlichen Interessen fallen auch die Interessen der urbanen Entwicklung.

Absatz 2 beschreibt die Revitalisierungsziele. Es geht im Wesentlichen darum, die natürlichen Verhältnisse und Lebensräume bei Gewässern so gut wie möglich wieder herzustellen. Besonders erwähnt ist das Ziel der Vernetzung von Lebensräumen, weil Gewässer aufgrund ihrer

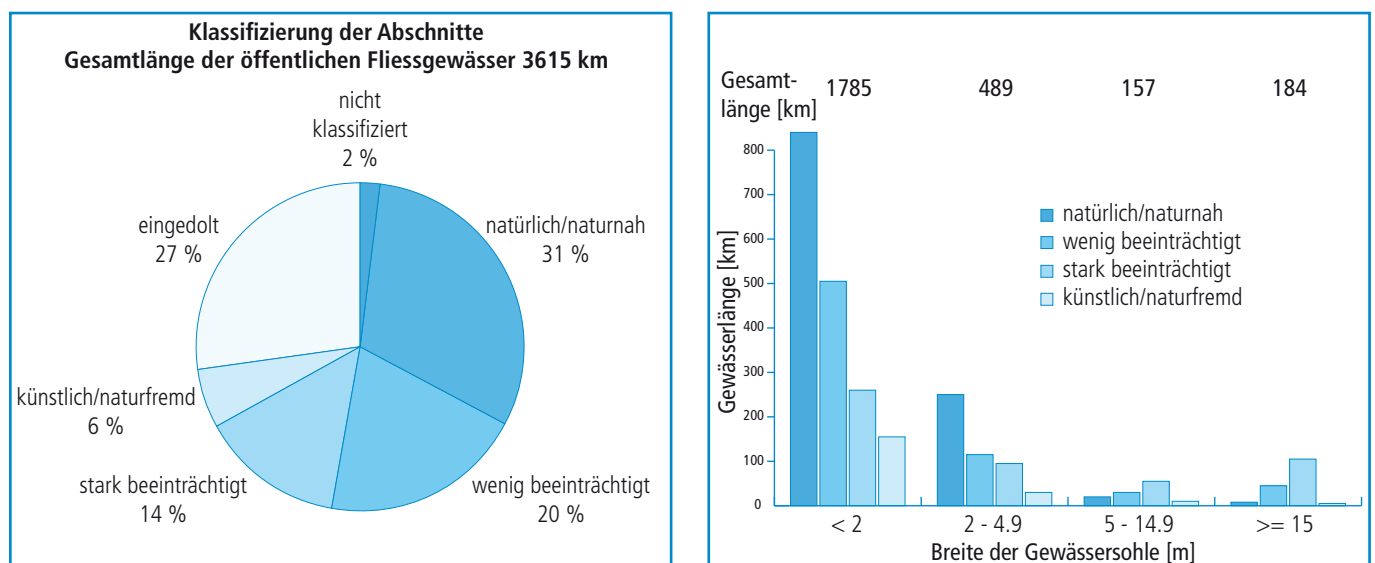


Abb. 4 Ökomorphologischer Zustand der Gewässer im Kanton Zürich

Linienform sehr gute Vernetzungswege für Tiere und Pflanzen bilden können. Sodann ist festgehalten, dass nutzbare Grundwasservorkommen durch Revitalisierungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Dieser Vorbehalt wurde ins Gesetz aufgenommen, weil durch die Revitalisierung die Infiltration von Bach- oder Flusswasser ins Grundwasser zunehmen kann. Dieser an sich erwünschte Vorgang bewirkt Probleme, wenn das Wasser mit zu vielen Mikroorganismen belastet ist.

Die in lit. c erwähnte Gewässermorphologie (Ziel: naturnahe Gewässermorphologie) umfasst die strukturellen Eigenschaften eines Gewässers. Dazu zählen z. B. der Verlauf des Gewässers (mäandrierend, gestreckt), das Substrat der Gewässersohle (Kies, Sand), die Fliessgeschwindigkeit, die Uferbeschaffenheit usw.

Absatz 3 ermöglicht unter dem Dach der Revitalisierung, neue naturnahe Gewässer anzulegen, insbesondere Amphibienteiche. Viele solche Kleingewässer wurden in der Vergangenheit anlässlich von Entwässerungsmassnahmen zerstört oder sind aufgrund hoher Nährstoffeinträge verlandet. Von 21 Amphibienarten sind in der Schweiz nur drei Arten nicht gefährdet. Eine Art ist bereits ausgestorben. Wenn keine neuen Gewässerlebensräume für Amphibien geschaffen werden, droht das Aussterben weiterer Arten. Amphibienteiche dürfen keine Verbindung zu einem Fischgewässer aufweisen, weil Fische den Laich und die Larven (Kaulquappen) der Amphibien fressen.

Nach Absatz 4 ist bei Revitalisierungen der Erholungsnutzen für Familien, Wanderer, Naturbeobachter, Fischer usw. zu berücksichtigen. Daraus kann etwa abgeleitet werden, dass Sitzgelegenheiten, Picknickplätze oder, an geeigneten Stellen, Badezugänge geschaffen werden.

Absatz 5 erteilt der Direktion einen Auftrag für die Beratung der Gemeinden bei kommunalen Revitalisierungsaufgaben.

Vorbemerkungen:

Schon das heutige Recht verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zum Gewässerunterhalt für den Hochwasserschutz (§ 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 WWG). Ein geeigneter Unterhalt fördert mit verhältnismässig geringem Aufwand nicht nur den Hochwasserschutz, sondern auch die Artenvielfalt. Es wird deshalb eine erweiterte Bestimmung zum Unterhalt der Gewässer in das Gesetz aufgenommen.

§ 18 Unterhalt
a. Aufgaben

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 regelt die Unterhaltungspflicht des Kantons und der Gemeinden und bestimmt als Ziele des Unterhalts den Hochwasserschutz und die bei der Revitalisierung aufgelisteten Naturziele.

Absatz 2 bestimmt, dass der Unterhalt von Landflächen im Gewässerraum, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, den Eigentümerinnen und Eigentümern obliegt. Dies ist namentlich der Fall bei Gewässern mit selbstständigen Grundstücken, die im Gelände nicht vermarktet sind (Typ 2, siehe Erläuterungen zu § 5 WsG), sowie bei Gewässern ohne selbstständige Grundstücke (Servitutsgewässer Typ 3, Erläuterungen zu § 5 WsG).

Absatz 3 regelt die Mittel des Unterhalts. Da der Unterhalt nicht bewilligungspflichtig ist, bedarf es für die hier genannten Massnahmen des Unterhalts ebenfalls keiner Bewilligung. Zum Unterhalt gehören die naturnahe Pflege und Gestaltung der Uferbereiche, wobei invasive gebietsfremde Organismen – sogenannte Neophyten – zu bekämpfen sind (lit. a). Der Begriff der «naturnahen Pflege» nach § 18 Abs. 3 Bst. a WsG ist im Sinne des GSchG bzw. der GSchV zu verstehen. Als Gestaltung gilt etwa auch das Pflanzen von Bäumen oder Hecken. Viele Fischarten sind darauf angewiesen, dass ihr Gewässer im Sommer nicht zu warm wird. Mit der Anpflanzung von schattenspendenden Gehölzen kann dieses Problem gelindert werden. Die Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebesammlern (lit. b) gehört ebenso zum Unterhalt wie kleinere Reparaturen an Wasserbauten (lit. c). Letztere sind aller-

dings nur dann im Rahmen des Unterhalts (d. h. ohne Bewilligung) zulässig, wenn sie keine Hindernisse für die Fischwanderung bilden. So dürfen etwa Schwellen, welche die Wanderung der Fische unterbinden, die im Gewässer leben können, nicht im Rahmen des Unterhalts erneuert werden; für solche Schwellen braucht es eine wasserrechtliche Projektfestsetzung und eine fischereirechtliche Bewilligung.

Soweit der ökologische Zustand eines Gewässers verbessert wird, sind kleinere wasserbauliche Massnahmen im Rahmen des Unterhalts (d. h. ohne Bewilligung) zulässig (lit. d). Darunter fallen etwa das Entfernen von Schwellen und künstlichen Sohlen oder die mässige Aufweitung des Gerinnes. Der Rechtsschutz bleibt gewährleistet, weil nach § 10c VRG auch für Realakte ein Rechtsmittelverfahren provoziert werden kann.

Absatz 4 hält ausdrücklich fest, dass Massnahmen des Unterhalts keiner Projektfestsetzung oder wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

Absatz 5 erteilt der Direktion einen Auftrag zur Beratung der Gemeinden und Privaten beim Unterhalt der Gewässer.

§ 19
b. Kostenbeteiligung

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Recht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 WWG) und regelt den Fall, in dem die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession aufgrund einer Hochwasserschutzmassnahme Unterhaltsaufwand einspart. Die Inhaberin oder der Inhaber hat in diesem Falle einen angemessenen Beitrag an die Hochwasserschutzmassnahme zu leisten. Es handelt sich in rechtstechnischer Hinsicht um eine Ersatzabgabe.

B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt

§ 20

Nach § 20 WsG obliegt es der Direktion, die vom Bund vorgeschriebenen Planungen gegen Schwall-Sunk-Probleme und gestörten Geschiebehaushalt bei Fliessgewässern zu erarbeiten und für die Umsetzung der Massnahmen zu sorgen (Art. 39a und 43a GSchG). Wie erwähnt bestehen im Kanton Zürich praktisch keine Schwall-Sunk-Probleme (mit Ausnahme von geringfügigen Beeinträchtigungen am Aabach in Uster). Bei einer Vielzahl von Fliessgewässern ist aber der Geschiebehaushalt beeinträchtigt. Die meisten Beeinträchtigungen stammen von früheren wasserbaulichen Massnahmen. Dabei wurden zum einen die Strömungsgeschwindigkeiten herabgesetzt (vor allem durch Schwellen/Querbauwerke) und zum anderen die Ufer verbaut. Dadurch wurden sowohl der Eintrag von Geschiebe ins Gewässer als auch der Transport von Geschiebe im Gewässer verringert. Dies kann dazu führen, dass sich im Fluss mitgeführte Feinsedimente und organisches Material auf der Gewässersohle ablagern und deren Verschlammung bewirken. Bei kleiner Fliessgeschwindigkeit kann aus dem Wasser ausfallender Kalk sogar eine Verfestigung der Gewässersohle bewirken (sogenannte Kolmation). Diese Prozesse schädigen Fische und andere Wassertiere. Zudem beeinträchtigen sie die Grundwasserneubildung. Verbesserungsmassnahmen sind nach Art. 43a Abs. 1 GSchG nötig, wenn die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt oder der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Sind Massnahmen erforderlich, läuft dies in der Regel auf eine Revitalisierung hinaus, weshalb diese im Rahmen von Revitalisierungsprojekten zu treffen sind. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt dem Kanton, weil er im Sinne von Art. 43a Abs. 1 GSchG Inhaber der Anlagen (Querbauwerke, Flussverbauungen) ist, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen.

Nur in wenigen Flussstrecken des Kantons ist der Geschiebehaushalt durch Staustufen gestört (z. B. im Rhein vor den Kraftwerken Rheinau und Eglisau). Da in diesen Strecken die Strömung stark herabgesetzt ist, wird das Geschiebe kaum mehr bewegt. Diese Strecken sind durch Kolmation gefährdet bzw. bereits davon betroffen. Massnahmen, die den Geschiebehaushalt bei

Kraftwerken verbessern, bestehen insbesondere darin, periodisch Hochwasser durchzuleiten, damit das Geschiebe bewegt und die abgelagerten Schlämme fortgespült werden. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt den Kraftwerksbetreibern, weil sie Inhaber der Anlagen (Stauwehre) im Sinne von Art. 43a Abs. 1 GSchG sind, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen.

C. Wasserbauprojekte

Vorbemerkungen:

Das heutige Recht regelt die Festsetzung von Wasserbauprojekten und die wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für andere bauliche Eingriffe in Gewässer in einer einzigen Bestimmung (§ 18). Dadurch entstehen immer wieder Unklarheiten. Im Wassergesetz werden die beiden Bewilligungstatbestände getrennt: Die Festsetzung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten ist in § 21 geregelt; die «anderen baulichen Eingriffe» in Gewässer werden in § 10 behandelt.

§ 21 Projektfestsetzung

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 klärt, dass kantonale und kommunale Wasserbauprojekte für den Hochwasserschutz oder die Revitalisierung mittels einer Projektfestsetzung nach dieser Bestimmung bewilligt werden.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für die Festsetzung von Wasserbauprojekten gleich wie das heutige Recht (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 WWG).

Absatz 3 bestimmt wie das heutige Recht (§ 18 Abs. 4 Satz 3 WWG), dass mit der Projektfestsetzung das Enteignungsrecht erteilt ist. Das Verfahren nach § 21 AbtrG wird dadurch derogiert (vgl. Erläuterungen zu § 85 Abs. 2 WsG). Präzisierend wird festgehalten, dass bei kantonalen Projekten die Direktion das Enteignungsverfahren führt und bei kommunalen Projekten der Gemeindevorstand. Im Rahmen eines Wasserbauprojekts können nicht nur Enteignungen von Land erfolgen, sondern Private zur Einräumung von Rechten an Grundstücken verpflichtet werden (§ 1 Abs. 2 AbtrG). Solche Eigentumsbeschränkungen können z. B. darin bestehen, dass ein Privater die Errichtung und den Bestand einer Geländeerhöhung oder einer Schutzmauer für den Hochwasserschutz auf seinem Privatgrundstück zu dulden hat (Baurechtsdienstbarkeit zu Gunsten des Kantons).

Vorbemerkungen:

Das Verfahren für Wasserbauprojekte ist im Wassergesetz grundsätzlich ausgestaltet wie im heutigen Recht (§ 18a WWG). Zusätzlich wird vorgesehen, dass die Direktion kommunale Wasserbauprojekte vorprüft und dass die Möglichkeit einer Lokalverhandlung besteht. Der Verzicht auf das Einspracheverfahren bei untergeordneten Projekten (§ 18a Abs. 6 WWG) wurde gestrichen, um in allen Fällen den Rechtsschutz zu gewährleisten.

§ 22 Verfahren

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 regelt die erwähnte Vorprüfung kommunaler Wasserbauprojekte. Die Vorprüfung erfolgt vor der öffentlichen Auflage. Sie bezweckt, dass möglichst nur bewilligungsfähige Projekte aufgelegt werden.

Absatz 2 entspricht dem heutigen § 18a Abs. 1 WWG und regelt die öffentliche Planaufgabe durch die Gemeinde während 30 Tagen.

Absatz 3 lehnt sich an den heutigen § 18a Abs. 2 WWG an und regelt die Einspracheberechtigung. Zur Einsprache berechtigt ist nur, wer anschliessend Rekurs oder Beschwerde erheben kann. Die Legitimation richtet sich nach § 21 VRG. So müssen etwa Privatpersonen, die Einsprache erheben wollen, von der Anordnung berührt werden und ein schutzwürdiges

Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (§ 21 Abs. 1 VRG). Die Einsprache nach Absatz 3 ist ein förmliches, nicht-devolutes (d. h. nicht an eine höhere Instanz gerichtetes) Rechtsmittel. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Einsprache in der kantonalen Gesetzgebung nicht immer dieselbe Bedeutung hat: So liegt etwa bei der Einsprache nach Absatz 3 im Unterschied zur Einsprache nach §§ 10a und 10b VRG (gegen Anordnungen ohne Begründung) noch gar keine Entscheidung vor, gegen die Einsprache erhoben werden kann; vielmehr ist erst eine Entscheidung geplant. Die praktische Bedeutung dieser Unterschiede ist indes gering. Die Einsprache nach Absatz 3 darf auch nicht verwechselt werden mit der Einwendung, die von jedermann – ohne Nachweis einer Betroffenheit und eines schutzwürdigen Interesses im Sinne von § 21 VRG – erhoben werden kann (etwa gegen Konzessionsgesuche, § 67 Abs. 3 WsG).

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 18a Abs. 3 WWG und regelt den zulässigen Inhalt der Einsprachen im Projektaufstellungsverfahren.

Absatz 5 entspricht dem heutigen § 18a Abs. 4 WWG und regelt die Einsprachen im Enteignungsverfahren.

Absatz 6 ermächtigt die Direktion, zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anzuordnen. Die Bestimmung ist neu. Sie lautet gleich wie die entsprechende Bestimmung bei den Einwendungen gegen Konzessionsgesuche (§ 41 WWG). Ziel der Lokalverhandlung ist, Einsprachen gütlich zu erledigen. Solche Lokalverhandlungen wurden bei Wasserbauprojekten schon bisher gelegentlich durchgeführt und erwiesen sich als erfolgreich. Bei einer gütlichen Einigung kann viel Aufwand gespart werden. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Lokalverhandlung gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Regelung wurde aus dem heutigen Verfahren für wasserrechtliche Konzessionen übernommen (§ 67 Abs. 4 WsG).

Absatz 7 entspricht dem heutigen § 18a Abs. 5 WWG. Über die Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, innert Frist Einsprache zu erheben, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten. Diese Regelung hat sich bewährt. Es kommt der übliche Rechtsschutz zum Tragen (§ 91 WsG).

Absatz 8 ist neu und für Fälle bestimmt, in denen Gewässereingriffe zusammen mit Infrastrukturvorhaben wie Strassen oder Kanalisationen geplant werden. In diesen Fällen fragt es sich, nach welchem Verfahren (wasserbauliches Verfahren oder Verfahren für Infrastrukturanlage) die Projekte zur Bewilligung geführt werden sollen. Nach dem Koordinationsgebot (Art. 25a RPG) ist es angezeigt, beide Projekte im gleichen Verfahren zu behandeln. Die zuständige Behörde kann das Verfahren in solchen Fällen bestimmen. Sie kann z. B. das strassenrechtliche Verfahren auch für die Wasserbaute als massgeblich erklären.

Das Verfahren der Projektfestsetzung ist in Anhang 1 dieses Berichts dargestellt.

D. Finanzierung

§ 23 Zuständigkeitsfinanzierung

Das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung («Wer für eine Aufgabe zuständig ist, trägt die Kosten.») ist ein allgemeiner Grundsatz im Verhältnis zwischen verschiedenen Trägern der öffentlichen Verwaltung. Es kann allerdings Fälle geben, in denen Dritte zur Finanzierung beitragen müssen. Diese Kostenausgleiche (§§ 24 und 25) sind deshalb vorbehalten. Sodann wird das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung für die Gemeinden gemildert durch die Möglichkeit von Förderbeiträgen des Kantons sowie zweckgebundener Mittel des Bundes und Dritter (unten § 26).

Absatz 1 entspricht dem heutigen § 14 Abs. 2 WWG und regelt den Fall, in dem die Hochwasserschutzmassnahmen des einen Gemeinwesens (auch) Schutzwirkung für ein anderes Gemeinwesen entfalten, so dass dieses weniger aufwendige eigene Schutzmassnahmen treffen muss. In einem solchen Fall schuldet das andere Gemeinwesen einen Kostenausgleich. Auch der Kanton gilt als Gemeinwesen und kann bei gegebenen Voraussetzungen einen Kostenausgleich (z. B. gegenüber einer Gemeinde) geltend machen. Die Bemessung erfolgt in erster Linie anhand der eingesparten Kosten, welche die obere Grenze des Ausgleichs bilden. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sind dazu möglichst vor der Umsetzung von Schutzmassnahmen verbindliche Vereinbarungen zum Kostenausgleich abzuschliessen.

§ 24 Kostenausgleich
im Hochwasserschutz
a. zwischen Gemeinwesen

Absatz 2 verweist Streitfälle auf das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (§§ 81 ff. VRG).

Absatz 1 regelt den Fall des heutigen § 14 Abs. 1 WWG. Es geht darum, dass der Wert von Grundstücken und Anlagen durch Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde zunimmt. In solchen Fällen sollen die Begünstigten dem Gemeinwesen einen Kostenausgleich leisten. Die heutige Kostenüberbindungsregel genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Klarheit der Bemessungskriterien für Abgaben nicht (Art. 38 Abs. 1 lit. d und 126 KV). Die Kriterien werden deshalb in Absatz 1 präzisiert. Anzuwenden sind drei Bemessungskriterien: Erstens die Fläche des Grundstück des Begünstigten, für das der Hochwasserschutz verbessert wird (lit. a). Zweitens der Wert seiner betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen (lit. b). Drittens das Mass, um welches die Hochwassersicherheit verbessert wird (lit. c). Die Obergrenze der überbindbaren Kosten beträgt (wie bereits unter heutigem Recht) drei Fünftel der Kosten, welche die Gemeinde zu tragen hat.

§ 25
b. zwischen dem Gemeinwesen und Privaten

Absatz 2 entspricht dem heutigen § 14 Abs. 4 WWG und sieht einen Kostenausgleich vor, wenn Dritte Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes auslösen.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem heutigen § 14 Abs. 5 WWG. Die Möglichkeit der Übertragung der Projektausführung an Private wird hier nicht geregelt. Sie ist in allgemeiner Form in § 78 Abs. 2 WsG vorgesehen.

Absatz 4 regelt ausdrücklich die Kostentragung bei Objektschutzmassnahmen. Wie bisher trägt diese die Eigentümerin oder der Eigentümer des betreffenden Objekts (§ 22 Abs. 4 WWG sinngemäss). Gelegentlich können Objektschutzmassnahmen bewirken, dass nach §§ 12 und 13 WsG nötige wasserbauliche Hochwasserschutzmassnahmen an einem öffentlichen Gewässer entfallen. Um derart unbillige Konstellationen zu entschärfen, kann das Verordnungsrecht vorsehen, dass das Gemeinwesen einen Teil der Kosten von Objektschutzmassnahmen übernimmt.

§ 26 Förderung von
kommunalen Projekten

Absatz 1 ermächtigt den Kanton, den Gemeinden Subventionen auszurichten für Projekte zum Hochwasserschutz, zur Ausdolung oder zur Renaturierung von Gewässern. Vorausgesetzt wird, dass gewichtige öffentliche Interessen für das zu unterstützende Projekt sprechen. Die Obergrenze der Subventionen liegt bei 30 % der anrechenbaren Kosten. Die Regelung entspricht dem heutigen Recht (§ 15 Abs. 1 WWG in der Fassung nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz).

Das Vorliegen eines «gewichtigen öffentlichen Interesses» ist eine für die Ausrichtung von Subventionen zwingende Voraussetzung. Ein gewichtiges öffentliches Interesse liegt vor

- bei Hochwasserschutzmassnahmen, wenn diese das Schadensrisiko erheblich senken und gleichzeitig eine Revitalisierung des Gewässers bewirken,
- bei Renaturierungsmassnahmen (einschliesslich Ausdolungen), wenn dadurch die Revitalisierungsziele nach § 17 Abs. 2 erheblich gefördert werden.

Da es sich bei diesen Förderungen um Subventionen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Unterstützung.

Absatz 2 ermöglicht, dass der Kanton Gemeinden zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt. Dieselbe Regelung findet sich im heutigen Recht etwa in § 46 Abs. 2 EG GSchG (Staatsbeiträge für den Gewässerschutz).

Absatz 3 begrenzt die Unterstützung des Bundes und des Kantons an kommunale Projekte auf 75 % der anrechenbaren Kosten. Diese Regelung ist insbesondere nötig, weil der Bund relativ hohe Beiträge an Revitalisierungen leistet (im Mittel rund 60 %). Der Umfang der «anrechenbaren Kosten» richtet sich nach den Vorgaben des Bundes für Wasserbauten.

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 15 Abs. 2 WWG und beauftragt den Regierungsrat, die Einzelheiten zu regeln.

3.3. Schutz der Gewässer (3. Abschnitt)

A. Kantonale Bewilligungspflichten

Vorbemerkung:

Dieser Paragraph regelt die verschiedenen Bewilligungstatbestände, die einen Einfluss auf den Gewässerschutz haben können.

§ 27 Kantonale
Bewilligungspflichten

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 fasst die heutigen Bewilligungspflichten von §§ 8, 38 und 41 EG GSchG zusammen. Bewilligungspflichtig sind alle baulichen und anderen Tätigkeiten, welche die Qualität des Wassers oder die Wassermenge beeinträchtigen können. Zur besseren Verständlichkeit werden einige Bewilligungstatbestände gegenüber dem heutigen Recht klarer umschrieben, so namentlich die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung (lit. e), Bohrungen, Pump- und Markierversuche (lit. f) und die Spülung und Entleerung von Stauräumen (lit. g; Art. 40 GSchG).

Absatz 2 regelt wie das heutige Recht (§ 8 Abs. 2 EG GSchG), dass die Bewilligungen soweit nötig mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) zu versehen sind.

Absatz 5 entspricht dem heutigen Recht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EG GSchG) und ermöglicht die Übertragung der Bewilligungskompetenz auf Gemeinden. Für wenig erhebliche Fälle (Bagatellfälle) kann der Regierungsrat ein vereinfachtes Verfahren vorsehen oder von der Bewilligungspflicht befreien. Damit wird für Private und die Verwaltung unnötiger Aufwand vermieden.

B. Siedlungsentwässerung

Vorbemerkung:

Das EG GSchG wurde 1974 geschaffen. Es enthält noch viele Vorschriften für die Siedlungsentwässerung, die der Bund zwischenzeitlich im GSchG von 1991 für alle Kantone verbindlich geregelt hat. Insbesondere die Anforderungen an die Abwasserreinigung ergeben sich heute aus dem GSchG und der GSchV. Die entsprechenden Texte im kantonalen Gesetz können stark gekürzt werden. Eine gegenüber heute griffigere Gesetzgebung erfordert jedoch die Infrastrukturbewirtschaftung, für die der Bund nur wenige Grundsätze vorgibt. Ausdrücklich geregelt wird im neuen Wassergesetz, dass die Gemeinden die Aufgaben nach den Absätzen 2–4 auf juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen können. Da diese Delegation auch bei der Wasserversorgung möglich ist, wurde die entsprechende Regelung in den fünften Abschnitt des Gesetzes eingefügt (§ 79 WsG).

Absatz 1 legt fest, was zur öffentlichen Siedlungsentwässerung gehört. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Erstellungs- und Betriebspflicht der Gemeinden sowie die Gebührenaussgestaltung (alles, was unter die öffentliche Siedlungsentwässerung fällt, kann und muss über die Abwassergebühren und -beiträge finanziert werden; Art. 60a Abs. 1 GSchG). Die Bestimmung entspricht sinngemäss dem heutigen Recht (§§ 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 EG GSchG).

§ 28 Aufgaben

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden wie das heutige Recht (§ 15 Abs. 1 EG GSchG), diese Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu verbessern und zu erneuern. Die Klausel, wonach die Direktion säumige Gemeinden zur Pflichterfüllung anhalten kann, wird generell im 5. Abschnitt geregelt (§ 76 Abs. 2 WsG: Aufsicht der Direktion über den Vollzug des Gesetzes). Neu ist, dass die Anlagen bei Erneuerungen oder erheblichen Umbauten an den Stand der Technik anzupassen sind. Diese Vorgabe ist nicht nur gerechtfertigt, weil vermeidbare Gewässerverschmutzungen vermieden werden sollten, sondern auch weil die wachsende

Bevölkerung und Menge von chemischen Produkten aus Gewerbe, Industrie und Haushalten (auch medizinische Wirkstoffe) die Abwässer zunehmend belasten. Je nach Leistung der Abwasserreinigungsanlagen gelangt ein grösserer oder kleinerer Teil dieser Stoffe in die Gewässer. Bekannt geworden sind etwa die Probleme mit Hormonen aus Antibabypillen, die zu einer «Verweiblichung» von männlichen Fischen führen können. Zum Schutz der Gewässer muss die Reinigungsleistung der Anlagen von Zeit zu Zeit angehoben werden. Eine entsprechende Regelung (Stand der Technik) findet sich z. B. auch in § 2 Abs. 3 des kantonalen Abfallgesetzes für die Erstellung von Abfallbehandlungsanlagen. Der Stand der Technik ist hier wie im Umweltrecht zu verstehen. Er umfasst die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik («Front des technischen Fortschritts»). Zum Stand der Technik gehören namentlich auch die Energieeffizienz einer Anlage oder Einrichtungen zur Rückgewinnung von Wärme aus dem geklärten Abwasser. Der Stand der Technik ist an die Voraussetzung der wirtschaftlichen Tragbarkeit gebunden: Eine Anpassung an den Stand der Technik kann von den Trägern der Anlagen nur verlangt werden, wenn die auf die Haushalte und das Gewerbe zu überwälzenden Mehrkosten für die Abwasserentsorgung verhältnismässig bleiben.

Nach Absatz 3 haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass das Kanalisationsnetz regelmässig geprüft und bei Schäden ohne Verzug repariert wird. Zwei Drittel der öffentlichen Kanalisationen wurden in den letzten 50 Jahren gebaut, ein Drittel ist älter als 50 Jahre. Ohne durchgreifende Prüfungen und Erneuerungen wird sich die Infrastruktur verschlechtern und es werden neue Verschmutzungen der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers auftreten.

Absatz 4 bezweckt eine wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung. Die hier verlangten Massnahmen (Anlagenbuchhaltung, finanzielle Planung einschliesslich Investitionsplanung über die nächsten zehn Jahre) werden vor allem von grossen Gemeinden bereits heute erfüllt. Künftig soll dies für alle zum Standard der Infrastrukturbewirtschaftung werden.

Absatz 5 entspricht dem heutigen Recht (§ 15 Abs. 2 EG GSchG) und verpflichtet die Gemeinden, bislang nicht von der öffentlichen Kanalisation erschlossene Siedlungen mit mehr als 30 Einwohnern oder Einwohnergleichwerten, oder wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen (z. B. Gefährdung von Grundwasser), an die Kanalisation anzuschliessen.

§ 29 Entwässerungsplanung

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem heutigen Recht (§ 14 EG GSchG). Sie verpflichten die Gemeinden, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen, periodisch nachzuführen und die Anlagen danach zu bauen.

Absatz 2 ist neu und regelt den sogenannten Verbands-GEP: Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, ist ein GEP für das gesamte Gebiet zu erstellen. Wie der GEP nach Absatz 1 bedarf auch dieser der Genehmigung der Direktion. Die Bestimmung nimmt die Entwicklung in den Gemeinden auf, ihre Aufgaben zunehmend zusammen mit anderen Gemeinden zu lösen.

§ 30 Private Abwasseranlagen

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem heutigen § 15 Abs. 3 und 4 EG GSchG. Ferner wird festgehalten, dass die Gemeinde bestehende private Nebenleitungen aus den Quartieren ins öffentliche Kanalisationsnetz übernehmen kann (aber nicht muss, wie es die heutige Regelung streng genommen vorsieht). Die Gemeinden machen solche Übernahmen regelmässig von der Bedeutung und vom Zustand der Anlagen abhängig, weil sie in der Folge für den Unterhalt und die Erneuerung aufkommen müssen.

Absatz 2 ist neu, entspricht aber der heutigen Praxis in vielen Gemeinden. Nach Absatz 2 lassen die Gemeinden den Zustand der privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen überprüfen und verpflichten die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Mängeln zur Reparatur. Tatsächlich ist in der Schweiz die Hälfte der privaten Abwasserleitungen defekt und stellenweise undicht, so dass verschmutztes Abwasser im Boden versickert, das Grundwasser belastet und die Wasserversorgung erschwert. Die Überprüfung soll insbesondere anlässlich der Kontrollen der öffentlichen Kanalisation sowie bei wesentlichen Arbeiten an den Bauten und Anlagen stattfinden, von denen Abwässer anfallen.

Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 EG GSchG und regelt den eher seltenen Fall der Mitbenützung von privaten Abwasseranlagen durch Dritte. Neu gilt, dass die Gemeinde über die Mitbenützung entscheidet. Beim einzuräumenden Recht handelt es sich in der Regel um eine Dienstbarkeit.

§ 31 Mitbenützung von Abwasseranlagen

Absatz 2 schafft einen zweckmässigen Ersatz für das komplizierte Entschädigungsprozedere im heutigen Recht (§ 16 Abs. 2 EG GSchG). Die heutige Klausel, wonach die Gemeinde einem Privaten die Kosten vorschiesst, wenn er sich in einer wirtschaftlich schlechten Lage befindet (§ 16 Abs. 3 EG GSchG, in fine), ist nicht mehr zeitgemäss und wurde gestrichen. Da es sich um keine hohen Beträge handelt, erscheint eine Finanzierung mittels Hypothekarkredit möglich.

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 17 Abs. 1 EG GSchG) und unterstellt den Anschluss von Abwasseranlagen der Bewilligung der Gemeinde.

§ 32 Kanalisationsanschluss und andere Arten der Abwasserentsorgung

Absatz 2 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Anschluss präziser als das heutige Recht (§ 17 Abs. 2 EG GSchG). Zudem ist hierbei das Bundesrecht zu beachten (Anhänge 3.1, 3.2 und 3.3 GSchV).

Absatz 3 deckt die heutigen § 20 Abs. 1 und 2 EG GSchG ab. Auf den heutigen § 20 Abs. 3 EG GSchG, wonach die Direktion und Gemeinden private Reinigungsanlagen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer betreiben oder kontrollieren lassen können, kann hier verzichtet werden. Die Gewässerschutzbehörden sind hierzu aufgrund ihrer Vollzugs- und Aufsichtszuständigkeit sowie der Möglichkeit zur Ersatzvornahme ohnehin ermächtigt (§§ 83 ff. WsG).

Absatz 1 entspricht dem heutigen § 18 EG GSchG und bildet die Rechtsgrundlage für die kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnungen (SEVO). Neben dem Wassergesetz ist auch die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GSchV) zu beachten. Die Regelungen zur Siedlungsentwässerung erfolgen in der Form des Gemeinde- oder, soweit zulässig, Behördenerlasses. Die Begriffe «Gemeindeerlass» und «Behördenerlass» sind definiert in § 5 des geplanten neuen Gemeindegesetzes: Der Gemeindeerlass regelt wichtige Rechtssätze und wird von den Stimmberechtigten oder dem Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen (§ 5 Abs. 2 GG). Der Behördenerlass umfasst demgegenüber weniger wichtige Rechtssätze und wird vom Gemeindevorstand beschlossen (§ 5 Abs. 3 GG).

§ 33 Erlass über die Siedlungsentwässerung

Bezogen auf die Siedlungsentwässerung bedeutet dies z. B., dass die Grundsätze der Abwassergebühren in der Form des Gemeindeerlasses ergehen müssen, weil es sich dabei um wichtige Rechtssätze handelt (vgl. auch Art. 38 Abs. 1 lit. d KV). Die in einigen Gemeindeordnungen noch enthaltene umfassende Delegation der Gebührenregelung an den Gemeindevorstand ist aufgrund von § 5 GG und Art. 38 Abs. 1 lit. d KV aufzuheben, sobald das GG in Kraft getreten ist. Weniger wichtige Rechtssätze wie z. B. die Ausführung der Gebührengrundsätze oder Regelungen zum Unterhalt von Infrastrukturanlagen können auf der Stufe des Behördenerlasses beschlossen werden.

Absatz 2 hält fest, dass die SEVO auch die zur Finanzierung nötigen Gebühren und Beiträge regelt und verweist auf die einschlägige Rahmennorm in §§ 39 und 40 WsG. Diese Erweiterung gegenüber dem heutigen Recht erfolgt, um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden (Abgaben bedürfen einer Rechtsgrundlage im Gesetz). Wie nach dem heutigen § 18 EG GSchG bedarf die SEVO auch künftig der Genehmigung durch die Direktion.

C. Schadenereignisse

§ 34 Aufgaben

Absatz 1 bildet eine der Rechtsgrundlagen für den bestehenden und bewährten ABC-Schutz (im Detail geregelt in der Verordnung über den ABC-Schutz). Da es sich hier um eine wichtige Aufgabe handelt, ist diese «zu gewährleisten». Inhaltlich entspricht die Regelung dem heutigen Recht (§ 29 EG GSchG).

Absatz 2 entspricht ebenfalls dem heutigen Recht (§ 30 EG GSchG) und ermöglicht Sonderregelungen für besondere Anlagen. Diese Kompetenz wird in § 15 ABCV teilweise an die Gebäudeversicherung delegiert. Der Begriff «Autobahnen» wurde durch «Nationalstrassen» ersetzt.

Absatz 3 ist neu und bezweckt, dass die Ursachen von Gewässerverunreinigungen ermittelt und Vorkehrungen gegen weitere, gleiche Ereignisse getroffen werden. Dies geschieht grösstenteils bereits heute. Die Regelung dient der Klarstellung und Verwaltungsführung.

§ 35 Pflichten und Kostentragung

Absatz 1 lehnt sich an das heutige Recht an (erster Halbsatz in § 31 Abs. 1 EG GSchG). Danach trifft jedermann die Pflicht, von ihr oder ihm erkannte Schadenereignisse an Gewässern der Polizei zu melden. Es handelt sich um eine geringe, verfassungskonforme Beschränkung der persönlichen Freiheit im Dienste des Gemeinwohls. Da die Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Polizei nicht in der geltenden Polizeigesetzgebung geregelt ist, muss sie hier ausdrücklich erwähnt werden.

Absatz 2 entspricht dem heutigen Recht (§ 31 Abs. 2 und § 33 EG GSchG). Er verpflichtet die Verursacherinnen und Verursacher zu geeigneten Massnahmen bei Schadenfällen sowie zur umfassenden Kostentragung. Die Bestimmung regelt wie das heutige Recht die Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher etwas weitergehend als Art. 54 GSchG. Insbesondere tragen die Verursacherinnen und Verursacher nach der kantonalen Regelung auch die Kosten zur Vermeidung von Verunreinigungen, wenn keine «unmittelbar drohende» Gefahr besteht, sondern allgemein «zur Vermeidung eines Schadens» ohne besonders ausgewiesene zeitliche Dringlichkeit. Statt «Organe der Schadendienste» wird der Begriff «Einsatzkräfte» verwendet. Dies entspricht der Terminologie im ABC-Schutz nach der Verordnung über den ABC-Schutz.

Absatz 3 entspricht dem heutigen Recht (§ 32 EG GSchG) und ermächtigt die Organe der Schadendienste sowie die Verursacherinnen und Verursacher, zur Schadensverhütung in fremdes Eigentum einzugreifen. Die Ermächtigung der Verursacherinnen und Verursacher zum Eingriff in fremdes Eigentum ist wie im geltenden Recht dadurch gerechtfertigt, dass diese oft am schnellsten den Ort der Schadensentstehung erreichen und Massnahmen gegen drohende oder weitere Gewässerverschmutzungen treffen können bzw. nach § 35 Abs. 2 WsG sogar müssen.

D. Planerischer Gewässerschutz

Absatz 1 findet sich bereits im heutigen Recht (§ 34 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 EG GSchG) und verpflichtet die Direktion, die Gewässerschutzbereiche A_o und A_u , die Zuströmbereiche Z_o und Z_u sowie die Grundwasserschutzzonen zusammen mit den erforderlichen Schutzmassnahmen festzulegen. Der Verweis auf das – zwingende – Bundesrecht (heute in § 34 Abs. 1 EG GSchG) ist unnötig. Die vorgängige Anhörung der Gemeinden (heute § 34 Abs. 2 EG GSchG) wird beim Verfahren geregelt (§ 38 Abs. 1 WsG).

§ 36 Aufgaben

Absatz 2 entspricht dem heutigen Recht (§ 34 Abs. 3 EG GSchG) und beauftragt die Direktion, eine Gewässerschutzkarte, eine Grundwasserkarte und einen Wärmenutzungsatlas zu erstellen und aktuell zu halten.

Auch Absatz 3 lehnt sich an das heutige Recht an (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2 und 36 Abs. 2 EG GSchG). Er verpflichtet den Gemeindevorstand, auf Antrag der Fassungseigentümerinnen und -eigentümer die Grundwasserschutzzonen festzusetzen und die erforderlichen Schutzmassnahmen anzuordnen. Wie heute erlässt die Direktion dazu die notwendigen Richtlinien.

Absatz 4 entspricht dem heutigen Recht (§ 35 Abs. 2 EG GSchG) und regelt die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen durch die Direktion.

Vorbemerkungen

Die heutige Regelung zu den Gewässerschutzbereichen genügt den Anforderungen an den Rechtsschutz nicht mehr, weil die Gewässerschutzbereiche nach Anhang 4 Ziff. 211 GSchV direkte Wirkungen auf die Eigentumsrechte (Art. 26 BV) haben (eingeschränkte Bebaubarkeit und Nutzbarkeit von Grundstücken). Diese Beschränkung von Eigentumsrechten entfaltet nicht erst Wirkung, wenn die Erstellung einer Baute geplant ist (was die heutige Rechtsschutzregelung andeutet), sondern sofort, indem neue Gewässerschutzbereiche den Verkehrswert der betroffenen Grundstücke mindern. Werden Eigentumsrechte durch Anordnungen des Staates beschränkt, muss es nach dem heutigen Verständnis der Wahrung von Grundrechten möglich sein, die Anordnung sofort auf dem Rechtsweg anzufechten.

§ 37 Verfahren

Demgegenüber beeinflussen zwar die Zuströmbereiche die Nutzung von Grundstücken nicht schon mit der blossen Festsetzung. Nach Anhang 4 Ziff. 212 GSchV bedarf es dazu zusätzlicher konkreter Massnahmen. Im neuen § 37 Abs. 1 WsG ist aber vorgesehen, dass die Direktion zusammen mit der Festsetzung auch die erforderlichen Schutzmassnahmen (im Sinne von Anhang 4 Ziff. 212 GSchV) anordnet. Damit entfalten auch die Zuströmbereiche mit der Festsetzung eine direkte Wirkung auf das Grundeigentum (in der Regel auf die landwirtschaftliche Nutzung). Auch hier ist die Möglichkeit einer sofortigen Anfechtung einzuräumen.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 34 Abs. 2 EG GSchG, Anhörung der Gemeinden bei Festsetzungen und Anordnungen nach § 37 Abs. 1 EG GSchG).

Die Absätze 2 (und 3, unten) regeln den Rechtsschutz teilweise abweichend vom heutigen Recht (§ 39 Abs. 1 EG GSchG). Folgende Festsetzungen und Anordnungen müssen nach dem neuen Wassergesetz öffentlich bekannt gemacht und die Pläne während der Rechtsmittelfrist in der Gemeinde aufgelegt werden:

- Gewässerschutzbereiche A_o und A_u (neue Regelung),
- Zuströmbereiche Z_o und Z_u (neue Regelung),
- Grundwasserschutzzonen (entspricht der heutigen Regelung, § 39 Abs. 1 EG GSchG),
- Grundwasserschutzzonen (entspricht der heutigen Regelung, § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Eine persönliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer muss nach dem heutigen Recht (§ 39 Abs. 1 EG GSchG) nur erfolgen bei Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen. Neu erfolgt eine persönliche Anzeige auch bei Zuströmbereichen. Die persönliche Anzeige ist in diesen Fällen gerechtfertigt, weil Eigentumsrechte von Privaten betroffen sind. Mit einer blossen öffentlichen Bekanntmachung würden möglicherweise nicht alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erreicht, z. B. wenn diese nicht in der Gemeinde wohnen, wo die Schutzgebiete liegen und öffentlich bekannt gemacht werden, oder wenn sie das Amtsblatt nicht lesen.

Auch die Regelung zum Rechtsschutz bei Gewässerschutzbereichen und Zuströmbereichen weicht vom heutigen Recht ab. Nach dem heutigen Recht müssen solche Festsetzungen weder öffentlich bekannt gemacht, noch müssen die entsprechenden Pläne aufgelegt werden. Eine Anfechtung ist heute erst später in einem Bewilligungsverfahren für eine Baute oder Anlage möglich (akzessorische oder vorfrageweise Anfechtung, § 39 Abs. 2 EG GSchG). Neu kann gegen jede Festsetzung nach § 37 Abs. 1 WsG innert der Rechtsmittelfrist Rekurs erhoben werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Grundwasserschutzzonen. Gegen die Festsetzung durch die Gemeinde und den Genehmigungsakt durch die Direktion kann eine Einheitsbeschwerde erhoben werden. Die kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung werden gemeinsam öffentlich bekannt gemacht und die dazugehörigen Pläne während der Dauer der Rechtsmittelfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Es gilt der übliche Rechtsschutz (§ 91 WsG). Die zuständige Rechtsmittelinstanz (erste Instanz Baurekursgericht) prüft sowohl die Festsetzung als auch die Genehmigung auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit, soweit entsprechende Rügen von der Rekurrentin oder vom Rekurrenten erhoben werden. Die Regelung in Absatz 3 ist effizient, weil in einem Zug über alle Fragen der Rechtmässigkeit entschieden wird.

Absatz 4 entspricht dem heutigen Recht (§ 36 Abs. 2 letzter Satz und § 37 Abs. 1 letzter Satz EG GSchG; Anmerkung von Anordnungen [sprich: Eigentumsbeschränkungen] im Grundbuch).

Die entsprechenden Verfahren sind im Anhang 1 dieses Berichts dargestellt.

§ 38 Grundwasserschutzzonen

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EG GSchG, Grundlagenbeschaffung durch Fassungseigentümerin oder -eigentümer).

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem heutigen Recht (§ 35 Abs. 4 und 5 EG GSchG, Ersatzvornahme und Veränderungsverbot bei Gefährdung der späteren Schutzzonefestsetzung).

E. Finanzierung

Vorbemerkungen:

Nach Art. 38 Abs. 1 lit. d KV müssen die «Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe», in der Form des Gesetzes geregelt werden (Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Gemäss Art. 127 Abs. 2 KV sind im Gesetz namentlich die Art und der Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen zu regeln. Die heutigen Gebührenregelungen im EG GSchG genügen diesen Anforderungen nur beschränkt. Sie werden im Wassergesetz präziser ausgestaltet.

§ 39 Siedlungsentwässerung
a. Gebühren und Beiträge

Nach Art. 60a Abs. 1 GSchG müssen sämtliche Kosten der Siedlungsentwässerung mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (Vollkostendeckung). Auch diesbezüglich wird das Wassergesetz klarer formuliert als die heutige Gesetzgebung.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 bestimmt die drei zulässigen Gebührenarten (Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge), mit denen die Siedlungsentwässerung finanziert werden kann und muss (heute §§ 45 Abs. 1 und 42 Abs. 1 EG GSchG). Statt dem Begriff «Mehrwertsbeitrag» wird der verständlichere Begriff «Erschliessungsbeitrag» verwendet. Auch in der Wasserversorgung wird dieser Begriff verwendet. Die drei Gebührenarten werden von den Gemeinden seit langem angewandt und in den kommunalen Gebührenerlassen (insbesondere den Siedlungsentwässerungsverordnungen [SEVO], die rechtstechnisch betrachtet kommunale Gesetze bilden) näher geregelt. Der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühren stehen in einem komplementären Verhältnis: der Erschliessungsbeitrag ist geschuldet für den durch die Groberschliessung erzeugten Mehrwert von Grundstücken, die Anschlussgebühr für den Anschluss von Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlussgebühr bildet eine Grundtaxe in der Form einer Einmalabgeltung für die künftige Benützung der öffentlichen Kanalisation. Die periodisch zu entrichtenden Benützungsgebühren sind geschuldet für den Umfang der Inanspruchnahme der Siedlungsentwässerung. Sie müssen von der Gemeinde im Sinne des Verursacherprinzips nach der Art und Menge des Abwassers ausgestaltet werden (Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG). Wenn im Quartierplan bereits kostendeckende Erschliessungsbeiträge erhoben wurden, sind später keine weiteren Erschliessungsbeiträge nach § 39 Abs. 1 lit. c zu bezahlen (keine Doppelbezahlung).

Absatz 2 lässt ausdrücklich zu, dass die Gemeinden anstelle von Anschluss- und Benützungsgebühren nur Benützungsgebühren erheben. Viele Gemeinden haben dies bereits heute in ihrer SEVO so geregelt. In diesem Fall (nur Benützungsgebühren) werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften leicht entlastet, während die Mieterinnen und Mieter leicht belastet werden. Da die Anschlussgebühr regelmässig nur im Promillebereich des Wertes einer Liegenschaft liegt, sind die Verschiebungen gering. An der Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen ändert dies nichts, denn diese muss in jedem Fall die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung decken.

Absatz 3 ist neu und bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Gebühren verursachergerecht nach dem Grad der Verschmutzung des Abwasser gestaffelt werden (Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG). Die meisten Gemeinden verlangen schon heute höhere Benützungsgebühren für besonders belastetes Abwasser aus gewerblich oder industriell genutzten Liegenschaften.

Absatz 4 ist neu und erleichtert die energetische Sanierung von (bestehenden) Bauten und Anlagen. Die Regelung verbietet es den Gemeinden, für den Wertzuwachs aufgrund von Massnahmen zur energetischen Sanierung nachträgliche Anschlussgebühren zu erheben. Mit dieser Neuregelung wird die vom Kantonsrat am 26. März 2012 überwiesene Motion KR-Nr. 202/2009 (Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) erfüllt.

Absatz 5 regelt die Anforderung der kostendeckenden Gebühren und Abgaben im Sinne des heutigen § 45 Abs. 2 EG GSchG und Art. 60a GSchG. Die zu deckenden Kostenpositionen werden namentlich erwähnt. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

Absatz 6 lässt zu, dass Gebühren und Beiträge für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden. Dies ist insbesondere in Siedlungen mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen der Fall. Dort entstehen bei Starkregen grosse Abwassermengen, die über die öffentlichen Gewässer abgeführt werden müssen. Nach Absatz 6 können z. B. Massnahmen zur Schaffung eines genügenden Durchflussprofils finanziert werden.

Absatz 7 entspricht sinngemäss dem heutigen § 45a EG GSchG und regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde, die von Abwasserentsorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen erhalten, gegenüber der Gemeinde, die diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern. Der Beitrag bemisst sich wie heute nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen. Streitigkeiten sind im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht auszutragen. Die Betreiber von Abwasseranlagen, die von mehreren Gemeinden benutzt werden, gestalten den Kostenverteilungsschlüssel gemäss dem Verursacherprinzip.

Absatz 8 verpflichtet den Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten.

§ 40
b. Erschliessungsbeiträge

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 42 Abs. 2 EG GSchG) und ermächtigt die Gemeinde, höchstens die Hälfte des Mehrwerts eines Grundstücks abzuschöpfen, den dieses durch die Groberschliessung mit der öffentlichen Kanalisation erfährt. Das betreffende Grundstück muss nicht überbaut sein. Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen ist wie unter dem heutigen Recht zwingend.

Die Absätze 2–4 übernehmen die Regelung von § 43 Abs. 1–3 EG GSchG und beschreiben das Prozedere bei der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen (Verfahren nach kantonalem Enteignungsrecht; Verrechnung der Erschliessungsbeiträge mit Leistungen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer wie z. B. das Einräumen von Durchleitungsrechten; Regelung, dass Schuldner von Erschliessungsbeiträgen immer die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung ist).

§ 41
c. Förderung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen Recht (§ 46 Abs. 1 und 2 EG GSchG). Sie regeln die finanzielle Förderung des Gewässerschutzes durch den Kanton. Vorausgesetzt ist ein gewichtiges öffentliches Interesse. Ein solches ist gegeben, wenn die Belastung der Gewässer mit unerwünschten Stoffen oder das Risiko eines Schadenfalles erheblich verringert werden kann. Der Kanton kann Abwasseranlagen wie unter dem bisherigen Recht bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten subventionieren. Da es sich bei diesen Förderungen um Subventionen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Unterstützung. Wie bisher kann der Kanton auch nur Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem heutigen Recht (§ 40 EG GSchG). Absatz 1 regelt die Tragung der Kosten für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen durch die Inhaberinnen und Inhaber der betroffenen Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen. Die Direktion und die Gemeinden können die Kosten überwälzen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch die Kosten für geologische Abklärungen und Ingenieurleistungen.

§ 42 Grundwasserschutz
a. Grundwasserschutzzonen und -areale

Absatz 2 präzisiert, dass die Direktion bei Grundwasserschutzarealen auch die Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auf die späteren Inhaberinnen und Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen kann.

Absatz 1 ist neu und regelt die Kostentragung von Gewässerschutzprojekten nach Art. 62a GSchG (Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- und unterirdische Gewässer). Nach Art. 62a GSchG leistet der Bund Beiträge an solche Projekte. Der Kanton kann Abgeltungen des Bundes für Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a GSchG mit Subventionen ergänzen. Diese dürfen höchstens 20 % der Abgeltungen betragen und werden denjenigen Landwirten gewährt, die im Rahmen der Projekte besondere Leistungen erbringen oder besondere Einbussen erleiden.

§ 43
b. Kostentragung nach Art. 62a GSchG

Absatz 2 ermächtigt den Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten.

3.4. Nutzung der Gewässer (4. Abschnitt)

A. Allgemeines

Vorbemerkungen:

Der vierte Abschnitt regelt die Wassernutzungen. Wie im heutigen Recht ist der Abschnitt aufgeteilt in einen allgemeinen Teil (§§ 44–57 WsG) und einen besonderen Teil (§§ 58–75 WsG). Abweichend zum heutigen Recht wird auch die Wasserversorgung im Abschnitt über die Nutzungen geregelt.

Um die Rechtsklarheit zu verbessern, regelt der Allgemeine Teil ausführlicher als das heutige Recht, welche Nutzungen ohne Bewilligung zulässig sind (Gemeingebrauch, § 44 WsG) oder einer Bewilligung (gesteigerter Gemeingebrauch, § 45 WsG) oder Konzession (Sondernutzung, § 46 WsG) bedürfen.

Gegenüber dem heutigen Recht wird die Systematik des Abschnitts verbessert.

§ 44 Gemeingebrauch	Absatz 1 stellt klar, dass die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs keiner Bewilligung oder Konzession bedarf. Absatz 2 umschreibt den Gemeingebrauch mit Beispielen. Darunter fallen Nutzungen von geringer Intensität wie das namentlich genannte Schöpfen von Wasser in geringen Mengen mit einfachen Einrichtungen, das Befahren mit Schiffen nach der Gesetzgebung über die Schifffahrt und das Baden, soweit es nicht polizeilich verboten ist. Nutzungen von unterirdischen Gewässern sowie Nutzungen, die Gewässer in Menge oder Temperatur verändern oder stofflich belasten, fallen nicht unter den Gemeingebrauch.
§ 45 Gesteigerter Gemeingebrauch	Absatz 1 legt fest, dass Nutzungen, deren Intensität zwischen dem Gemeingebrauch und der Sondernutzung liegen, bewilligungspflichtig sind (wasserrechtliche Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch). Die Bewilligung wird von der Direktion erteilt (allgemeine Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 lit. c WsG). Absatz 2 umschreibt den gesteigerten Gemeingebrauch anhand der wichtigsten, immer wieder auftretenden Beispiele von solchen Gewässernutzungen (lit. a–e). Es handelt sich durchwegs um vorübergehende Nutzungen mittlerer Intensität, welche andere Nutzerinnen und Nutzer nicht dauerhaft ausschliessen. Darunter fällt auch die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke, sofern dafür keine Konzession erforderlich ist (lit. e).
§ 46 Sondernutzung	Absatz 1 statuiert, dass die Sondernutzung von öffentlichen (ober- und unterirdischen) Gewässern einer Konzession bedarf. Absatz 2 umschreibt auch die konzessionspflichtigen Nutzungen anhand von Beispielen (lit. a–f). Konzessionspflichtig sind alle intensiven Nutzungen. Darunter fallen Nutzungen, die andere Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft oder für längere Zeit von einer gleichartigen Nutzung ausschliessen. Unter die Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung (lit. c) fällt namentlich auch die Wärmenutzung. Absatz 3 erklärt für die Erteilung von Konzessionen die Direktion für zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die einzige abweichende Regelung besteht bei der Wasserkraftnutzung (hier entscheidet der Regierungsrat über Konzessionen für Anlagen von mehr als 3'000 kW Bruttoleistung, § 58 WsG).

Die Absätze 1–5 regeln die Anforderungen an Konzessionen und Bewilligungen weitgehend wie das heutige Recht (§§ 43–45 und 50–51 WWG). Diese müssen den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung bestimmen (Abs. 1). Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 2). Die öffentlichen Interessen und die Interessen anderer bereits berechtigter Nutzer müssen gewahrt sein (Abs. 3). Wie unter dem heutigen Recht wird bei mehreren Gesuchen für eine Bewilligung oder Konzession dasjenige ausgewählt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt (Abs. 4). Es sind geeignete Nebenbestimmungen aufzunehmen zur Absicherung der Umsetzung der Vorschriften während der Nutzung und bei deren Ablauf. Als mögliche Nebenbestimmungen werden neu ausdrücklich «energetische Anforderungen» genannt, beispielsweise Vorgaben für den energetischen Wirkungsgrad von Anlagen zur Gewässernutzung. Konzessionen und Bewilligungen sind in der Regel zeitlich zu befristen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung (Abs. 5).

§ 47 Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Recht (§ 47 WWG) und regelt die Gebühren, die bei Bewilligungen oder Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Gewässer erhoben werden. Es handelt sich um eine kostendeckende Verwaltungsgebühr, eine einmalige Verleihungsgebühr und einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren (Abs. 1). Die Gebühren können bei erheblichen öffentlichen Interessen erhöht oder gesenkt werden (Abs. 2). Sie verjähren wie heute innert fünf Jahren seit der Fälligkeit (Abs. 3).

§ 48 Gebühren
a. Grundsätze

Nach Absatz 1 entspricht die Verleihungsgebühr wie im heutigen Recht der Höhe der voraussichtlich zu bezahlenden Nutzungsgebühr (§ 47 Abs. 5 Satz 1 WWG).

§ 49
b. Verleihungsgebühr

Nach Absatz 2 ist die Verleihungsgebühr beim Umbau oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage während der Konzessionsdauer wie heute nur für die Nutzungssteigerung geschuldet (§ 47 Abs. 5 Satz 2 WWG).

Die Absätze 1–3 regeln die Nutzungsgebühren wie das heutige Recht (§ 47 Abs. 2 WWG). Massgebend sind sechs Kriterien, namentlich der eingeräumte Sondervorteil und der mit dem Recht verbundene wirtschaftliche Nutzen (Abs. 1). Besondere Regeln gelten für die Gebühren der Wasserkraftnutzung (Abs. 2). Hier sind die Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes des Bundes zu beachten. Nach Absatz 3 regelt der Regierungsrat die Einzelheiten. Er passt insbesondere die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

§ 50
c. Nutzungsgebühr

Die Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend altem Recht (§ 48 WWG) und regeln die Folgen eigenmächtiger Gewässernutzungen. Nach Absatz 1 ist in einem solchen Fall immer das Dreifache der ordentlichen Gebühr geschuldet (heute: bis zum Dreifachen). Sodann wird neu festgehalten, dass unrechtmässig erlangte Vermögenswerte eingezogen werden können (Abs. 2). Es handelt sich hier um eine Einziehung nach Art. 70 des Strafgesetzbuches, weil Wassernutzungen ohne Bewilligung oder Konzession nach Art. 92 Abs. 1 lit. f WsG strafbar sind und die allgemeinen Bestimmungen des StGB für alle nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen zur Anwendung gelangen (Art. 2 Straf- und Justizvollzugsgesetz).

§ 51 Eigenmächtige Nutzung

§ 52 Übertragung

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem heutigen Recht (§ 49 Abs. 1 WWG). Danach kann die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde die Übertragung der Konzession oder Bewilligung auf einen Dritten von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Nach Absatz 2 kann eine vorbehaltene Zustimmung zur Übertragung nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe bestehen. Zu nennen sind etwa die mangelnde Kreditwürdigkeit der Erwerberin oder des Erwerbers oder erhebliche Verstösse gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen. Das Erfordernis wichtiger Gründe für die Verweigerung der Zustimmung gilt schon heute, ist indes im WWG nicht ausdrücklich erwähnt.

Absatz 3 geht über das heutige Recht hinaus und verlangt vom Grundbuchamt nicht nur die Mitteilung einer Eigentumsänderung (§ 49 Abs. 2 WWG), sondern dass dieses Eigentumsänderungen bei bestimmten Grundstücken nur bei Vorliegen der Zustimmung nach Abs. 1 vornehmen darf.

§ 53 Beendigung

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 52 WWG) und sieht vor, dass eine Konzession oder Bewilligung durch Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der oder des Berechtigten erlischt.

Absatz 2 folgt mit einer Abweichung dem heutigen Recht (§ 53 WWG) und regelt die verschiedenen Fälle der Verwirkung einer Konzession oder Bewilligung (lit. a bis d). Die Abweichung betrifft die Verwirkung, wenn die Inhaberin oder der Inhaber von ihren bzw. seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht (heute unklar: «innert angemessener Frist»).

Absatz 3 entspricht weitgehend dem heutigen Recht (§ 55 Abs. 1 WWG) und sieht vor, dass die Konzession oder Bewilligung den unentgeltlichen Heimfall der Anlagen und Einrichtungen an den Kanton vorsehen kann. Die Klausel, wonach der Kanton einen vorgesehenen Heimfall mindestens zwei Jahre im Voraus geltend machen muss, wurde weggelassen, weil eine solche administrative Hürde nicht begründet ist. Im Ergebnis liegt es künftig an der oder dem Berechtigten, sich beim Kanton frühzeitig zu erkundigen, ob dieser am Heimfallsrecht festhält.

Absatz 4 lehnt sich an das heutige Recht an (§ 55 Abs. 2 WWG) und verpflichtet die oder den Berechtigten, die Anlagen und Einrichtungen in einem guten Zustand zu erhalten.

Absatz 5 ist neu und sieht ausdrücklich vor, dass anstelle des Heimfalls eine Heimfallverzichtsentschädigung vereinbart werden kann. In der Praxis sind solche Entschädigungen weit verbreitet.

§ 54 Stilllegung des Werks

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen Recht (§ 56 Abs. 1 WWG) und regeln die Pflichten bei Beendigung (einschliesslich Verwirkung) einer Konzession oder Bewilligung. Diese umfassen die Massnahmen, die durch die Stilllegung des Werks sowie zur Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerzustands nötig werden. In erster Linie obliegen diese der Inhaberin oder dem Inhaber der Konzession oder Bewilligung. Ist diese oder dieser nicht mehr greifbar, ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Betriebsgrundstücks verpflichtet.

§ 55 Rückkauf

Die Bestimmung folgt dem heutigen Recht (§ 54 WWG).

Vorbemerkungen:

Ehehafte Rechte sind Rechte, die in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen und daher auch nicht neu begründbar sind, deren Bestand aber von der heutigen Rechtsordnung weiterhin anerkannt wird, wenn sie nach der damaligen Rechtsordnung begründet und seither ohne wesentliche Unterbrüche tatsächlich ausgeübt wurden.

§ 56 Ehehafte Rechte

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Die Absätze 1–3 entsprechen dem heutigen Recht (§ 58 WWG) und regeln den Bestand und Umgang mit ehehaften Rechten (Abs. 1: Aufhebung durch die Direktion, wenn die oder der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat; Abs. 2: Erlöschen des Rechts, wenn es während zehn Jahren nicht ausgeübt wurde; Abs. 3: Enteignung des Rechts bei erheblichem öffentlichem Interesse; Abs. 4: Vorbehalt, dass Mehrnutzung eine Konzession erfordert und dabei das ehehafte Recht erlischt).

Absatz 1 übernimmt das heutige Recht (§ 59 und 60 WWG) und regelt die dauernde Einschränkung von Nutzungsrechten (Konzession oder Bewilligung) zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen oder Bedürfnisse einer oder eines anderen Berechtigten.

§ 57 Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten

Absatz 2 entspricht dem heutigen Recht (§ 61 WWG) und regelt die vorübergehende Einschränkung von Nutzungsrechten (Konzession oder Bewilligung).

Auch Absatz 3 entspricht dem heutigen Recht (§ 62 WWG) und verpflichtet die Konzessionärin oder den Konzessionär, die Einleitung von Abwasser in ihre oder seine Zu- und Ablaufkanäle zu dulden, wenn dafür eine Einleitungsbewilligung besteht.

B. Wasserkraftnutzung

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Wasserkraftnutzung. Sie wird gegenüber dem heutigen Recht geändert. Neu werden Konzessionen bis zu 3'000 kW Bruttoleistung von der Direktion erteilt (heute bis 300 kW, § 65 WWG), darüber vom Regierungsrat. Die Änderung entlastet den Regierungsrat namentlich von der Konzessionierung von Kleinwasserkraftwerken. Als solche gelten Anlagen bis zu einer Leistung von 1'000 kW.

§ 58 Zuständigkeiten

Die Absätze 1–3 entsprechen dem heutigen Recht (§ 66 WWG). Absatz 1 sieht für die Nutzung der Wasserkraft den Maximalzins gemäss Bundesrecht vor. Nach Absatz 2 können die Zinsen für Anlagen mit weniger als 1'000 kW Bruttoleistung gestaffelt gesenkt werden. Einzelheiten sind in der Verordnung festzulegen. Absatz 3 regelt die Neuberechnung bei Änderungen am Gewässer oder Wasserhaushalt.

§ 59 Wasserzins

Die Bestimmung folgt dem heutigen Recht (§ 67 WWG) und regelt die Berechnung der Bruttoleistung nach Bundesrecht.

§ 60 Berechnung der Bruttoleistung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen Recht (§ 63 WWG) und regeln die Belange der Fischerei. Das Fischereirecht in Wasserrechtsanlagen steht dem Kanton zu, soweit nicht Privateigentum nachgewiesen ist (Abs. 1). Die Ausübung der Fischerei ist zu dulden und für den freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen (Abs. 2).

§ 61 Fischerei

C. Weitere Nutzungen

- § 62 Grundwasserdurchfluss Die Bestimmung regelt den Grundwasserschutz bei baulichen Veränderungen im Boden besser als das heutige Recht (§ 71 WWG). Heute ist lediglich die Erhaltung eines «genügenden Durchflusses» verlangt. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist unklar. Zudem konnte der Verursacher davon abweichen, wenn er dem Kanton eine Ersatzabgabe bezahlte, die nach den Kosten eines Ersatzprojekts zur Wiederherstellung der Durchflusskapazität zu berechnen war. Künftig ist bei Einbauten in den Grundwasserleiter die Durchflusskapazität immer zu erhalten. Dies erfordert einfache technische Massnahmen wie z. B. das Einbringen von gut durchlässigem Kies in den Untergrund. Da der Durchfluss mit einfachen Mitteln gewährleistet werden kann, besteht kein erhebliches Interesse daran, an der heutigen Regelung festzuhalten. Im Übrigen dürfen bauliche Veränderungen die Nutzbarkeit unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen.
- § 63 Landanlagen Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 78 WWG) und regelt, dass neue Landanlagen dauerhaft im Eigentum des Kantons bleiben. Zudem unterstehen die beanspruchten oberirdischen Gewässer weiterhin der Hoheit des Kantons.
- Absatz 2 weist in Übereinstimmung mit der heutigen Rechtslage darauf hin, dass Bauten und Anlagen auf neuen und bestehenden Landanlagen mit Bewilligungsvorbehalt zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung einer Bewilligung (neu bezeichnet als «Baukonzession») der Direktion bedürfen.
- Absatz 3 ist neu. Die Bestimmung orientiert sich an der geltenden Rechtslage (unten) und ermächtigt die Direktion, für neue und bestehende Landanlagen Vorschriften über die Nutzung, Anordnung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauten und Anlagen zu erlassen. Bei den neuen Landanlagen kommt ihr dieses Recht ohne weiteres zu (Ausfluss aus dem Eigentumsrecht). Bei den bestehenden Landanlagen besteht dieses Recht, soweit in den (altrechtlichen) Landanlagekonzessionen ein Bewilligungsvorbehalt des Kantons enthalten ist. Dies ist bei praktisch allen Landanlagekonzessionen der Fall. Für die rechtsgleiche Auslegung und Anwendung des Bewilligungsvorbehalts erliess der Kanton bereits im Jahre 1921 «Allgemeine Bedingungen» für Landanlagen und Seebauten. Von da an wurden diese ganz oder teilweise zum integrierenden Bestandteil der Konzessionen erklärt. In den Jahren 1926, 1948, 1993 und 2004 erfolgte eine Revision der Bestimmungen⁶. Absatz 2 schafft für solche Vorschriften nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.
- Absatz 4 ist neu und regelt, dass für unentgeltlich abgetretene und mit einer öffentlichen Zweckbestimmung belegte Landanlagen dieselben Regeln gelten wie bei öffentlichen Gewässern. Namentlich sind andere Nutzungen konzessions- oder bewilligungspflichtig. Auch diese Beschränkung gilt ohne gesetzliche Verankerung aufgrund der Konzessionsbestimmungen. Die gesetzliche Verankerung dient jedoch der Klarheit und Rechtssicherheit.
- § 64 Materialentnahmen Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen Recht (§ 77 WWG). Sand, Kies und Steine in öffentlichen Gewässern gehören dem Kanton (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Materialentnahmen (z. B. Kiesabbau in Gewässern) sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

⁶ www.awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/wasserwirtschaft/gewaessernutzung/bewilligungen_konzessionen/bauten_auf_landanlagen.html (Stand 18. Dezember 2012).

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Recht (§ 74 WWG) und ermächtigt die Gemeinden, bei akutem Wassermangel vorübergehende Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken zu erlauben. Dabei müssen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer (Mengenbeschränkung der Entnahmen) angeordnet werden.

§ 65 Wassermangel

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem heutigen Recht (§ 57 WWG) und ermächtigt die Feuerwehr, den Zivilschutz und neu auch die Armee zu unentgeltlichen Wasserentnahmen aus öffentlichen und privaten oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen. Auch hier sind die Entnahmemengen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer zu beschränken.

§ 66 Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Vorbemerkungen:

Die Bestimmung entspricht dem heutigen Recht (§§ 38 und 40–42 WWG) und regelt das ordentliche Verfahren bei Gesuchen für Gewässernutzungen. Das Verfahren ist dem Verfahren für die Festsetzung von Wasserbauprojekten (§§ 21 und 22 WsG) angeglichen. Abweichungen ergeben sich bei der Einsprache (bei Wasserbauprojekten) bzw. der Einwendung (bei Gesuchen für Gewässernutzungen).

§ 67 Ordentliches Verfahren

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Nach Absatz 1 prüft die Direktion das Gesuch vor. Die Vorprüfung erfolgt vor der öffentlichen Auflage und bezweckt, dass möglichst nur bewilligungsfähige Projekte aufgelegt werden. Gesuche für Nutzungen, die öffentliche Interessen erheblich verletzen würden, werden ohne weiteres abgewiesen.

Absatz 2 entspricht dem heutigen § 38 Abs. 3 WWG und regelt die öffentliche Planaufgabe durch die Gemeinde. Die Unterlagen werden während 30 Tagen aufgelegt.

Absatz 3 entspricht dem heutigen § 40 WWG und regelt das Einwendungsverfahren. Im Gegensatz zur Einsprache (bei Wasserbauprojekten) können Einwendungen von jedermann erhoben werden. Für die Erhebung von Rechtsmitteln gelten jedoch die üblichen Regeln (etwa bei Privaten: ein ausreichendes Berührtsein und schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Bewilligung oder Konzession, § 21 VRG). Die Einwendung gegen Nutzungsgesuche durch eine beliebige Person («jedermann») ist dadurch gerechtfertigt, dass der Kanton ein ihm gehörendes Hoheitsrecht einem Dritten meist zur kommerziellen Verwertung verleiht. Da im Prinzip jedermann ein solches Gesuch stellen kann, soll gegen eine geplante Rechtsverleihung auch jedermann eine Einwendung erheben können.

Absatz 4 entspricht dem heutigen § 41 WWG und ermächtigt die Direktion, zur gütlichen Erledigung von Einwendungen eine Lokalverhandlung anzuordnen. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einwendung.

Absatz 5 entspricht dem heutigen § 42 WWG. Danach ist über streitig gebliebene Einwendungen zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder Bewilligung zu entscheiden. Es gilt der übliche Rechtsschutz (§ 91 WsG). Wer keine Einwendung erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 1 dieses Berichts dargestellt.

- § 68 Vereinfachtes Verfahren Die Bestimmung entspricht weitgehend heutigem Recht (§§ 39 WWG) und regelt das vereinfachte Verfahren bei Gesuchen für Gewässernutzungen. Danach kann auf eine öffentliche Auflage und das Einwendungsverfahren verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und offensichtlich keine Interessen Dritter berührt sind. Neu müssen beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein, weil nur dann von einem Fall mit unerheblichen Auswirkungen gesprochen werden kann.

E. Wasserversorgung

Vorbemerkungen:

Träger der Trinkwasserversorgung sind im Kanton Zürich 151 Gemeinden, 48 private Genossenschaften und Korporationen sowie 8 Aktiengesellschaften. Pro Jahr werden 140 Mio. Kubikmeter Trinkwasser verbraucht. Es stammt zu rund 40 Prozent aus dem Zürichsee, zu 40 Prozent aus Grundwasserfassungen und zu 20 Prozent aus Quellen. Die Verteilung erfolgt kantonsweit in Leitungen von insgesamt 8'100 Kilometern Länge. 80 Prozent der Bevölkerung trinken täglich Hahnenwasser. Die Trinkwasserqualität wird vom Kantonalen Labor Zürich kontrolliert. Mit Ausnahme von einigen Fassungen mit erhöhtem Nitratgehalt und – im Toleranzbereich liegenden – Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ist die Qualität hervorragend. Die Wasserversorgung bildet die wichtigste Infrastruktur unserer Gesellschaft.

- § 69 Zweck Die Bestimmung umschreibt die Zwecke der Wasserversorgung (Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser). Sie entspricht dem heutigen § 25 WWG.
- § 70 Aufgaben der Direktion Absatz 1 regelt die Aufgaben des Staates (Oberaufsicht, Genehmigung kommunaler Wasserversorgungsprojekte, Grundlagenbeschaffung, Beratung der Gemeinden, Förderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung, Erlass von Vorschriften, Anordnungen bei Wassermangel). Sie entsprechen den heutigen §§ 30 und 31 WWG.
- Absatz 2 lit. a ermächtigt den Kanton wie das heutige Recht (§ 32 WWG), Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser auf privaten Grundstücken selbst vorzunehmen oder Vorhaben Dritter zu bewilligen.
- Absatz 2 lit. b ermächtigt den Kanton wie das heutige Recht (§ 72 Abs. 1 WWG), Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers selbst zu erstellen oder Anlagen Dritter zu bewilligen.
- § 71 Aufgaben der Gemeinden Die Bestimmung umschreibt die Aufgaben der Gemeinden bei der Wasserversorgung. Lit. a regelt klarer als das heutige Recht (§ 27 Abs. 1 WWG), dass die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, ausserhalb der Bauzonen, zu gewährleisten ist. Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass die Gemeinden – innerhalb und ausserhalb der Bauzonen – ausserordentliche Bedürfnisse abdecken können (aber nicht müssen). Solche Zusatzleistungen stehen im Ermessen der Gemeinde. Ist der daraus zu erwartende Ertrag zu klein oder bestehen andere Probleme wie beispielsweise ungenügende Wasserressourcen oder aufwendige Installationen, kann die Gemeinde die Abdeckung ausserordentlicher Bedürfnisse ohne Weiteres ablehnen.
- Nach lit. b und c ist wie nach dem heutigen Recht (§ 27 Abs. 2 WWG) ein Generelles Wasserversorgungsprojekt zu erstellen und die Wasserversorgung danach und nach der Erschliessungsplanung zu realisieren. Neu ist die Vorgabe, dass pro Wasserversorgungsnetz mindestens zwei

voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen sind, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen. Die grösseren Wasserversorgungen verfügen seit langem über mehrere voneinander unabhängige Einspeisungen. Die Vorschrift richtet sich an mittlere und kleinere Versorgungen, welche noch von einer Fassung abhängig und entsprechend verletzlich sind (z. B. für Ereignisse mit giftigen Stoffen, pathogenen Erregern oder während langen Trockenphasen). Mit einer zweiten unabhängigen Einspeisung wird die Versorgungssicherheit im Sinne des Bevölkerungsschutzes stark verbessert.

Lit. d ist neu und verpflichtet die Gemeinden, bei der Erstellung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen den Stand der Technik zu berücksichtigen. Eine analoge Regel findet sich in § 28 Abs. 2 bei der Siedlungsentwässerung. Der Stand der Technik ist auch hier sinngemäss wie im Umweltrecht zu verstehen. Er umfasst die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik und ist an die Voraussetzung der wirtschaftlichen Tragbarkeit gebunden. Zum Stand der Technik gehört namentlich die Energieeffizienz einer Anlage oder Einrichtung. Eine Anpassung an den Stand der Technik kann nur verlangt werden, wenn die auf die Haushalte zu überwälzenden Mehrkosten für die Wasserversorgung verhältnismässig sind.

Lit. e ist neu und regelt wie bei der Siedlungsentwässerung den wirtschaftlichen Betrieb, das Führen einer Anlagenbuchhaltung und die finanzielle Planung mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Lit. f entspricht dem heutigen § 27 Abs. 3 WWG und verpflichtet die Gemeinden zur Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsunternehmen.

Lit. g entspricht weitgehend dem heutigen Recht (§ 27 Abs. 4 WWG) und verpflichtet die Gemeinden, ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu erstellen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Lit. h entspricht weitgehend dem heutigen Recht (§ 27 Abs. 5 WWG) und bildet die Rechtsgrundlage für den von den Gemeinden zu erlassenden Gemeinde- oder Behördenersass für die Wasserversorgung, einschliesslich der Gebührenregelung.

Absatz 1 verpflichtet zur sparsamen Verwendung und Abgabe von Trinkwasser über Messeinrichtungen. Er entspricht dem heutigen Recht (§ 26 WWG).

§ 72 Sparsame Verwendung

Absatz 2 ist neu und unterstellt die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen sowie für die Wärme- oder Kältenutzung einer Bewilligung der Direktion. Die Regelung bezweckt, dass mit dem knappen Gut Wasser haushälterisch und derart umgegangen wird, dass die Bedürfnisse der Allgemeinheit möglichst gut gewahrt werden. Sie dient insbesondere auch dazu, die Ressource Grundwasser nachhaltiger zu nutzen und soll verhindern, dass die Anlagen der Wasserversorgung als Folge kurzer Spitzenbezüge überdimensioniert werden. Des Weiteren sollen auch hygienische Probleme (Wiederverkeimung) vermieden werden.

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 33 WWG) und regelt die Anschlusspflicht im Einzugsbereich von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen. Ausnahmen sind wie bisher möglich, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer über eine eigene einwandfreie Wasserversorgung verfügt.

§ 73 Anschlusspflicht

Absatz 2 ist neu und regelt die Übernahme von privaten Versorgungsleitungen durch die Gemeinde analog wie bei den Abwasserleitungen in der Siedlungsentwässerung (vorne § 30 Abs. 3 WsG).

§ 74 Finanzierung der
Wasserversorgung

Die Absätze 1 und 2 regeln die Gebühren bei der Wasserversorgung weitgehend gleich wie das heutige Recht (§ 29 Abs. 1–3 WWG). Neu sind – wie heute bei der Siedlungsentwässerung (§ 42 EG GSchG) – auch bei der Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge zu erheben, wenn die Groberschliessung einen Mehrwert bewirkt. Für die Bemessung und den Bezug wird auf die Regelung der Siedlungsentwässerung verwiesen (§ 40 WsG).

Absatz 3 ist neu und erleichtert die energetische Sanierung von (bestehenden) Bauten und Anlagen. Die Regelung verbietet es den Gemeinden, für den Wertzuwachs aufgrund von Massnahmen zur energetischen Sanierung nachträgliche Anschlussgebühren zu erheben. Mit dieser Neuregelung wird die vom Kantonsrat am 26. März 2012 überwiesene Motion KR-Nr. 204/2009 (Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 29 Wasserwirtschaftsgesetz) erfüllt.

Absatz 4 ist neu und ermöglicht, von Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, Gebühren für das Bereitstellen von Löschwasseranlagen zu erheben, damit diese Kosten nicht von den anderen Wasserbezü-
gern getragen werden müssen.

Absatz 5 entspricht sinngemäss dem heutigen Recht (§ 29 Abs. 2 WWG) und verlangt, dass mit den Gebühren die gesamten Kosten der Wasserversorgung gedeckt werden müssen (Kostendeckungsprinzip). Abzuziehen sind lediglich allfällige Bundes- oder Staatsbeiträge. Präzisierend zum heutigen Recht werden die wichtigsten Kostenpositionen aufgezählt. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen sind ausreichende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

Absatz 6 ist neu und regelt wie bei der Siedlungsentwässerung den Kostenausgleich in Fällen, in denen ein Gemeinwesen aus den Aufwendungen eines anderen Gemeinwesens für die Wasserversorgung einen besonderen Nutzen zieht (§ 39 Abs. 7). Wie bei der Siedlungsentwässerung ist der Kostenausgleich beschränkt auf Anlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung.

Absatz 7 verpflichtet den Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten.

§ 75 Förderung der
Wasserversorgung

Absatz 1 entspricht der Fassung der Förderbestimmungen nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz (neu § 34 Abs. 1 WWG). Danach kann der Kanton Massnahmen der Gemeinden und Dritter für die Wasserversorgung finanziell fördern (namentlich Anlagen der Wasserversorgung bis zu 75 % subventionieren), wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Ein solches liegt vor, wenn mit dem unterstützten Vorhaben die Wasserversorgung mit Bezug auf die Versorgungssicherheit oder Wasserqualität erheblich verbessert werden kann.

Absatz 2 entspricht dem heutigen Recht (§ 34 Abs. 2 WWG) und ermächtigt den Kanton, zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften zu gewähren.

Absatz 3 verpflichtet den Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten.

3.5. Umsetzung des Gesetzes (5. Abschnitt)

A. Behördliche Kompetenzen

Vorbemerkungen:

Die heutigen Erlasse (EG GSchG und WWG) enthalten verteilt über die Sachkapitel zahlreiche Zuständigkeitsregeln für allgemeine und besondere Aufgaben. Dies erschwert die Verständlichkeit. Im Wassergesetz werden nur noch die besonderen Zuständigkeiten in den Sachkapiteln (Abschnitte 1 bis 4) geregelt. Demgegenüber werden die allgemeinen Zuständigkeiten konzentriert im 5. Abschnitt normiert.

§ 76 Rechtsetzungs-, Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen des Kantons

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 verpflichtet den Regierungsrat allgemein, das nötige Ausführungs- und Vollzugsrecht zu schaffen.

Absatz 2 regelt neun konkrete Bereiche, für welche die Direktion zuständig ist. So obliegen ihr namentlich der allgemeine Vollzug des Gesetzes und des Wasserrecht des Bundes (lit. a) sowie die Erteilung von Genehmigungen, Bewilligungen und Konzessionen, soweit nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird (lit. c). Insgesamt entspricht die Zuständigkeitsordnung dem heutigen Recht.

Absatz 3 hält die bereits heute geltende, indes nicht allgemein im Gesetz verankerte Regelung fest, dass die Direktion genehmigungsbedürftige Akte auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit prüft.

Absatz 4 dient der Vereinfachung von Rechtsmittelverfahren gegen genehmigungsbedürftige Festsetzungsakte der Gemeinde. Im Wassergesetz wird angestrebt, solche Genehmigungen im Anschluss an die Festsetzung durch die Gemeinde zu erteilen und zusammen mit der Festsetzung zu veröffentlichen bzw. öffentlich aufzulegen. Die Frist für einen Rekurs oder eine Beschwerde beginnt dann gleichzeitig für die Festsetzungsverfügung und den Genehmigungsentscheid zu laufen und es können beide Rechtsakte zusammen mit dem gleichen Rechtsmittel angefochten werden.

Die Absätze 1 und 2 regeln wie das heutige Recht die allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden (§ 7 EG GSchG). Ihnen obliegt insbesondere die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesetzes.

§ 77 Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen der Gemeinden

Vorbemerkungen:

In besonderen Fällen oder aufgrund künftiger Entwicklungen kann es zweckmässig sein, von der gesetzlichen Grundordnung der Zuständigkeiten abzuweichen und Aufgaben auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sowohl Aufgaben des Kantons wie der Gemeinden (nachfolgender Paragraph). Es ist dem delegierenden Gemeinwesen jederzeit gestattet, die Übertragung in derselben Form, wie sie erfolgte, rückgängig zu machen.

§ 78 Aufgabenübertragung

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 ermöglicht es dem Regierungsrat, Befugnisse der Direktion zur Erteilung von Bewilligungen an Gemeinden zu übertragen, z. B. Bewilligungen für Tätigkeiten mit geringen Umweltauswirkungen.

Absatz 2 ermächtigt die Direktion, einzelne Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz auf öffentlichrechtliche Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private zu übertragen. Danach wäre es etwa möglich, die Ausführung eines Hochwasserschutzprojekts an einem Gewässer regionaler Bedeutung an eine Gemeinde zu delegieren. Als Beispiel für eine Aufgaben-

übertragung an Private kann die Kontrolle der Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen in industriellen und gewerblichen Betrieben durch Fachleute eines Branchenverbands genannt werden.

Nach Absatz 3 dürfen mit einer solchen Delegation keine Anordnungsbefugnisse auf Private übertragen werden, soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich zulässt. Die Regelung dient dazu, die staatliche Hoheit zu bewahren. Eine gesetzliche Ausnahme besteht z. B., wenn Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung auf Private übertragen werden (nachfolgend § 79). In diesem Fall darf der Private z. B. Gebühren mittels Verfügung festsetzen oder andere für seine Aufgabenerfüllung nötige Anordnungen verfügen.

§ 79
b. durch Gemeinden bei der
Siedlungsentwässerung und
Wasserversorgung

Vorbemerkungen:

Die Bestimmung regelt den besonderen Fall der Aufgabenübertragung im Bereich der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung. Seit langem gibt es im Kanton Zürich Gemeinden, in denen eine oder beide dieser Infrastrukturaufgaben von Dritten wahrgenommen werden. In der Regel handelt es sich dabei um öffentlichrechtliche Körperschaften (z. B. Kläranlageverband Weinland, Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen). Seltener erfüllen privatrechtlich organisierte Unternehmen solche Aufgaben (z. B. Energie und Wasser Meilen AG, Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf). Im heutigen Wasserversorgungsrecht ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen (§ 28 Abs. 1 WWG). Im Abwasserrecht fehlt es bislang an einer solchen Norm, obwohl die Aufgabenübertragung an öffentlichrechtliche Körperschaften weit verbreitet ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 ermächtigt die Gemeinden, die Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Privatrechts zu übertragen. Das geplante neue Gemeindegesetz (GG) gibt für solche Aufgabenübertragungen (im GG genannt «Ausgliederungen») eine Grundregelung vor (§§ 74 ff. GG), auf welche in Absatz 1 verwiesen wird. Die folgenden Absätze 2–5 ergänzen die Grundregelung des GG.

Nach Absatz 2 darf die Ausgliederung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung auf juristische Personen des Privatrechts nur erfolgen, wenn die Gemeinde über 100 % des Kapitals und der Stimmrechte verfügt. Die Regelung will verhindern, dass diese lebenswichtigen Aufgaben von ertragsorientierten privaten Anlegern übernommen und dem Einfluss der Gemeinden allmählich entzogen werden. Damit soll auch eine betriebswirtschaftlich nicht begründete Erhöhung von Abwasser- und Wassergebühren vermieden werden. Bestehende privatrechtlich organisierte Träger solcher Aufgaben sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. Die Gemeinden regeln das Rechtsverhältnis zu den bestehenden privatrechtlichen Trägern mit einer Konzession des öffentlichen Dienstes (§ 94 Abs. 3 WsG).

Absatz 3 ergänzt die Liste von zwingenden Inhalten des Ausgliederungserlasses nach § 77 Abs. 2 GG mit spezifischen weiteren Vorgaben, nämlich:

- der Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen (lit. a),
- der Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden (lit. b),
- den Auskunfts- und Offenlegungspflichten (lit. c); hier kann etwa verlangt werden, dass dem Gemeindevorstand auf Verlangen jederzeit Einblick in die Buchhaltung, Bankunterlagen und Rechtsverhältnisse mit Dritten gewährt werden muss,
- den möglichen Gründe und Zuständigkeit für eine Aufhebung der Ausgliederung und den entschädigungslosen Rückfall aller Bauten, Anlagen und Finanzmittel, einschliesslich Rücklagen, an die Gemeinde (lit. d); da sämtliche Vermögenswerte des ausgegliederten Aufgabenbereichs aus dessen Erträgen, Subventionen des Kantons oder Beiträgen der

Gemeinde gebildet werden, ist es zwingend, dass diese bei einer späteren Aufhebung der Ausgliederung insgesamt und weiterhin für die betreffende Aufgabe zur Verfügung stehen.

Die Liste ist nicht abschliessend und kann von der Gemeinde mit weiteren Punkten ergänzt werden.

Absatz 4 regelt die Vorprüfung des Ausgliederungserlasses durch die Direktion.

Nach Absatz 5 kann die Ausgliederung im Sinne von § 78 Abs. 3 WsG das Recht umfassen, im übernommenen Aufgabenbereich hoheitliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Gebührenbestimmungen zu erlassen oder Gebühren mit Verfügung festzusetzen. In diesen Fällen hat der Aufgabenträger bei seiner Tätigkeit die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Die Einräumung hoheitlicher Befugnisse ist nicht zwingend. Die Gemeinde kann sich auch bei einer Ausgliederung von Aufgaben das Recht vorbehalten, die Gebührenregelungen (weiterhin) selbst zu treffen.

Die Absätze 1, 2 und 4 regeln wie das heutige Recht die Grundlagenbeschaffung und Kartierung (§ 8 WWG, § 3 lit. i EG GSchG).

§ 80 Grundlagenbeschaffung und Kartierung

Nach dem neuen Absatz 3 müssen die erhobenen Grundlagen öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt von Bundesrechts wegen in jedem Fall gewahrt (Art. 52 Abs. 3 GSchG).

Absatz 1 regelt ähnlich wie Art. 46 Abs. 1 USG, dass jedermann den mit dem Vollzug betrauten Personen die erforderlichen Auskünfte erteilen muss. Zudem sind vorhandene Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen etwa von einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer angestellte Untersuchungen zu den Grundwasser- verhältnissen.

§ 81 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem heutigen Recht (§ 9 WWG) und regeln das vorübergehende Benützen von Grundstücken für den Vollzug oder, nach vorgängiger Ermächtigung durch die Direktion, durch Nutzungsberechtigte.

Die Absätze 1 und 2 legen das Vorgehen der zuständigen Behörde fest, wenn wasserrechtliche Vorschriften des Bundes oder dieses Gesetzes verletzt sind. Im heutigen Recht findet sich diese Regelung nur im EG GSchG (dort § 9). Neu wird er analog auch auf die Belange des heutigen WWG bezogen (gilt auch für die nächsten beiden Paragraphen). Sind Vorschriften verletzt, setzt die Behörde der pflichtigen Person (mittels Verfügung) eine Frist zur Behebung der Missstände und droht ihr gleichzeitig die Ersatzvornahme an. Die Ersatzvornahme erfolgt durch die Behörde selbst oder von ihr beauftragte Dritte. Die Kosten trägt die pflichtige Person.

§ 82 Ersatzvornahme
a. im Allgemeinen

Die Absätze 1 und 2 regeln wie das heutige Recht (§ 3 lit. e EG GSchG) den Fall, in dem eine Gemeinde es versäumt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. In diesem Fall ordnet die Direktion selbst diese Massnahmen an und überbindet die Kosten der Gemeinde, welche auf die pflichtige Person Rückgriff nehmen kann.

§ 83
b. gegenüber Gemeinden

§ 84
c. antizipierte Ersatzvornahme

Die Absätze 1 und 2 regeln wie das heutige Recht die sogenannte antizipierte Ersatzvornahme (§ 11 EG GSchG). Der Begriff «antizipierte Ersatzvornahme» ist eigentlich unpassend, aber weit verbreitet. Tatsächlich geht es nicht wie in § 83 WsG um eine Ersatzvornahme, bei der die Behörde eine Verfügung zur Behebung von Missständen erlässt und dann selbst tätig wird, wenn die pflichtige Person nicht reagiert. Vielmehr führt die zuständige Behörde oder der von ihr beauftragte Dritte direkt (ohne Erlass einer Verfügung) Zwangsmassnahmen aus. Vorausgesetzt ist jedoch, dass eine Verunreinigung oder andere Gefahren für Gewässer, Personen oder erhebliche Sachwerte bereits bestehen oder unmittelbar drohen, so dass aus zeitlichen Gründen keine ordentliche Ersatzvornahme nach § 82 WsG (mit Erlass einer Verfügung und Fristansetzung) durchgeführt werden kann. Die Kosten der Zwangsmassnahmen tragen die Verursacherinnen und Verursacher der Verschmutzung oder Gefahr (vgl. auch Art. 54 GSchG).

§ 85 Enteignungsrecht und Landumlegung

Absatz 1 entspricht dem heutigen Recht (§ 10 Abs. 1 WWG und § 12 EG GSchG). Er ermöglicht die Enteignung von Rechten, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes nötig ist. Neben dinglichen Rechten an Grundstücken können auch blossе Nutzungsrechte enteignet oder Private zur Einräumung von Rechten verpflichtet werden (§ 1 Abs. 2 AbtrG).

Absatz 2 regelt wie das heutige Recht (§ 10 Abs. 1 WWG, § 12 EG GSchG), dass das Enteignungsrecht dem Regierungsrat zusteht. Dieser kann es im Einzelfall der Direktion oder Dritten (z. B. Gemeinden oder privatrechtlichen Trägern von Aufgaben der Wasserversorgung) erteilen. Hierzu bedarf es nur des blossen Beschlusses des Regierungsrats. Das Verfahren nach § 21 AbtrG wird durch § 85 Abs. 2 WsG derogiert und kommt nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss § 21 Abs. 3 WsG. Diese Bestimmung enthält eine enteignungsrechtliche Sonderregelung für Wasserbauprojekte. Dort ist das Enteignungsrecht mit der Projektfestsetzung (durch den Regierungsrat oder die Direktion, § 21 Abs. 2 WsG) – ebenfalls unter Ausschluss des Verfahrens nach § 21 AbtrG – erteilt.

Absatz 3 regelt den Enteignungsbann bei Wasserbauprojekten (§ 21 und 22 WsG). Danach dürfen während fünf Jahren ab der Planaufgabe der zu enteignenden Grundstücke (z. B. § 22 Abs. 2 WsG) keine dem Projekt widersprechende Bauten erstellt werden. Ziel der Regelung ist, dass Dritte ab der Planaufgabe und während allfälliger Rechtsmittelverfahren keine Bauten errichten können, die eine Verwirklichung des Projekts erschweren oder sogar verhindern.

Absatz 4 entspricht dem heutigen Recht (§ 10 Abs. 2 WWG) und erklärt im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts (AbtrG) für anwendbar, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Enteignungsrecht des Bundes zur Anwendung kommt. Letzteres ist etwa der Fall, wenn ein Wasserbauprojekt das Gebiet mehrerer Kantone beansprucht (Art. 68 Abs. 4 GSchG).

Absatz 5 dient der Ausführung von Art. 68 Abs. 1 GSchG. Danach kann das für den Vollzug des Gesetzes nötige Land in einem Landumlegungsverfahren erworben werden. Nach Art. 68 Abs. 2 GSchG ist eine Enteignung erst zulässig, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. Das GSchG enthält keine näheren Bestimmungen zur Landumlegung. Landumlegungen können von der Direktion angeordnet werden. Die Direktion führt auch das Verfahren und fällt die nötigen Entscheide. Diese Bestimmungen erleichtern die Landumlegung, weil sowohl das Verfahren wie auch die Entscheide bei einer einzigen Stelle konzentriert sind. Die sehr aufwendigen und langwierigen Landumlegungsverfahren nach dem Landwirtschaftsgesetz (§§ 76 ff.) und dem PBG (Quartierplanverfahren nach §§ 123 ff.) kommen nicht zur Anwendung.

Absatz 6 regelt im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Landumlegungen nur durchgeführt werden, wenn der geplante Landerwerb für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer eine erhebliche Belastung darstellt und die Umlegungskosten in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen für öffentliche Zwecke stehen. Von einer

erheblichen Belastung im Sinne von Absatz 6 ist auszugehen, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer mehr als 10 % der gesamten Fläche seiner Grundstücke abtreten soll. Landumlegungsverfahren dauern regelmässig viele Jahre und sind teuer. Bei kleineren Erwerbsflächen fallen die Kosten für das Verfahren stark ins Gewicht. Von einem ungünstigen Verhältnis im Sinne von Absatz 6 ist auszugehen:

a. ausserhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 50 % des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen,

b. innerhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 10 % des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen.

Ist auf ein Landumlegungsverfahren zu verzichten, können die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen privaten Flächen freihändig oder nötigenfalls auf dem Enteignungsweg erworben werden.

Absatz 7 verpflichtet den Regierungsrat, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten bei Landumlegungen auf Verordnungsstufe zu regeln.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem heutigen Recht (§ 13 EG GSchG und § 45 WWG) und regeln die Sicherheitsleistungen. Die Direktion kann von einem Gesuchsteller für eine wasserrechtliche Bewilligung oder Konzession beliebiger Art eine Sicherheitsleistung verlangen, um ein Kostenrisiko des Kantons zu decken (beispielsweise zur Bewältigung von Schadenereignissen [lit. c] oder zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustands nach Ausübung von Nutzungsrechten auf dem Weg der Ersatzvornahme [lit. d]). Ein konkretes Beispiel sind Bauarbeiten im Grundwasserstrom, bei denen eine Gewässerverschmutzung entstehen könnte. Die Sicherheitsleistung kann in der Regel erst nach vorgängiger Androhung und Fristansetzung zur Behebung der Missstände beansprucht werden. Vorbehalten sind dringliche Fälle, in denen der Kanton rasch handeln muss.

§ 86 Sicherheitsleistung

Die Regelung zum gesetzlichen Grundpfandrecht von Kanton und Gemeinden bei Forderungen aus dem Hochwasserschutz, aus Konzessionen und Erschliessungsbeiträgen (§§ 39 Abs. 1 lit c und 74 Abs. 1 lit. c WsG) entspricht dem heutigen § 11 WWG sowie der Regelung in § 194 lit. c und f EG ZGB.

§ 87 Grundpfandrecht

§ 88 entspricht dem heutigen § 46 Abs. 2 WWG. Die Bestimmung kommt etwa zum Tragen bei einem Bootssteg, der von einem Privatgrundstück ausgeht: Der Steg reicht zwar in ein öffentliches Gewässer, gehört aber der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer des Privatgrundstücks (der Steg ist «subjektiv-dinglich» mit diesem Grundstück verbunden). Die Konzession für diesen Steg wird im Grundbuchblatt des Privatgrundstücks angemerkt (einschliesslich allfälliger Auflagen wie etwa zum Abbruch des Stegs nach Ablauf der Konzession).

§ 88 Anmerkung im Grundbuch

B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination

§ 89 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Absätze 1 und 2 sind neu. Sie verpflichten den Kanton, die Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, in wasserwirtschaftlichen Belangen zusammenzuarbeiten und einander vorhandene Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen umfassen insbesondere Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten sowie Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen. Die konkrete Nennung dieser Datenbestände erfolgt im Sinne des datenschutzrechtlichen Gesetzmässigkeitsprinzips.

§ 90 Benachbarte Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

Die Absätze 1 und 2 sind neu. Sie verpflichten die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung zur Abstimmung der Planung, des Baus und des Betriebs der Anlagen. Die Bestimmung bezweckt eine stärkere Zusammenarbeit von Gemeinden für eine bessere Effizienz der Anlagen und insgesamt tiefere Kosten. Wenn dank einer solchen Zusammenarbeit die Aufgaben voraussichtlich besser und kostengünstiger erfüllt werden, kann der Regierungsrat eine Zusammenarbeit anordnen.

C. Rechtsschutz

§ 91

Vorbemerkungen:

Das heutige Recht regelt den Rechtsschutz uneinheitlich. Teils richtet er sich nach dem PBG, teils nach dem VRG (§ 52 EG GSchG, §§ 23 und 64 WWG), teils ist die erste Rechtsmittelinstanz der Regierungsrat, teils das Verwaltungsgericht, teils das Baurekursgericht oder der Bezirksrat. Für die Feststellung der Natur der Gewässer muss heute sogar Klage vor dem Zivilgericht geführt werden (§ 6 Abs. 3 WWG). Das Wassergesetz vereinheitlicht den Rechtsschutz weitgehend.

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Nach Absatz 1 werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden, wenn im Wassergesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Zuständigkeit besteht nur in wenigen Fällen (z. B. § 25 Abs. 2 WsG: verwaltungsrechtliche Klage beim Kostenausgleich im Hochwasserschutz; § 91 Abs. 2: Anfechtung von Ausführungsverordnungen des Regierungsrats vor dem Verwaltungsgericht).

Absatz 2 regelt, dass Erlasse des Regierungsrates vor dem Verwaltungsgericht anzufechten sind. Die Regelung entspricht der Rechtsmittelordnung des VRG (§ 19 Abs. 2 [betreffend Anordnungen]; § 41 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. d VRG [betreffend Erlasse]).

Nach Absatz 3 richtet sich die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde nach dem VRG. Dies ist die normale Ordnung im kantonalen Recht. Zum Rekurs und zur Beschwerde ist danach berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG [betreffend Rekurs an das Baurekursgericht] und § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG [betreffend Beschwerde an das Verwaltungsgericht]). Eine weitergehende Berechtigung geniessen die Gemeinden (§ 21 Abs. 2 VRG) und Verbände (nach § 91 Abs. 6 WsG).

Absatz 4 schliesst Personen, die keine Einsprache oder Einwendung erhoben haben, obwohl dies im betreffenden Verfahren möglich gewesen wäre, von der Rechtsmittelerhebung aus. Eine entsprechende Regelung kennt bereits das heutige Recht (z. B. § 18a Abs. 5 WWG).

Absatz 5 ist neu und sieht vor, dass die Direktion gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, Beschwerde erheben kann (Behördenbeschwerde). Zur Legitimation müssen die zur Beschwerde befugten Behörden kein besonderes Interesse nachweisen, sondern es genügt die Ermächtigung im Gesetz. Die Behördenbeschwerde von Bundesbehörden (zuständige Bundesämter) ist im Umweltrecht weit verbreitet. Sie ist namentlich zu finden in:

- Art. 56 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
- Art. 33 lit. a Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung,
- Art. 46 Abs. 2 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald,
- Art. 26b Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und
- Art. 67a Abs. 1 GSchG.

Die Aufnahme der Behördenbeschwerde ins Wassergesetz bezweckt nicht den Schutz von Einzelinteressen, sondern die richtige Rechtsanwendung. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Behörden das Instrument der Behördenbeschwerde zurückhaltend gebrauchen (zum Ganzen: CARMEN WALKER SPÄH, Behördenbeschwerde – Ein Instrument zu Gunsten der Umwelt, PGB aktuell 3/2006, S. 5 ff.). Die Direktion wird das Beschwerderecht nur bei grundsätzlichen Fragen in Anspruch nehmen.

Absatz 6 regelt wie das heutige Recht die Verbandsbeschwerde von Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen (§ 24 Abs. 2 WWG).

D. Strafbestimmungen

Vorbemerkungen:

Bei den Strafbestimmungen wurden die Blankettnormen des WWG und des EG GSchG durch eine klare Umschreibung der Straftatbestände ersetzt, um den Anforderungen an das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu genügen. § 92

Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1 nennt die strafbaren Tatbestände (lit. a bis i) und den Strafraumen. Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches sowie der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bleiben vorbehalten. Der Rahmen für Bussen wurde gegenüber dem bisherigen Recht aus dem Jahre 1991 (§ 79 WWG) von Fr. 50'000.– auf Fr. 100'000.– erhöht. Die Erhöhung ist zum einen gerechtfertigt, weil seit 1991 eine Teuerung von 25 % erfolgte, und zum anderen, weil das Schädigungspotenzial an Gewässern durch unerlaubte Tätigkeiten hoch ist (z. B. illegales Versickernlassen von Umweltgiften, Schädigung von Wasserfassungen). Die mögliche Bestrafung mit einer hohen Busse soll potenzielle Täter abschrecken.

Die Absätze 2 und 3 regeln wie das heutige Recht (§ 79 Abs. 1 WWG, § 53 Abs. 1 EG GSchG), dass die Bussenhöhe bei Gewinnssucht unbeschränkt ist, jedoch bei fahrlässiger Tatbegehung tiefer liegt (Fr. 50'000). Strafbar sind auch der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zu einem Delikt.

Absatz 4 verweist für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben auf die einschlägigen Bestimmungen (Art. 6 und 7) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Diese regeln die Strafbarkeit von Beauftragten sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs, die es unterlassen haben, die Widerhandlungen des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden.

Absatz 5 entspricht dem heutigen Recht (§ 53 Abs. 4 EG GSchG). Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften danach solidarisch für Bussen und Kosten ihrer Organe und Hilfspersonen.

Nach Absatz 6 sind Strafentscheide wie im heutigen Recht (§ 53 Abs. 5 EG GSchG) der Direktion mitzuteilen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 93 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Die Absätze 1 und 2 heben das WWG und EG GSchG auf. Das Wassergesetz tritt an ihre Stelle.

Absatz 3 ändert vier Bestimmungen im PBG:

- Der heutige § 67 PBG ermöglicht es Gemeinden, in der Bau- und Zonenordnung Gewässerabstandslinien festzulegen, die über den kantonalen 5-Meter-Abstand nach § 21 WWG hinausgehen. Da der Gewässerraum den Mindestabstand nach § 21 WWG ersetzt, wird diese Möglichkeit neu auf den Gewässerraum bezogen. Der Rest der Bestimmung bleibt unverändert.
- § 96 regelt die Baulinien zur Sicherung von bestehenden und geplanten Anlagen. Im heutigen lit. b werden die Baulinien «für Fluss- und Bachkorrekturen» genannt. Diese Begriffe passen nicht mehr. Sie werden ersetzt durch Baulinien «für die Umsetzung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten».
- In § 259 Absatz 2 wird der Begriff der «offenen Gewässer» ersetzt durch den massgebenden Begriff im Wassergesetz («offene oberirdische Gewässer»). Materiell wird dadurch nichts geändert.
- Der heutige § 259 Abs. 3 PBG lautet: «Bei Ausdolungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundstückfläche keine Änderung.» Die Bestimmung will die Ausdolung von Bächen im Baugebiet fördern, indem die neu geschaffene Gewässerfläche entgegen der Regel (§ 259 Abs. 2 PBG) keine Verkleinerung der massgeblichen Grundflächen zur Berechnung der baulichen Ausnützung bewirkt. Im gleichen Sinn sollen Gewässerraumfestlegungen, Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungen von Gewässern erleichtert werden. Wird beispielsweise durch die Revitalisierung eines Baches im Baugebiet die Gewässerfläche vergrössert, erfährt die massgebliche Grundfläche dadurch keine Änderung. Gleichzeitig werden dadurch die Auswirkungen der wasserrechtlichen Neuerungen auf Private gemildert.

Absatz 4 nimmt kleine Anpassungen im EG ZGB vor:

- In § 194 lit. c wird der Begriff «Wasserwirtschaftsgesetz» ersetzt durch «Wassergesetz».
- In § 194 lit. f wird das gesetzliche Grundpfandrecht für Ersatzabgaben für Veränderungen im Grundwasserleiter (§ 71 Abs. 1 WWG; im bestehenden Text des EG GSchG fälschlicherweise «Ersatzabgaben für Grundwasseranreicherungsanlagen» genannt) gestrichen, weil neu die Durchflusskapazität zu erhalten ist (§ 62 WsG).

Absatz 1 regelt die Wirkung des neuen Gesetzes auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen. Um den im Gesetz verankerten öffentlichen Interessen Nachachtung zu verschaffen, findet das Gesetz auf alle Sachverhalte Anwendung, wenn dadurch nicht wohlerworbene Rechte verletzt werden.

§ 94 Übergangsbestimmungen

Absatz 2 enthält die wichtige übergangsrechtliche Regelung, dass alle konzessions- und bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen sind.

Absatz 3 ist der Auslagerung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auf juristische Personen des Privatrechts gewidmet. Sind solche Auslagerungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erfolgt (bestehende Rechtsträger), müssen die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem privaten Träger innert fünf Jahren mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden. Lit. a bis i regeln die Anforderungen an das Konzessionsverhältnis. Diese umfassen zum einen die Belange von § 79 Abs. 3 WsG (lit. a–f) und zum anderen das Verbot der Konzessionsübertragung auf Dritte, ohne dass der Gemeindevorstand zugestimmt hat (lit. g), die Beschränkung der Konzessionsdauer auf 40 Jahre (lit. h) sowie die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Konzession (lit. i; z. B. erhebliche Mängel bei der Aufgabenerfüllung oder im Finanzwesen). Materiell bezweckt Absatz 3 eine weitgehende Angleichung an die Rahmenbedingungen einer Auslagerung nach § 79. Davon ausgenommen sind insbesondere die Vorschriften von § 79 Abs. 2 WsG zu den Kapitalanteilen und Stimmrechten der öffentlichen Hand.

Die Konzession wird gemäss Absatz 4 vom Gemeindevorstand erteilt und bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

Mit dem Einverständnis des privaten Werkträgers kann die Gemeinde das Rechtsverhältnis durch eine Aufgabenauslagerung nach § 79 regeln. § 94 findet in diesem Fall keine Anwendung. Erforderlich ist jedoch, dass sämtliche Kapital- und Stimmrechte auf die Gemeinde übertragen werden (§ 79 Abs. 2 WsG).

Die Absätze 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses wird wie üblich durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 95 Inkrafttreten



4. Auswirkungen der Gesetzesvorlage

4.1. Finanzhaushalt des Kantons

Marginale finanzielle Auswirkungen	Die Auswirkungen des Wassergesetzes auf den Finanzhaushalt des Kantons sind marginal. Ein gewisser Mehraufwand ergibt sich bei der Massnahmenplanung Wasser. Alle anderen Neuerungen sind weitgehend vom Bundesrecht vorgegeben und haben somit keinen direkten Bezug zum neuen Wassergesetz.
Massnahmenplanung Wasser	Schon heute setzt das AWEL in der Abteilung Gewässerschutz eine halbe Stelle für die Massnahmenplanung Wasser ein. Die Massnahmenplanung Wasser erfordert im Rahmen des Wassergesetzes eine Erhöhung des Personaleinsatzes um eine weitere halbe Stelle. Damit sollen künftig 100 Stellenprozente für diese Aufgabe eingesetzt werden. Der Sachaufwand wird jährlich 0,1 Mio. Franken betragen.
Sicherung Raumbedarfs	Das Bundesrecht verlangt, dass der Gewässerraum bis Ende 2018 festgelegt wird. Gegenwärtig führt das AWEL ein Projekt durch, das die Grundlagen für eine solche Gewässerraumfestlegung schafft. Bestandteil dieses Projekts ist auch eine Anpassung des kantonalen Verordnungsrechts. Geplant ist, die nötigen Festlegungen in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei bis Ende 2013 zu treffen. Mit der Umsetzung der neuen Bundesvorschriften über den Gewässerraum müssen in der Abteilung Wasserbau des AWEL zusätzlich zwei neue Stellen geschaffen werden (eine Stelle für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, eine Stelle für die planerische Festlegung der Gewässerräume).
Revitalisierung Gewässer	Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollen Revitalisierungen nicht flächendeckend, sondern gezielt in erster Linie dort durchgeführt werden, wo ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden kann. Von den 3'620 km Gewässerstrecken im Kanton Zürich hat das AWEL 800 km priorisiert. Diese Strecken werden in den nächsten 80 Jahren revitalisiert. Davon sollen die einen 400 km mit Hochwasserschutzmassnahmen kombiniert werden. Die anderen 400 km werden als reine Revitalisierungsprojekte bearbeitet. Der jährliche Revitalisierungsaufwand beträgt 7,5 Mio. Franken bei Kanton und Gemeinden. Der Bund zahlt 4,5 Mio. Franken (60 %, d. h. 3,0 Mio. Franken für kantonale Projekte und 1,5 Mio. Franken für Projekte der Gemeinden). Die verbleibenden 3 Mio. Franken teilen sich wie folgt auf: • 2 Mio. Franken für die Revitalisierung von Gewässern in kantonaler Zuständigkeit, • 1 Mio. Franken für die Revitalisierung von Gewässern in kommunaler Zuständigkeit, wobei der Kanton künftig für 30 % der Revitalisierungskosten der Gemeinden aufkommt (entsprechend 0,3 Mio. Franken). Damit beläuft sich der Aufwand für den Kanton künftig auf 2 Mio. Franken für eigene Projekte sowie 0,3 Mio. Franken für Beiträge an die Gemeinden. Die Gemeinden tragen 0,7 Mio. Franken. Der Nettoaufwand für den Kanton beträgt somit 2,3 Mio. Franken. Zusätzlich ist für Vorstudien und Planungen usw. in Bezug auf Renaturierungen mit zusätzlichen 0,15 Mio. Franken zu rechnen (Erfolgsrechnung; Bruttoaufwand 0,3 Mio. Franken abzüglich Bundesbeiträge). Die Leitung der kantonseigenen Revitalisierungsprojekte und die Beratung der Gemeinden erfordern drei zusätzliche Stellen. Erfahrungsgemäss kann ein Projektleiter im Wasserbau pro Jahr Vorhaben mit Kosten von durchschnittlich etwa 1,5 Mio. Franken bewältigen. Dies ist u. a. ein Grund dafür, dass in der Vergangenheit die für Wasserbauprojekte bereitgestellten finanziellen Mittel nicht ganz ausgeschöpft wurden. Bei einem Budget von jährlich ungefähr 15 Mio. Franken entstanden tatsächliche Ausgaben von 9 und 11 Mio. Franken.

Die Vorwarnung und Notfallplanung bei Naturgefahren wird im Kanton mittelfristig zu einem leicht erhöhten Personalbedarf führen. Der Kanton muss mit einem gewissen, heute noch nicht bezifferbaren Sachaufwand rechnen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Bundesvorgabe, sie ist nicht durch das Wassergesetz bedingt.

Vorwarnung und Notfallplanung bei Hochwasser

Die weiteren Gesetzesanpassungen bewirken keinen Mehraufwand und schaffen keinen Bedarf für neue Stellen.

Weitere Gesetzesanpassungen

4.2. Finanzhaushalt der Gemeinden

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinden ergeben sich aus der bundesrechtlich vorgeschriebenen Revitalisierungspflicht. Die Gemeinden sind zuständig für die Revitalisierung der Gewässer von lokaler Bedeutung. Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, entstehen allen Gemeinden zusammen aus dieser Aufgabe, nach Abzug der Bundesbeiträge und kantonalen Subventionen, Kosten von 0,7 Mio. Franken pro Jahr.

Kosten Revitalisierungspflicht

Die Massnahmenplanung Wasser bedeutet für die Gemeinden einen Mehraufwand, weil sie die Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben bei Gewässern von lokaler Bedeutung genauer planen und aufeinander abstimmen müssen (Hochwasserschutz, Unterhalt, Revitalisierung). Demgegenüber steht ein effizienterer Mitteleinsatz.

Das neue Wassergesetz stärkt die Infrastrukturen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Siedlungsentwässerung. Ziel ist eine langfristig sichere und kostengerechte Bewirtschaftung der Anlagen. Die Aufsicht der Gemeinden über private Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird verbessert, z. B. durch die periodische Prüfung von privaten Abwasseranlagen (§ 30 Abs. 2 WsG). Es kann ein organisatorischer Mehraufwand anfallen, je nachdem wie eine Gemeinde diese Aufgabe ausübt.

Geringer organisatorischer Mehraufwand

Überträgt der Regierungsrat in der Verordnung die Festlegung des Gewässerraums für gewisse Gewässer den Gemeinden, entsteht diesen dafür ein Mehraufwand.

4.3. Private und Wirtschaft

Nach § 9 ist der Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Diese Festlegungen muss der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung bis Ende 2018 vornehmen (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a und 41b GSchV; vorne Kapitel 3, zu § 9). Schon heute bestehen aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV erhebliche Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum. Bei Bächen bis zu einem Meter natürlicher Sohlenbreite bewirkt der neue Gewässerraum gegenüber dem heutigen Zustand (5-Meter-Abstandsregelung nach § 21 WWG) praktisch keine Mehrbelastung. Bei breiteren Fliessgewässern und Seen ist der zu schützende Gewässerraum jedoch erheblich grösser als nach heutiger Regelung. Im Wald hat dies kaum finanzielle Auswirkungen, da die Nutzung nicht eingeschränkt wird. In der Landwirtschaft werden die Nutzungsbeschränkungen durch zusätzliche Direktzahlungen ausgeglichen.

Nutzungsbeschränkungen

Im Baugebiet hilft die Regelung von § 9, die Auswirkungen gering zu halten. Bestehende Bauten dürfen nach § 357 PBG umgebaut und erweitert werden. Der zulässige Spielraum des GSchG wird dadurch ausgeschöpft. Die bauliche Ausnützung von Grundstücken wird durch die Festlegung des Gewässerraums nicht vermindert. Soweit die Ausnützung auf dem Rest-

Umbau und Erweiterung bestehender Bauten im Baugebiet möglich

grundstück nicht realisierbar ist, kann sie auf ein Nachbargrundstück übertragen werden. In Härtefällen werden Ausnahmen geprüft. Zur Frage, ob eine Entschädigung aufgrund materieller Enteignung (Bundesrecht) gefordert werden kann, bestehen noch keine Gerichtsentscheide.

Kosten von Objektschutzmassnahmen

Unmittelbare Mehrkosten entstehen, weil die Umsetzung von Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser stärker anhand genommen wird als bislang. Die Zuständigkeit zur Realisierung von Objektschutzmassnahmen liegt, wie bisher, bei den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 14 Abs. 3 WsG). Falls sich das Gemeinwesen nicht beteiligt, tragen die Privaten die daraus entstehenden Kosten (§ 25 Abs. 4 WsG). Die starke Verminderung des Risikos von Hochwasserschäden wiegt die Kosten für Objektschutzmassnahmen auf.

Wertsteigerung durch Hochwasserschutzmassnahmen

§ 25 Abs. 1 WsG sieht wie bisher (§ 14 Abs. 3 WWG) eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vor, wenn deren Liegenschaften durch Hochwasserschutzmassnahmen eine Wertsteigerung erfahren. Die bestehende Bestimmung wurde kaum je vollzogen. Da die neue Regelung griffiger formuliert ist, könnte sie häufiger angewendet werden. Die von den Privaten zu bezahlenden Kosten gleichen höchstens drei Fünftel der Sondervorteile aus und bedeuten keine Mehrkosten. Würde auf die Kostenbeteiligung der profitierenden Privaten verzichtet, würden auch Steuerzahlerinnen und Steuerzahler belastet, die gar keine Liegenschaften im hochwassergefährdeten Gebiet besitzen.

Sanierung beschädigter Abwasserleitungen

Die Sanierung von beschädigten privaten Abwasserleitungen kann Kosten verursachen. Das neue Wassergesetz strebt eine Verbesserung der Kontrollen durch die Gemeinden an. Es handelt sich dabei aber nicht um Mehrkosten, sondern um Kosten, die bei einem ordnungsgemässen Unterhalt ohnehin anfallen.

Höhere Abwassergebühren für Starkverschmutzer

Das Gebührensystem bei der Siedlungsentwässerung bleibt unangetastet. Starkverschmutzer, z. B. Gewerbebetriebe, die Abwasser mit hohen Schmutzfrachten in die öffentliche Kanalisation entsorgen, werden mit höheren Abwassergebühren (Benützungsgebühren) belastet (§ 39 Abs. 3 WsG). Die für die Reinigung in der zentralen Abwasserreinigungsanlage anfallenden Mehrkosten sollen künftig – im Sinne des Verursacherprinzips – von den Starkverschmutzern getragen werden. Ohne diese Regelung müssten dafür die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufkommen. Das differenzierte Gebührensystem bildet eine Motivation für Starkverschmutzer, weniger schädliche Stoffe in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Kosteneinsparungen

Für Private und die Wirtschaft ergeben sich Kosteneinsparungen, weil die Verfahren und Rechtswege vereinfacht und wo möglich einheitlich gestaltet werden.

Keine administrative Mehrbelastung

Gegenüber der bisherigen Rechtslage verursacht das neue Wassergesetz keine administrativen Mehrbelastungen für Unternehmen.

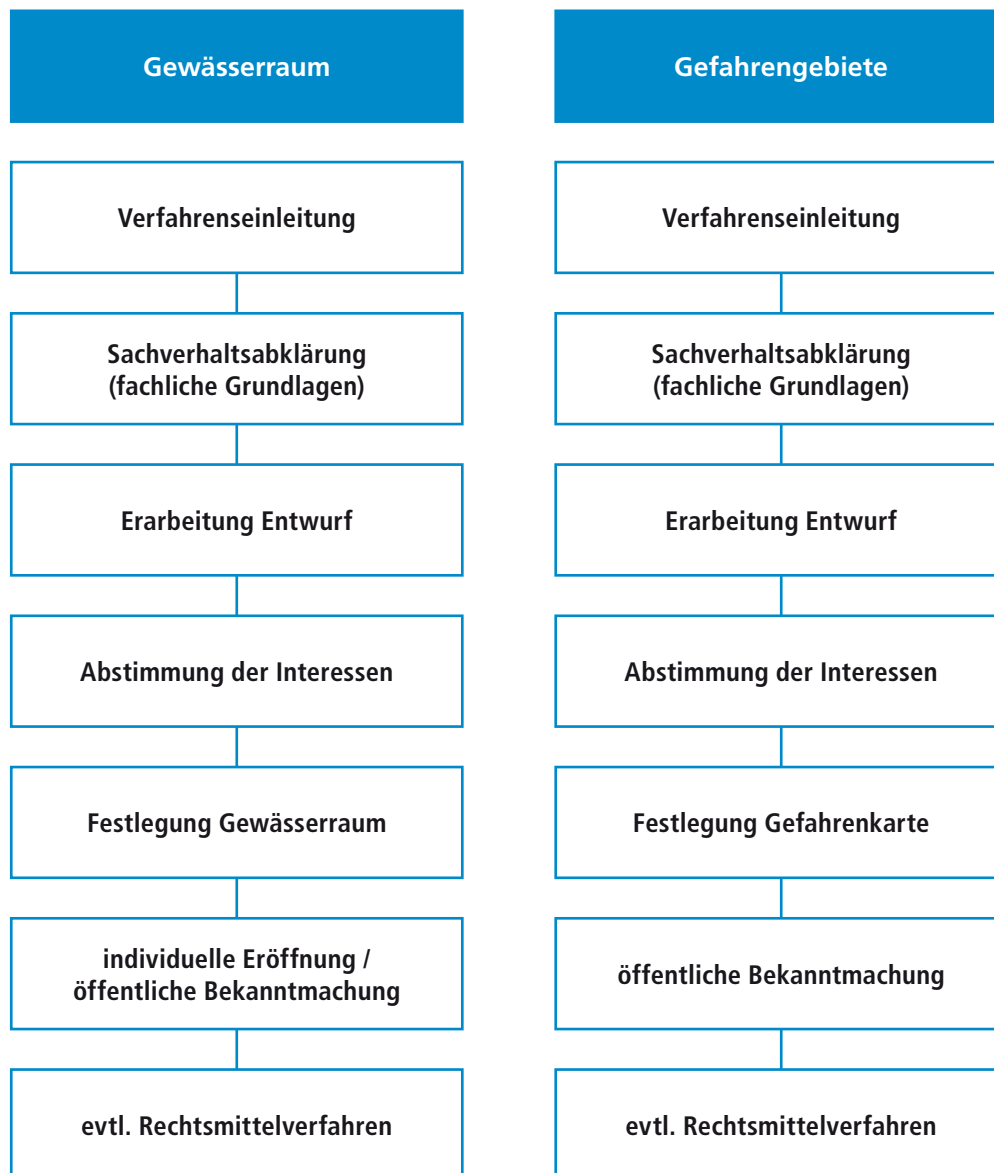
4.4. Natur und Umwelt

Grundlage umweltgerechte Entwicklung

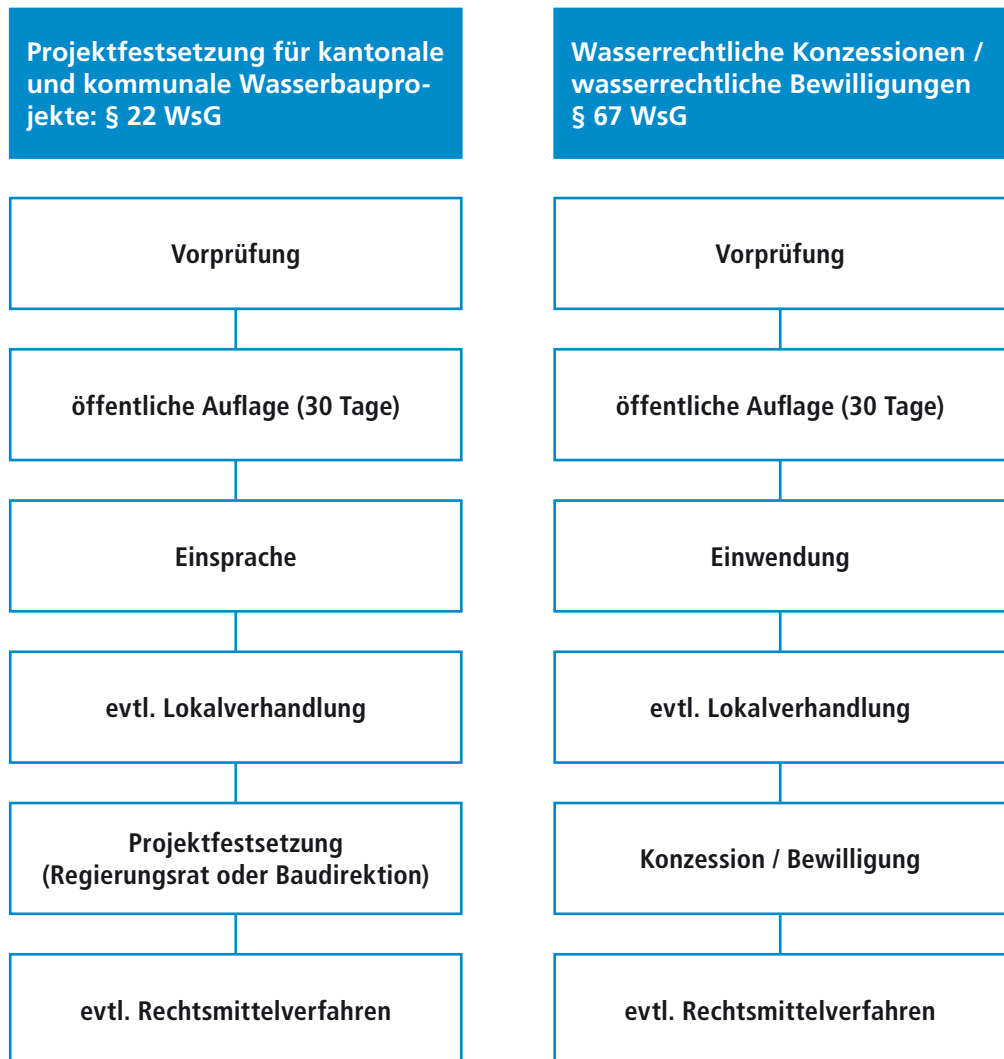
Wie wir mit den Gewässern in den nächsten Jahrzehnten umgehen, beeinflusst bis weit in die Zukunft die Gesundheit und Lebensqualität der folgenden Generationen. Die Qualität und natürliche Vielfalt der Gewässer wirkt sich auf das Leben der Menschen und auf das Leben und Überleben der gewässerabhängigen Pflanzen und Tiere aus. Das neue Wassergesetz ist noch keine Garantie für eine gute Entwicklung. Es stellt die nötigen rechtliche Grundlagen zur Verfügung, dass bei der Rechtsanwendung eine umweltschonende Bewirtschaftung der Gewässer gewährleistet bleibt unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungsansprüche, die an das Wasser gestellt werden.

Anhang 1: Übersicht zu wichtigen Verfahren des Wassergesetzes

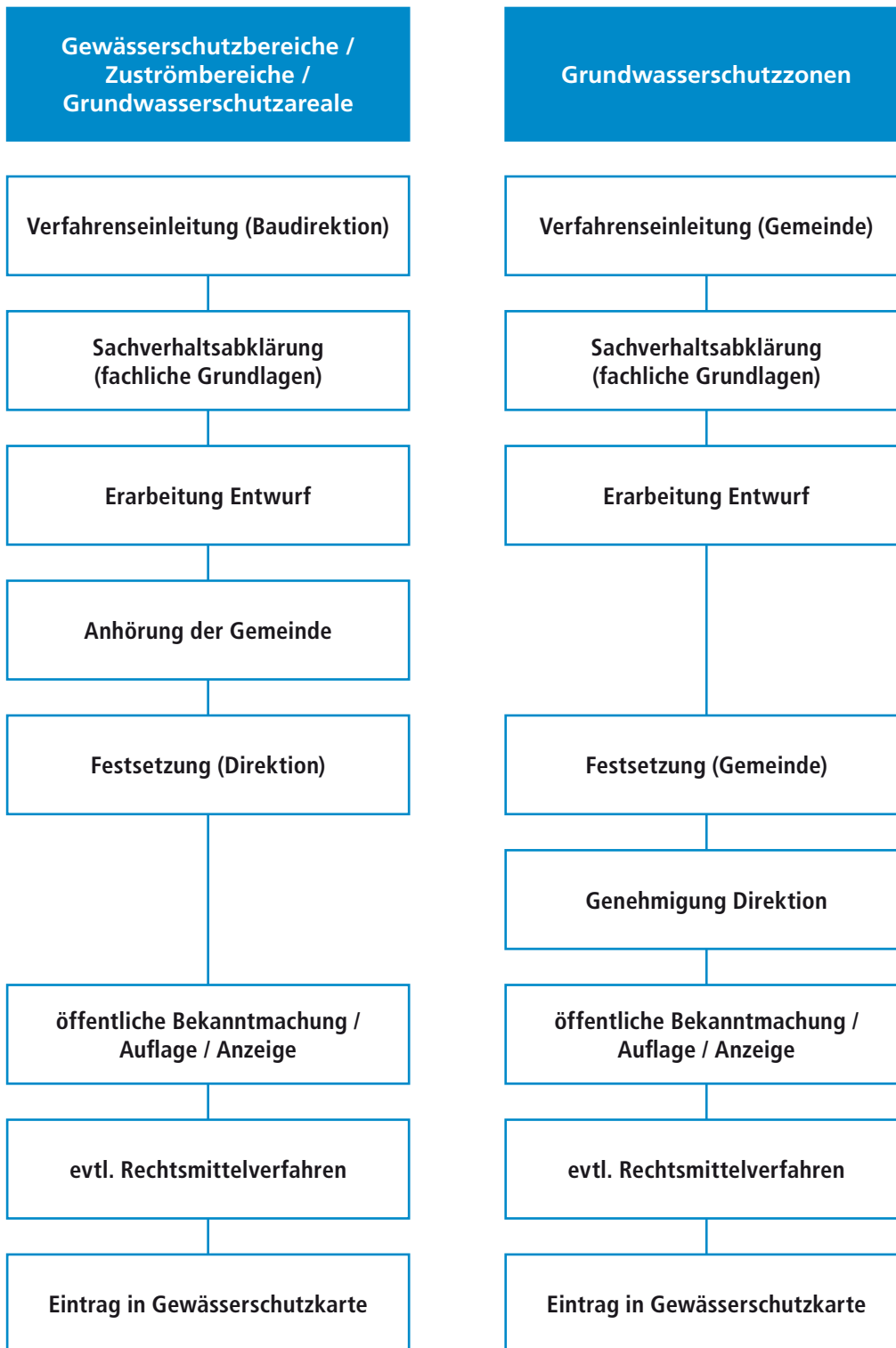
1. Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums (§ 9 WsG) und der Gefahrengebiete (§ 14 WsG)



2. Verfahren für Wasserbauprojekte (§ 22 WsG), Konzessionen und wasserrechtliche Bewilligungen (§ 67 WsG)



3. Verfahren zur Festsetzung von Gewässerschutzbereichen, Zuströmbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen (§ 37 WsG)



Anhang 2: Konkordanztabelle

Legende zur Spalte «Vergleich neu – alt»

«entspricht altem Recht»:	inhaltlich gleichgeblieben, Änderungen nur sprachlicher/struktureller Natur
«entspricht weitgehend altem Recht»:	inhaltlich geringfügige Änderung (Präzisierung, Ergänzung, neue Bestimmung von untergeordneter Bedeutung)
«entspricht teilweise altem Recht»:	inhaltlich nur teilweise aus altem Recht übernommen
«(teilweise) Neuregelung»:	Regelung wurde neu ins Gesetz übernommen (Anpassung an Bundesrecht, Übernahme von gängiger Praxis ins Gesetz, Präzisierung, neue Bestimmung)

Neues Recht (WsG)	Vergleich neu – alt	Altes Recht (WWG / EG GSchG)
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich	entspricht altem Recht, dazu kommen die Gegenstände des GSchG-Revision vom 11. Dezember 2009	§§ 1 und 6 WWG, § 1 EG GSchG
§ 2. Öffentliche Interessen	wie § 1	§ 2 WWG
§ 3. Begriffe	Neuregelung (Anpassung der Begriffe an Bundesrecht)	§§ 3 und 4 WWG
§ 4. Öffentliche und private Gewässer	entspricht weitgehend altem Recht Neuregelung Verfahren	§§ 5 und 6 WWG
§ 5. Eigentum an Gewässern	entspricht weitgehend Recht	§§ 5 und 7 WWG
§ 6. Gewässerplan	entspricht altem Recht	§ 7 WWG
§ 7. Massnahmenplanung Wasser a. Kantonale Planung	Neuregelung	–
§ 8. b. Kommunale Planung	Neuregelung	–
§ 9. Raumbedarf der oberirdischen Gewässer	Neuregelung (gemäss neuen bundesrechtlichen Vorgaben)	§ 21 WWG

Neues Recht (WsG)		Vergleich neu – alt	Altes Recht (WWG / EG GSchG)
2. Abschnitt: Schutz vor dem Wasser und Renaturierung			
A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt			
§ 10. Bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum		entspricht weitgehend altem Recht teilweise Neuregelung	§ 18 WWG
§ 11. Aufgabenteilung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 13 WWG
§ 12. Hochwasserschutz a. Ziele und Mittel		entspricht teilweise altem Recht teilweise Neuregelung	§ 12 WWG
§ 13. b. Anforderungen		teilweise Neuregelung	§ 12 WWG
§ 14. c. Gefahrengebiete		entspricht weitgehend altem Recht	§ 22 WWG
§ 15. d. Notfallplanung		Neuregelung	–
§ 16. e. Anpassungspflicht bei Bauten und Anlagen		entspricht weitgehend altem Recht	§ 20 WWG
§ 17. Revitalisierung		Neuregelung	–
§ 18. Unterhalt a. Aufgaben		teilweise Neuregelung	§ 12 und 13 WWG
§ 19. b. Kostenbeteiligung		entspricht altem Recht	§ 20 WWG
B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt			
§ 20.		Neuregelung	–
C. Wasserbauprojekte			
§ 21. Projektfestsetzung		entspricht altem Recht	§ 18 WWG
§ 22. Verfahren		entspricht weitgehend altem Recht	§ 18 a WWG
D. Finanzierung			
§ 23. Zuständigkeitsfinanzierung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 14 WWG
§ 24. Kostenausgleich im Hochwasserschutz a. zwischen Gemeinwesen		entspricht weitgehend altem Recht	§ 14 WWG
§ 25. b. zwischen dem Gemeinwesen und Privaten		entspricht weitgehend altem Recht	§ 14 WWG
§ 26. Förderung von kommunalen Projekten		entspricht weitgehend altem Recht	§ 15 und 16 WWG

Neues Recht (WsG)		Vergleich neu – alt	Altes Recht (WWG / EG GSchG)
3. Abschnitt: Schutz der Gewässer			
A. Kantonale Bewilligungspflichten			
§ 27. Kantonale Bewilligungspflichten		entspricht weitgehend altem Recht	§§ 8, 38 und 41 EG GSchG
B. Siedlungsentwässerung			
§ 28. Aufgaben		entspricht weitgehend altem Recht	§ 15 EG GSchG
§ 29. Entwässerungsplanung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 14 EG GSchG
§ 30. Private Abwasseranlagen		teilweise Neuregelung	(§ 14 EG GSchG)
§ 31. Mitbenützung von Abwasseranlagen		entspricht weitgehend altem Recht	§ 16 EG GSchG
§ 32. Kanalisationsanschluss und andere Arten der Abwasserentsorgung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 17 EG GSchG
§ 33. Erlass über die Siedlungsentwässerung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 18 EG GSchG
C. Schadenereignisse			
§ 34. Aufgaben		entspricht altem Recht	§§ 29 und 30 EG GSchG
§ 35. Pflichten und Kostentragung		entspricht altem Recht	§§ 31, 32 und 33 EG GSchG
D. Planerischer Gewässerschutz			
§ 36. Aufgaben		entspricht altem Recht	§§ 34 und 37 EG GSchG
§ 37. Verfahren		entspricht weitgehend altem Recht	§§ 34, 36, 37 und 39 EG GSchG
§ 38. Grundwasserschutzzonen		entspricht altem Recht	§§ 35 EG GSchG
E. Finanzierung			
§ 39. Siedlungsentwässerung a. Gebühren und Beiträge		teilweise Neuregelung	§§ 42 und 45 EG GSchG
§ 40. b. Erschliessungsbeiträge		entspricht altem Recht	§§ 42 und 43 EG GSchG
§ 41. d. Förderung		entspricht altem Recht	§ 46 EG GSchG
§ 42. Grundwasserschutz a. Grundwasserschutzzonen und -areale		entspricht altem Recht	§ 40 EG GSchG
§ 43. b. Kostentragung nach Art. 62a GSchG		Neuregelung (Anpassung an Bundesrecht)	–

Neues Recht (WsG)		Vergleich neu – alt	Altes Recht (WWG / EG GSchG)
4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer			
A. Allgemeines			
§ 44. Gemeingebrauch	Neuregelung (präzisere Umschreibung)	§ 36 WWG	
§ 45. Gesteigerter Gemeingebrauch	Neuregelung (präzisere Umschreibung)	§ 36 WWG	
§ 46. Sondernutzung	Neuregelung (präzisere Umschreibung)	§§ 36 und 70 WWG	
§ 47. Anforderungen an Konzessionen und Bewilligungen	entspricht weitgehend altem Recht	§§ 43–45 und 50–51 WWG	
§ 48. Gebühren a. Grundsätze	entspricht altem Recht	§ 47 WWG	
§ 49. b. Verleihungsgebühr	entspricht altem Recht	§ 47 WWG	
§ 50. c. Nutzungsgebühr	entspricht altem Recht	§ 47 WWG	
§ 51. Eigenmächtige Nutzung	entspricht weitgehend altem Recht	§ 48 WWG	
§ 52. Übertragung	entspricht weitgehend altem Recht	§ 49 WWG	
§ 53. Beendigung	entspricht altem Recht	§§ 52, 53 und 55 WWG	
§ 54. Stilllegung des Werks	entspricht altem Recht	§ 56 WWG	
§ 55. Rückkauf	entspricht altem Recht	§ 54 WWG	
§ 56. Ehehafte Rechte	entspricht altem Recht	§ 58 WWG	
§ 57. Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten	entspricht altem Recht	§§ 59–62 WWG	
B. Wasserkraftnutzung			
§ 58. Zuständigkeit	entspricht weitgehend altem Recht	§ 65 WWG	
§ 59. Wasserzins	entspricht altem Recht	§ 66 WWG	
§ 60. Berechnung der Bruttoleistung	entspricht altem Recht	§ 67 WWG	
§ 61. Fischerei	entspricht altem Recht	§ 63 WWG	
C. Weitere Nutzungen			
§ 62. Grundwasserdurchfluss	teilweise Neuregelung	§ 71 WWG	
§ 63. Landanlagen	teilweise Neuregelung	§ 78 WWG	
§ 64. Materialentnahmen	entspricht altem Recht	§ 77 WWG	
§ 65. Wassermangel	entspricht altem Recht	§ 74 WWG	
§ 66. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee	entspricht weitgehend altem Recht	§ 57 WWG	
D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen			
§ 67. Ordentliches Verfahren	entspricht altem Recht	§§ 38 und 40–42 WWG	
§ 68. Vereinfachtes Verfahren	entspricht weitgehend altem Recht	§ 39 WWG	
E. Wasserversorgung			
§ 69. Zweck	entspricht altem Recht	§ 25 WWG	
§ 70. Aufgaben der Direktion	entspricht altem Recht	§§ 30–32 und 72 WWG	
§ 71. Aufgaben der Gemeinden	entspricht altem Recht teilweise Neuregelung	§ 27 WWG	
§ 72. Sparsame Verwendung	entspricht altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 26 WWG	
§ 73. Anschlusspflicht	entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 33 WWG	
§ 74. Finanzierung der Wasserversorgung	entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 29 WWG	
§ 75. Förderung der Wasserversorgung	entspricht altem Recht	§§ 34 und 35 WWG	

Neues Recht (WsG)		Vergleich neu – alt	Altes Recht (WWG / EG GSchG)
5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes			
A. Behördliche Kompetenzen			
§ 76. Rechtsetzungs-, Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen des Kantons		entspricht weitgehend altem Recht	§§ 17 und 76 WWG, §§ 2 und 3 EG GSchG, weitere allgemeine Zuständigkeitsnormen
§ 77. Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen der Gemeinden		entspricht weitgehend altem Recht	§ 7 EG GSchG
§ 78. Aufgabenübertragung a. durch den Kanton		entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 17 WWG
§ 79. b. durch Gemeinden bei der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung		entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 28 WWG
§ 80. Grundlagenbeschaffung und Kartierung		entspricht weitgehend altem Recht	§ 8 WWG
§ 81. Auskunfts- und Duldungspflichten		entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§ 9 WWG
§ 82. Ersatzvornahme a. im Allgemeinen		entspricht altem Recht	§ 9 EG GSchG
§ 83. b. gegenüber Gemeinden		entspricht altem Recht	§ 3 EG GSchG
§ 84. c. antizipierte Ersatzvornahme		entspricht altem Recht	§ 11 EG GSchG
§ 85. Enteignungsrecht und Landumlegung		entspricht weitgehend altem Recht, teilweise Neuregelung	§§ 10 WWG und 12 EG GSchG
§ 86. Sicherheitsleistung		entspricht altem Recht	§§ 13 EG GSchG und 45 WWG
§ 87. Grundpfandrecht		entspricht altem Recht	§ 11 WWG
§ 88. Anmerkungen im Grundbuch		entspricht weitgehend altem Recht	§ 46 WWG
B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination			
§ 89. Zusammenarbeit und Informationsaustausch		Neuregelung	–
§ 90. Benachbarte Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung		Neuregelung	–
C. Rechtsschutz			
§ 91.		entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§§ 24 und 64 WWG und 52 EG GSchG
D. Strafbestimmungen			
§ 92.		entspricht teilweise altem Recht, teilweise Neuregelung	§§ 79 WWG und 53 EG GSchG
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen			
§ 93. Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts		–	–
§ 94. Übergangsbestimmungen		–	–
§ 95. Inkrafttreten		–	–

